

Audit Committee Quarterly

III / 2021

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

**Audit Committee
Institute e.V.**

Gefördert durch



»DIE PROBLEME WERDEN GELÖST,
NICHT DURCH BEIBRINGEN
NEUER ERFAHRUNG,
SONDERN DURCH ZUSAMMENSTELLUNG
DES LÄNGST BEKANNTEN«

Ludwig Wittgenstein

Accounting Governance



Die Geschäftsmodelle vieler Unternehmen sind in den letzten Jahren einem stärkeren und schnelleren Wandel unterworfen als zuvor. Etablierte Geschäftsmodelle werden modernisiert und digitalisiert, neue Geschäftsfelder werden durch Unternehmens-Akquisitionen erschlossen und Start-ups wachsen rasant. Zusätzliche Impulse resultieren aus der Coronakrise, dem Klimawandel, geopolitischen Veränderungen und neuen regulatorischen Anforderungen.

All diese Entwicklungen beeinflussen auch die Rechnungslegung. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass die zum Teil völlig neuartigen Geschäftsfälle und -prozesse richtig im Accounting abgebildet und bewertet werden. Doch wie sieht angemessene »Accounting Governance« aus?

Auch für die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats hat dies Folgen. Der Aufsichtsrat muss in strategische Richtungsentscheidungen eingebunden werden. Aber wie wirken sich die Veränderungen des Geschäftsmodells auf den Rechnungslegungsprozess und damit auch auf die Überwachungstätigkeiten des Aufsichtsrats aus? Damit er nachvollziehen und beurteilen kann, ob die Accounting-Funktion im Unternehmen auch mit den Entwicklungen Schritt hält und dass entsprechendes Know-how vorhanden ist bzw. aufgebaut wird.

Der Aufsichtsrat muss kritische Sachverhalte mit dem Vorstand diskutieren – und auch den Abschlussprüfer zurate ziehen. Welche Möglichkeiten sich ihm hier bieten und in welchem Spannungsfeld er sich jetzt und künftig mit Vorstand und Abschlussprüfer, aber auch im Rahmen eines Enforcement-Verfahrens bewegt, zeigt diese Quarterly-Ausgabe auf.



Mattias Schmelzer

Mitglied des Vorstands

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2 EDITORIAL

Mattias Schmelzer

SCHWERPUNKT

ACCOUNTING GOVERNANCE

- 6 Das Rechnungswesen –
In zehn Jahren weg vom Fenster?!
Anke Daßler

- 9 **IN EIGENER SACHE – EINLADUNG**
Tue Gutes und sprich darüber –
Nutzen des Nachhaltigkeitsberichts
für Familienunternehmen

- 10 Überwachung der Accounting Compliance
durch den Aufsichtsrat
Prof. Dr. Bettina Thormann

- 13 Fortentwicklung der Unternehmensbericht-
erstattung verlangt Änderung der Binnen-
organisation des Vorstands
Prof. Dr. Christoph H. Seibt, LL.M. (Yale)

- 16 Umsatzrealisierung – ein »Dauerbrenner«
Dr. Markus Kreher

- 20 Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems
durch den Abschlussprüfer: Referenzpunkt
für den Aufsichtsrat und die Fortentwicklung
gesetzlicher Pflichtprüfungen
Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

- 23 **IN EIGENER SACHE – EINLADUNG**
Neue Anforderungen an Risikomanage-
ment und Bilanzkontrolle – gesetzliche
Neuerungen und Investorenforderungen

- 24 Prüfungsnormen als Risikofaktor?
Prof. Dr. Klaus Ruhnke

- 26 Neue Berichtspflichten für den Prüfungs-
ausschuss ab 2022?
Dr. Astrid Gundel

- 28 Qualitätsbeurteilung der Abschlussprüfung
erfordert strukturierte Diskussion im Prüfungs-
ausschuss
Dr. Christine Bortenlänger

- 31 **IN EIGENER SACHE**
Leitfaden für die Abschlussprüfungs-
überwachung durch den Aufsichtsrat

- 32 **Zukunft des Enforcement: Offene Fragen und
weitere Vorschläge**
Prof. Dr. Rolf Uwe Fülber und
Prof. Dr. Bernhard Pellens

KOLUMNE ZUKUNFT

- 34 **Vier Welten der Zukunft**
Prof. Dr. habil. Heiko von der Gracht

INTERNATIONAL BUSINESS OUTLOOKS

- 36 **German Business in Japan 2021**
Deutsche Manager in Japan erwarten einen
erheblichen Anstieg von Umsatz und Gewinn
Andreas Glunz

STANDPUNKT

- 40 **Lobbyismus und Interessenvertretung**
RA Dr. Bernd Federmann, LL.M., und
RA Hartfrid Wolff
- 42 **Künftige Anforderungen an die Prüfung und
das Enforcement der Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung**
Prof. Dr. Marius Gros

- 45 **IN EIGENER SACHE**
Quarterly–extra:
Nachhaltigkeitsberichterstattung

FAMILIENUNTERNEHMEN

- 46 **Die Balance zwischen Sicherheitsniveau
und Vertrauen**
Prof. Dr. Dirk Loomans

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- 48 **Aktionärsrechte und virtuelle Haupt-
versammlung**
Dr. Astrid Gundel

CEO OUTLOOK

- 50 **KPMG Global CEO Outlook 2021: Licht und
Schatten oder der Preis der Transformation**
Angelika Huber-Straßer

KURZMELDUNGEN

Zusammengestellt von Dr. Astrid Gundel

DIE WELT DER CORPORATE GOVERNANCE: POLEN

- 52 **Kommt nach dem Brexit der Polexit?**
Christopher Fuß

FINANCIAL REPORTING UPDATE | TAX

- 54 **Option zur Körperschaftsbesteuerung
für Personenhandelsgesellschaften**
Dr. Ulrich Thölke, Dipl.-Kfm. Ingo Sterner und
Dipl.-Kfm. Julian Fey
- 57 **Fit for 55**
Der EU Green Deal und die Auswirkungen auf
Unternehmen in der EU und global
Gabriel Kurt
- 62 **Unternehmereigenschaft von Aufsichtsrats-
mitgliedern**
Dr. Stefan Böhler
- 64 **Human Capital im Fokus institutioneller
Investoren**
Anna Maria Hirschfeld, Frank Gierschmann,
Regine Siepmann

66 PUBLIKATIONEN

68 AUSGEWÄHLTE ZEITSCHRIFTENARTIKEL

- 69 Impressum

- 70 Bestellformular

- 71 Das Basecamp – Clean Climbing

Das Rechnungs- wesen:

In zehn Jahren weg vom Fenster?!

Autorin: **Anke Daßler**

Ein kluger Unternehmer sagte einmal, dass man sich fragen muss, wie man sich selbst als Konkurrent angreifen würde, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Was bedeutet das für das Rechnungswesen? Welches Rechnungswesen dient einem agilen und zukunftsgerichteten Unternehmen und welche Aspekte der heutigen Realität werden obsolet?

Anke Daßler verantwortet den globalen Bereich Rechnungswesen, Financial Services und Versicherungen bei der Evonik Industries AG. Bis 2018 war sie als Partnerin und Wirtschaftsprüferin bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Sie ist Mitglied in diversen Kontrollgremien sowie Vorsitzende eines Prüfungsausschusses.



Das wird bleiben: Effizienz und Fachkompetenz

Das heutige Rechnungswesen umfasst üblicherweise deutlich mehr als die klassische Buchhaltung. Als Hüter der historischen Finanzdaten bildet es die Basis für nahezu jegliche finanzielle interne und externe Berichterstattung im Unternehmen. Stark prozessorientiert, häufig global aufgestellt, hochgradig automatisiert und gleichzeitig ständig im Wandel, so präsentiert sich das Rechnungswesen heutzutage selbstbewusst als wichtiger Teil und Innovationstreiber im Finanzressort. Und das ist gut so, denn die externen regulatorischen oder internen steuerungsrelevanten Anforderungen steigen und gleichzeitig ist nicht vorgesehen, dass Personal aufgebaut wird oder die Kosten steigen.

Viele Unternehmen haben in den vergangenen Jahren internationale Shared Services Center aufgebaut, um die Kosten im Rechnungswesen zu reduzieren und Prozesse zu standardisieren. Die letzten Prozesse werden derzeit digitalisiert und mit IT-Systemen unterlegt. Die nächsten Jahre wird es darum gehen, diese Prozesse global einheitlich zu leben und zu steuern. Wo immer möglich, werden die Prozesse aus der Standardisierung in die Automatisierung überführt. Dahinter steckt das Ziel, die finanziellen Daten jederzeit auf Knopfdruck verfügbar zu haben (»Continuous Accounting«) und den Berichtsadressaten auch außerhalb der klassischen Monatsstichtage zur Verfügung zu stellen (»Anytime-Reporting«). Neben der reinen Effizienzsteigerung tritt eine exzellente Datenqualität immer stärker in den Vordergrund.

Da die Ansprüche an Qualität und Verlässlichkeit der internen und externen Berichterstattung unverändert hoch bleiben, wird Fachkompetenz wichtiger und deutlich breiter. Da die Tätigkeiten im Rechnungswesen heute anders organisiert sind als vor 20 Jahren, gibt es eben nicht mehr den einen Hauptbuchhalter, der sämtliche wesentlichen Transaktionen einer Gesellschaft überblickt und so ein wichtiges Element der Qualitätskontrolle bildet. Die Fachexpertise wird sich – basierend auf einem soliden Fundament an Verständnis der rechnungslegungsbezogenen Grundlagen – stärker dahin entwickeln, unter Nutzung aller verfügbaren digitalen Technologien globale Prozesse zu gestalten und die Geschäftsvorfälle sachgerecht, aber auch effizient abzubilden. Dies erfordert im Zweifel eine Qualifikationserweiterung weit über das Rechnungswesen hinaus.

Zugleich wird die Veränderung der Kapitalmarktaufsicht dazu führen, dass die Anforderungen an die Rechnungslegung deutlich formalistischer überwacht werden. Die fachliche Gestaltung im Rahmen der zulässigen Graubereiche wird stärker hinterfragt werden, was ebenfalls für die nach wie vor große Bedeutung von rechnungslegungsbezogenem Expertenwissen spricht.

Das kann weg: Silos und Organisations-Komplexität

Progressive Unternehmen organisieren bereits heute sämtliche Aktivitäten entlang sog. End-to-End-Prozesse (E2E). Das Rechnungswesen verantwortet regelmäßig sämtliche historischen finanziellen Daten und kümmert sich darum, dass der gesamte Record-to-Report-Prozess (R2R) stringent organisiert ist und die internen und externen Berichtsanforderungen effizient erfüllt werden. Dabei werden die Unterprozesse zur Erfassung finanzieller Transaktionen, wie bspw. Einkaufsrechnungen bzw. Kreditoren (»Accounts Payables«) eng mit dem jeweilig angrenzenden koordiniert, im Falle des Einkaufs also dem Purchase-to-Pay-Prozess (P2P).

Idealerweise findet sich diese Aufstellung auch in der Ausrichtung der Shared Services Center wieder und erstreckt sich bis hin zu den Berichtseinheiten in der Hauptverwaltung. Mit dieser Aufstellung verschwinden lähmende Abteilungsgrenzen und Grabenkämpfe. Dies weitergedacht, werden die klassischen Bereiche Rechnungswesen, Controlling und Einkauf in zukünftigen E2E-Steuerungseinheiten aufgehen, die vom Finanzvorstand gesteuert werden.

Neben der Prozessaufstellung ist es nach wie vor ratsam, die bestehende IT-Landschaft und die Anzahl an Gesellschaften oder Teilkonzernen zu überprüfen. Für das Rechnungswesen bedeutet das, die Anzahl an Teilkonzernen mit möglichen Insellösungen auf so wenig Gesellschaften und Teilkonzerne wie möglich zu reduzieren, die sich alle auf einer einheitlichen IT-Plattform befinden. Dies ist leichter gesagt als getan, denn die vorhandenen Strukturen sind historisch gewachsen und häufig eindimensional optimiert. Dennoch: Der erwartete Nutzen aus der Komplexität ist kritisch dem laufenden Mehraufwand gegenüberzustellen. Es ist eben deutlich schwerer, Qualitätsstandards in dutzenden lokalen Einheiten konsequent umzusetzen als in einigen wenigen größeren Einheiten. —————>

Das wird kommen: Flexibilität, Prozess-Resilienz und Kultur

Was in Zukunft stärker an Bedeutung gewinnen wird, ist der Wunsch nach Flexibilität vor dem Hintergrund einer wachsenden Geschäftsdynamik, etwa durch verstärkte Zu- und Verkäufe von Unternehmensteilen. Unternehmenstransaktionen sind in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung für das Rechnungswesen. Das Herauslösen von Unternehmensteilen ist insbesondere dann schwierig, wenn das veräußerte Geschäft – wie häufig – nicht in einer oder mehreren abgrenzbaren Einheiten gebündelt ist. Diese Geschäftsteile herauszulösen und zugleich den stabilen Betrieb aufrechtzuerhalten und ggf. die neu separierte Einheit im Konzernabschluss zu verarbeiten, gestaltet sich aufwendig. Beim Erwerb neuer Geschäftseinheiten stellt sich umgekehrt die Schwierigkeit, diese möglichst schnell in die bestehende Prozesslandschaft zu integrieren. Es ist empfehlenswert, hier lieber den kurzfristig aufwendigeren Prozess der Integration auf die ERP-Plattform zu gehen, als neue, kleinere ERP-Lösungen an die bestehende IT-Architektur anzubauen.

Unternehmen, die in der Vergangenheit in Datenqualität oder einheitliche ERP-Plattformen investiert haben, tun sich nicht nur leichter, neue Software-Lösungen zu implementieren, sie sind auch besser gerüstet für unvorhersehbare Entwicklungen im Markt. So hat nicht zuletzt die Covid-Krise deutlich gemacht, wie das Rechnungswesen sich ausrichten muss, um den Anforderungen an Prozessflexibilität und Lieferfähigkeit gerecht zu werden. Von heute auf morgen mussten ganze Einheiten aus dem Homeoffice arbeiten und zugleich erweiterte sich der vom Management und den Regulatoren gewünschte Umfang an berichteten Kennzahlen. Es ist davon auszugehen, dass wir zukünftig – infolge des Klimawandels oder geopolitischer Spannungen – häufiger mit unvorhersehbaren Entwicklungen und Katastrophen zu tun haben, weshalb »Prozess-Resilienz« im Rechnungswesen in Zukunft eine große Rolle spielen wird.

Mit Blick auf das Spannungsfeld zwischen Prozess-Stringenz und Prozess-Resilienz wird es zunehmend wichtiger, einen Blick auf die Kultur und das Miteinander im Finanzbereich zu werfen. Wie zusammengearbeitet wird und wie die Mitarbeiter weiterentwickelt werden, sollte ganz oben auf der Agenda des Managements stehen.

Der Prüfungsausschuss: vom Aufseher zum kompetenten Wegbegleiter

Bleibt die Frage, was diese Entwicklungen für die Arbeit des Prüfungsausschusses bedeuten.

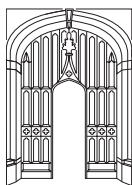
Zunächst ist es empfehlenswert, dass sich der Prüfungsausschuss als ein wesentlicher Adressat der Berichterstattung in die ganzheitliche strategische Entwicklung des Rechnungswesens einbringt. Dafür sollten sich die Ausschussmitglieder damit beschäftigen, wie die internen und externen Berichte derzeit erstellt werden und welche Pläne es zur Standardisierung und Automatisierung gibt. Auch die Frage, inwieweit genügend Fachkompetenz nachhaltig verfügbar ist und wie es um die Kultur und die Mitarbeiterbelastung steht, sollte mehr in den Vordergrund gerückt werden.

Bezüglich der Berichterstattung an den Prüfungsausschuss oder Aufsichtsrat ist zu erwarten, dass die Gremien mit eigenen Dashboards auf Unternehmensdaten zugreifen und diese auch außerhalb der Regeltermine analysieren werden wollen. Durch den starken Einfluss globaler Entwicklungen auf die Berichterstattung wird sich hier die Dynamik deutlich verstärken.

Im Zusammenspiel mit dem Abschlussprüfer wird es zunehmend wichtiger werden, inwieweit die Eliminierung von Prozessvarianten auch zu Effizienzen im Prüfungsprozess führt, sodass die Zeit eher für qualitative Diskussionen oder für eine verstärkte Prüfung nichtfinanzieller Indikatoren verwendet werden kann. Auch dafür muss der Prüfungsausschuss besser verstehen, wo die Aufwandstreiber im Erstellungs- und Prüfungsprozess sind und welche Chancen und Risiken sich daraus ergeben. Dies wird auch dazu führen, dass in Ausschreibungen der Abschlussprüfung gezielter nachgefragt werden kann, um die jeweiligen unternehmensbezogenen Themen umfassend abzudecken.

Fazit: Es bleibt viel zu tun

Auch wenn derzeit viel Augenmerk auf der Nachhaltigkeitsberichterstattung liegt, gibt es genügend Gründe und Anlässe, das klassische Rechnungswesen weiterzuentwickeln, um auch in Zukunft den Mehrwert der Finanzberichterstattung – neben der Compliance-Funktion – vor dem Hintergrund knapper Ressourcen zu erhalten. Da die interne Berichterstattung mehr und mehr anlassbezogen erfolgen und die externe Berichterstattung ausgeweitet wird, ist es sinnvoll, zügig zu entschlacken und zu automatisieren, um den dynamischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Der Prüfungsausschuss sollte diese Transformation strategisch begleiten. ←



Audit Committee Institute e.V.

FIRST HAND INFORMATION FÜR AUFSICHTSRÄTE UND FÜHRUNGSKRÄFTE

IN EIGENER SACHE

Einladung:

Tue Gutes und sprich darüber – Nutzen des Nachhaltigkeitsberichts für Familienunternehmen

Virtuelle Veranstaltung

Die geplante Ausweitung des Anwendungsbereichs der CSR-Richtlinie trifft insbesondere auch Familienunternehmen, die bislang nicht über Nachhaltigkeitsaspekte öffentlich berichten mussten. Für Aufsichtsräte, Beiräte und Geschäftsleitungen von Familienunternehmen gilt es, die Auswirkungen der geplanten Neuregelung auf das Geschäftsmodell, den Vertrieb und Finanzierungsmöglichkeiten bereits jetzt in den Blick zu nehmen.

Wie kann die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen dazu beitragen, den Unternehmenswert zu steigern? **Dr. Benedikt Herles**, Head of Sustainable Transformation bei KPMG in Deutschland, beleuchtet praktische Aspekte der neuen Anforderungen für bislang nicht berichtspflichtige Unternehmen. Anschließend betrachtet **Eun-Hye Cho**, Senior Manager, Risk & Compliance Services bei KPMG in Deutschland, die Folgen der neuen Berichterstattungspflicht auf die Corporate Governance von Familienunternehmen.

Die Reaktionen von Publizitätsadressaten auf die neuen Berichtspflichten und die Bedeutung dieser Reaktionen für betroffene Unternehmen diskutiert **Angelika Huber-Straßer**, Leiterin des Audit Committee Institute und Regionalvorstand Süd der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland, in einer Paneldiskussion mit Vertreter:innen von Unternehmen, Kreditgebern, Gewerkschaften und NGOs.

Wir begrüßen in der Diskussionsrunde u. a.:

- **Kerstin Hochmüller**, CEO der Marantec Company Group
- **Petra Sandner**, Chief Sustainability Officer der Helaba-Gruppe
- **Rainald Thannisch**, Referatsleiter Mitbestimmung, Corporate Governance und CSR beim Deutschen Gewerkschaftsbund

Montag, 29.11.2021, 15:00–16:30 Uhr

Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Für Informationen zur Anmeldung nutzen Sie bitte den QR-Code oder besuchen Sie

www.audit-committee-institute.de/webcast



Prof. Dr. Bettina Thormann, WP, StB, ist seit 2013 Vizepräsidentin der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und hat in dieser Funktion die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung von über 700 kapitalmarktorientierten Unternehmen beurteilt sowie mit einer Vielzahl von Maßnahmen präventiv auf die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften hingewirkt. Seit 2016 ist sie zudem Vorsitzende des Fachbeirats der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS).



Überwachung der Accounting Compliance durch den Aufsichtsrat

Autorin: **Prof. Dr. Bettina Thormann**

Die effektive und effiziente Überwachung der Accounting Compliance von kapitalmarktorientierten Unternehmen durch den Aufsichtsrat beruht vor allem auf drei Faktoren:

1. der Sicherstellung einer hohen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsexpertise im Aufsichtsrat, insbesondere im nunmehr obligatorischen Prüfungsausschuss,
2. der Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung und
3. der Prüfung der Finanzberichterstattung durch den Aufsichtsrat selbst.

Auch Enforcement-Verfahren ermöglichen einen guten Einblick in die Qualität der Finanzberichterstattung und der Abschlussprüfung und sollten daher vom Aufsichtsrat eng begleitet werden.

1. Ausreichende Expertise im Hinblick auf HGB-/IFRS-Rechnungslegungsvorschriften und die Abschlussprüfung

ist der Schlüssel für eine wirksame Überwachung der Accounting Compliance. Seit Juli 2021 muss neben dem Finanzexperten zusätzlich auch mindestens ein Experte vorhanden sein, der eine wirksame Prüfung der Qualität der Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherstellt. Beide Experten sind unabdingbare Voraussetzung dafür, dass kritische Bilanzierungssachverhalte und potenzielle Rechnungslegungsfehler vom Aufsichtsrat frühzeitig entdeckt, beurteilt und auf Augenhöhe mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer diskutiert und ggf. korrigiert werden können. Wenn dennoch eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers oder ein Fehler im Enforcement-Verfahren drohen, braucht es im Aufsichtsrat erst recht Experten, die die erhobenen Einwände qualifiziert beurteilen und ggf. den Vorstand von einer Korrektur behebbarer Fehler im Abschluss überzeugen können.

2. Der Aufsichtsrat darf und muss bei der Überwachung der Accounting Compliance auf die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers zurückgreifen. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits bei Auswahl und Beauftragung und auch während der Prüfung neben der Unabhängigkeit die Qualifikation der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer und des Prüfungsteams sowie die **Qualität der Abschlussprüfung** vom Aufsichtsrat beurteilt werden. Im Rahmen der Qualitätsüberwachung seien drei ausgewählte Maßnahmen beispielhaft aufgeführt:

- Vom Abschlussprüfer können grundsätzlich relevante Auszüge aus dem letzten Inspektionsbericht der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) angefordert werden, die eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems sowie der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes ermöglichen. Für den Fall einer inspizierten Abschlussprüfung bei dem konkreten Unternehmen sollte der entsprechende APAS-Berichtsteil immer verlangt werden.
- Der Aufsichtsrat sollte sich die Festlegung der quantitativen und qualitativen Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit eines Fehlers vom Abschlussprüfer erläutern lassen.
- Der Aufsichtsrat sollte überprüfen, ob und wie der Konzernabschlussprüfer die Prüfungsqualität bei der Beauftragung Dritter als Teilbereichsprüfer für wesentliche Tochtergesellschaften/Teilkonzerne sicherstellt. —————>



3. Neben der Prüfung des IKS und des Risikomanagementsystems sowie der unterjährigen Finanzberichterstattung obliegt dem Aufsichtsrat vor allem **die eigenständige Prüfung des Jahres- und/oder Konzernabschlusses nebst zugehörigem Lagebericht**. Nachfolgend werden beispielhaft Bilanzierungsthemen mit hohem Fehlerpotenzial aufgelistet, zu denen sich der Aufsichtsrat vom Vorstand/Abschlussprüfer eine aussagekräftige Dokumentation vorlegen lassen sollte:

- Bilanzposten mit hohem Ermessensspielraum, großen Schätzunsicherheiten oder komplexen Bewertungsmodellen
- Bilanzierungsthemen mit dem Erfordernis von Management Judgement wegen Unklarheiten in der Anwendung oder Interpretation von Rechnungslegungsstandards
- sachverhaltsgestaltende Maßnahmen und Off-Balance Sheet-Transaktionen
- wesentliche Einzeltransaktionen mit komplexem Vertragswerk
- Transaktionen mit nahestehenden Personen, ggf. Arm's-Length Test
- unternehmensrelevante European Common Enforcement Priorities/nationale Prüfungsschwerpunkte
- Rechnungslegungsthemen, die von der Internen Revision und der Compliance-Abteilung (z. B. über Whistleblower) oder aber öffentlich (z. B. von Analysten, Journalisten oder Shortsellern) thematisiert werden

Generell prüft der Aufsichtsrat – anders als der Abschlussprüfer – nicht nur die Vertretbarkeit der Bilanzierung, sondern auch, ob diese bilanzpolitischen Maßnahmen langfristig im Unternehmensinteresse sind. Deshalb sollte er zur Absicherung seiner eigenen Beurteilung vom Abschlussprüfer eine Analyse anfordern, ob

- die Ausübung der Ermessensspielräume durch den Vorstand aggressiv, konservativ oder ausgewogen ist,
- die Annahmen plausibel und mit externen Informationsquellen abstimmbare sind,

- das ausgeübte Management Judgement bei schwierigen Bilanzierungsentscheidungen – auch nach Konsultation der (internationalen) Grundsatzabteilung des Abschlussprüfers – vertretbar ist und welche alternative Abbildung nach IFRS bzw. HGB möglich wäre,
- die von ihm hinterfragten Bilanzierungsmethoden und Ermessensentscheidungen sowie die wesentlichen Annahmen und Schätzunsicherheiten, aber auch die Transaktionen mit nahestehenden Personen mit der gebotenen Transparenz im Konzernanhang berichtet werden.

Im Lagebericht sollte vom Aufsichtsrat kritisch geprüft werden, ob die ihm bekannten wesentlichen Risiken und Chancen vollständig und verständlich dargestellt werden, insbesondere bestandsgefährdende Risiken. Des Weiteren ist zu beurteilen, ob über die bedeutsamsten Leistungsindikatoren aus dem internen Management-Reporting in der Lageberichterstattung transparent berichtet wird und warum ggf. andere Leistungsindikatoren für die Bemessung der variablen Vergütung des Vorstands verwendet werden. Auch die Entscheidungsnützlichkeit von adjustierten Kennzahlen sollte vom Aufsichtsrat hinterfragt werden.

Soweit im Enforcement-Verfahren präventive Hinweise für die zukünftige Rechnungslegung gegeben oder Fehler festgestellt wurden, sollte der Aufsichtsrat die Ursachen analysieren sowie die Umsetzung bzw. Korrektur im Folgeabschluss überwachen.

Soweit ein anlassbezogenes **Enforcement-Verfahren** eingeleitet wird, sollte der Aufsichtsrat den Grund für die Einleitung der Prüfung analysieren, die Vorwürfe objektiv prüfen und beurteilen, ob Vorstand und Abschlussprüfer gute Argumente für die Entkräftung der erhobenen Vorwürfe vortragen können. Soweit eine Stichprobenprüfung eingeleitet wird, sollte analysiert werden, warum neben den oben dargestellten kritischen Bilanzierungsthemen ggf. weitere Prüffelder adressiert werden. Der Aufsichtsrat sollte auch verfolgen, ob die Argumentation für die Antworten auf die gestellten Fragen und die angeforderten Dokumente bereits bei der Abschlusserstellung oder erst für das Enforcement-Verfahren erarbeitet werden. Bereits während des laufenden Verfahrens kann es daher erforderlich sein, Konsequenzen für die Berichterstattung und das interne Kontrollsystem zu ziehen.

Fazit: Der Aufsichtsrat ist eine wichtige Säule im Enforcement der Rechnungslegung. Er kann mit den aufgezeigten Maßnahmen wesentlich dazu beitragen, dass Fehler in den Konzernabschlüssen und Jahresabschlüssen sowie den zugehörigen Lageberichten vermieden werden. ←

Fortentwicklung der Unternehmensberichterstattung verlangt Änderung der Binnenorganisation des Vorstands

Autor: **Prof. Dr. Christoph H. Seibt, LL.M. (Yale)**

Die Fließrichtung des Rechts zur Unternehmensberichterstattung sowie die tatsächlichen Rahmenbedingungen verlangen Veränderungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Organen und vor allem auf die jeweilige Binnenorganisation. Es handelt sich vor allem um vier – hier kurz skizzierte – Trendlinien:



- Die relevanten Normengeber haben eine traditionell vergangenheitsbezogene, quantifiziert bilanzierende Finanzberichterstattung zu einer stärker zukunftsbezogenen, qualitativ-zielorientierten Berichterstattung weiterentwickelt, die u. a. Themen der Strategie¹, der Corporate Governance², der Vorstandsvergütung sowie zu ESG-Belangen³ behandelt. Der Weg ist mit Nachhaltigkeitsberichten ab 2023 und weiter zu integrierten Berichten, in denen über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsparameter integriert und gesamthaft berichtet wird, und dann einem »Impact Reporting«⁴ vorgezeichnet. Diese

»Nudging«-Gesetzgebung zur externen Berichterstattung wird zur Modifikation der internen Management-Steuerungsinstrumente hin zu einem sog. Integrated Thinking, also der Gleichordnung finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsparameter bei der Strategieentwicklung und Unternehmensführung, aber auch der Ausrichtung der Unternehmensleitung selbst führen.

- Diesen Druck auf Unternehmensleitungen zur sog. Sustainability Transformation verstärkt der Gesetzgeber durch die Einführung neuer Organpflichten⁵. Die EU-Kommission überlegt sogar unter dem Stichwort der »Sustainable Corporate Governance« eine allgemeine Verpflichtung der Geschäftsleitungen auf das Stakeholder-Value-Prinzip ohne Gewichtungsvorsprung für die Anteilsinhaber. —————>

1 Z. B. Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht, § 289 Abs. 1 und 2 HGB.

2 Erklärung zur Unternehmensführung, z. B. mit Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, Geschlechterquoten und Diversitätskonzept, §§ 289f, 315d HGB.

3 Nichtfinanzielle Erklärung, §§ 289b–289e, 315b–315d HGB, und Vergütungsbericht, § 162 AktG.

4 Z. B. Nike Impact Report 2020 (<https://purpose.nike.com/fy20-nike-impact-report>); Tesla Impact Report 2020 (https://www.tesla.com/ns_videos/2020-tesla-impact-report.pdf).

5 Z. B. Nachhaltigkeitserfordernis bei der Vorstandsvergütung; Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

- Die bestehenden VUCA-Rahmenbedingungen (Volatility, Uncertainty, Complexity, Ambiguity)⁶ lösen vielerorts Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Unternehmensreputation⁷ und der Widerstandsfähigkeit des Unternehmens und seines Geschäftsmodells⁸ sowie zu häufigeren, ganzheitlichen Strategieüberprüfungsprozessen⁹ aus. Netzwerkpartner, insbesondere Eigenkapital- und Fremdkapitalgeber, aber auch Versicherer und Geschäftspartner in der Lieferkette sowie Nichtregierungsorganisationen fordern über das Gesetz hinausgehende Berichte, einseitige Erklärungen oder vertragliche Vereinbarungen über die Einhaltung bestimmter ESG-Standards bzw. -Ziele.
- All dies führt zu erhöhten Haftungs-, Reputations- und Karriererisiken für die Vorstandsmitglieder, und zwar nun vor allem auch außerhalb der traditionellen, gesellschaftsinternen Binnenregresswege, vor allem durch neue ESG-Klagen¹⁰, staatsanwaltschaftliche Untersuchungen¹¹ oder verwaltungsbehördliche Untersuchungen.

Für den Vorstand bedeuten diese Trendlinien für seine Binnenorganisation vor allem zweierlei:

- Der Gesamtvorstand wird sich deutlich intensiver mit Fragen der Unternehmensberichterstattung beschäftigen müssen als dies traditionell der Fall war, ohne dass dies zugleich zu einem Bedeutungsverlust des Finanzvorstands führt. Es geht nicht mehr vor allem um die Wahrnehmung der sekundären Gesamtverantwortung der übrigen Vorstandsmitglieder (sog. horizontale Überwachung), die Rechnungslegung kritisch zu begleiten und auf Plausibilität zu prüfen, sondern um die primäre Entscheidungskompetenz des Gesamtorgans, die in der Unternehmensberichterstattung dokumentierte Strategie zu beschließen, im Lagebericht und in der CSR-Berichterstattung (zukünftig Nachhaltigkeitsberichterstattung) Priorisierungen von Nachhaltigkeitszielen, Abwägungen von finanziellen mit nichtfinanziellen Leistungsparametern zu treffen. Dies



entspricht der Bedeutung der Sustainability Transformation (als einer Querschnittsmaterie wie die Digitalisierung) und der sich aus einer unzureichenden Berichterstattung ergebenden Risiken. Zudem erfordert die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vielfältige inhaltliche Entscheidungen (z.B. Wesentlichkeitsanalyse und Auswahl der Berichtsinhalte, Bestimmung relevanter Leistungsparameter) und Maßnahmen zur Binnenorganisation, die weit über den Finanzbereich hinaus in praktisch alle operativen, aber auch Administrationsbereiche (insbesondere HR) hinausgreifen: So sind ESG-Risiken in das Compliance- sowie in das Risikomanagementsystem zu integrieren, das interne Kontrollsystem ist auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erweitern, die interne Revision auf ESG-Inhalte.

- Die in der Regel besondere Bedeutung der Sustainability Transformation für eine nachhaltige Wertentwicklung des Unternehmens hat in der Unternehmenspraxis schon dazu geführt, dass unterhalb des Vorstands, aber mit breiter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, sog. Sustainability Committees errichtet wurden¹², in denen die Nachhaltigkeitsstrategie gesteuert, Leistungskennzahlen definiert sowie das interne und externe Nachhaltigkeits-Reporting und der Dialog mit den betroffenen Stakeholdern geführt werden. Dies ist begrüßenswert, ebenso die Anbindung solcher Gremien an ein konkretes Vorstandsmitglied, ggf. auch durch Schaffung eines neuen ESG-Ressorts¹³, sonst zumeist an den CEO¹⁴.

6 Hierzu z. B. *Seibt*, DB 2018, 237 ff.; *ders.*, ACQ III/2018, 58–60.

7 Sog. Corporate Reputation Management, vgl. hierzu *Seibt*, DB 2015, 171 ff.

8 Sog. Corporate Resilience Management, vgl. hierzu *Seibt*, DB 2016, 1978 ff.

9 Sog. Strategic Review, vgl. hierzu *Seibt/Fischer*, DB 2021, 998 ff.

10 Derzeit vor allem auf das allgemeine Deliktsrecht (§§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB analog) gestützte Klimaschutzklagen, z. B. gegen BMW und Mercedes-Benz, vgl. Deutsche Umwelthilfe, PM vom 21.9.2021 (<https://www.duh.de>).

11 Derzeit vor allem im Hinblick auf eine behauptete Teilnahme an Menschenrechtsverletzungen in China, Anzeigen der NGO »Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)« beim Generalbundesanwalt im September 2021 u. a. gegen Aldi Nord, Aldi Süd, Lidl, C&A und Hugo Boss, vgl. ECCHR PM vom 5.9.2021 (<https://www.ecchr.eu>).

12 Z. B. BASF, Dürr, Lanxess, Schaeffler.

13 So z. B. Heidelberg Cement 2021.

14 Z. B. Commerzbank, ENBW, Fraport.

Prof. Dr. Christoph H. Seibt, LL.M. (Yale), ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Attorney-at-law (New York) und seit 2000 Partner im Hamburger Büro der internationalen Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer PartG mbB. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Beratung börsennotierter Unternehmen bei Transaktionen, zu Fragen der Corporate Governance und zum Krisenmanagement. Er ist Honorarprofessor an der Bucerius Law School für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht und als Autor zu diesen Themenbereichen vielfach hervorgetreten.

Übrigens werden diese Trends auch **Auswirkungen auf die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie dessen Binnenorganisation** haben: Die Themen der neuen Unternehmensberichterstattung betreffen – anders als die traditionelle Finanzberichterstattung – nicht mehr nur den Prüfungsausschuss und dessen – durch das FISG noch einmal gestärkte – Kompetenzprofil auf Finanzexpertise, sondern auch die bereits vielerorts geschaffenen neuen Nachhaltigkeits- oder ESG-Ausschüsse¹⁵ und den Personal- und Vergütungsausschuss (Stichwort: langfristige und nachhaltige Vergütungsstruktur; Vorstandsneubesetzung). Insofern ist eine Vernetzung erforderlich, z.B. über einen ESG-Experten im Prüfungsausschuss¹⁶, oder die Abhaltung gemeinsamer Ausschusssitzungen. In jedem Fall ist in den Geschäftsordnungen konkret zu regeln, welcher Ausschuss z.B. für die CSR- bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig ist. Die Möglichkeit des Prüfungsausschusses, bestimmte Funktionsleiter im Unternehmen direkt anzusprechen, sollte entsprechend auch für andere Ausschüsse gelten, die sich mit der Unternehmensberichterstattung beschäftigen. Und: Dem Gesamtaufsichtsrat wird tendenziell eine höhere Bedeutung zukommen, was vor allem an dem Wandel der Unternehmensberichterstattung hin zur Dokumentation zukunftsgerichteter Strategieziele liegt. Das schließt natürlich die Delegation vorbereitender Arbeiten an den Prüfungs- bzw. ESG-/Nachhaltigkeitsausschuss nicht aus, aber die konkrete Entscheidung über die Feststellung auch über die CSR- bzw. zukünftig die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte – unabhängig von der juristisch-technischen

Frage über die Weite des Delegationsverbots nach § 107 Abs. 3 Satz 7 AktG¹⁷ – beim Gesamtgremium verbleiben. Im Hinblick auf die eher zukunftsbezogenen Strategieteile (z.B. Diversitätskonzept, Nachhaltigkeitsberichterstattung) sollte im Gesamtgremium eine Vordiskussion etwa drei bis sechs Monate vor der Bilanzaufsichtsratssitzung stattfinden, um noch Einfluss auf diese Inhalte nehmen zu können.

Diese kurzen Hinweise sollten zeigen, dass die Zukunftsaufgabe der Sustainability Transformation nicht nur zu Recht zu einer fortentwickelten Unternehmensberichterstattung führt, sondern parallel dazu Auswirkungen auf die personelle Zusammensetzung und die Binnenorganisation von Vorstand und Aufsichtsrat haben wird: mehr Vernetzung, mehr Gesamtverantwortung, mehr und häufigere Strategiediskussionen in und zwischen den Gesamtgremien. ←

15 Z.B. Allianz, alstria Real Estate, Bayer, Deutsche Börse, E.ON, Synlab.
16 Z.B. Ströer.

17 Zur Offenheit dieser Frage z.B. Pöschke, ACQ Sonderheft Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2021, 72, 73.

Umsatzrealisierung – ein »Dauerbrenner«

Autor: **Dr. Markus Kreher**

Obwohl die Einführung der Regelungen zur Umsatzrealisierung schon Jahre her ist,¹ bereiten sie weiterhin Kopfzerbrechen. Ermessensspielräume bleiben auch im täglichen Umgang mit dem Standard an der Tagesordnung und die Umsatzabgrenzungen, d. h. die Lücke zwischen den Beträgen der Rechnungsstellung und der Umsätze in der GuV, weiten sich aus. Noch dazu ändern sich im

Zuge von Coronapandemie, Digitalisierung und Nachhaltigkeitsaktivitäten Geschäftsmodelle und Kundenverträge. Das Rechnungswesen muss hierüber rechtzeitig und zielgerichtet informiert werden, um bei der Bilanzierung mit der Geschäftsentwicklung Schritt halten zu können. Die verpflichtende Bestellung von zwei Finanz-



experten im Aufsichtsrat durch das FISG bezeugt die wachsende Komplexität auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung. Worauf müssen Aufsichtsräte und andere Stakeholder der Finanzinformationen auch drei Jahre nach der Implementierung des Standards achten, um Risiken aus der Bilanzierung von Umsatzerlösen zu begegnen?

¹ Bereits seit dem 1.1.2018 ist der IFRS 15 bei der Bilanzierung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden bei kapitalmarktorientierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden.



Geschäftsmodelle, -beziehungen und Verträge im Wandel – Bedeutung von Informationen für das Rechnungswesen

Grundsätzlich stellen Umsatzerlöse einen wichtigen Bestandteil der Bilanzierung dar, der aufgrund der hohen Ermessensspielräume generell risikobehaftet ist. Umsatzerlöse bilden die »Top Line« der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) und sind wesentlicher Treiber für viele Key Performance Indicators des Unternehmens.

Nachlässigkeiten bei der Reaktion auf die Komplexität der Umsatzlegung nach IFRS oder eine bestimmte Richtung bei der Auslegung von Ermessensspielräumen können weitreichende Konsequenzen für die Vergütung und Zielgrößen des Vorstands, die interne Managementberichterstattung, die Budgetplanung oder das Forecasting haben. Aber warum bleibt das Thema von besonderer Relevanz?

Aktuell offenbart die Coronapandemie eindrucksvoll die Schnelllebigkeit von Geschäftsmodellen und den gestiegenen Erfolgsdruck, der daraus hervorgeht. Unternehmen mussten sich aufgrund verschiedenster Beschränkungen in kürzester Zeit neu ausrichten, während sich für andere Unternehmen komplett neue Geschäftsfelder erschlossen haben. Gleichzeitig ist eine deutliche Zunahme digitaler Geschäftsmodelle mit Cloud-basierten Lösungen auf dem Markt zu beobachten. In diesem Zusammenhang ist eine schnelle Reaktionsfähigkeit bei der Gestaltung von Geschäftsmodellen gefragt, die wiederum ständig neue Vertragsstrukturen mit Kunden hervorbringt. Für das Rechnungswesen ist es somit von entscheidender Bedeutung, rechtzeitig und zielgerichtet die richtigen Informationen aus den Kundenverträgen und dem dazugehörigen Geschäftsmodell zu erhalten, um mit den Business-Veränderungen bei der Bilanzierung Schritt halten zu können.

Im Zuge der Coronapandemie kommt es vermehrt zur Zahlungsunfähigkeit von Kunden, wodurch das Fortbestehen von Verträgen gemäß IFRS 15 gefährdet sein kann. Außerdem kommt es zu einer Häufung von Vertragsmodifikationen durch Anpassungen des Preises oder des Vertragsumfangs. Die Digitalisierung schafft durch Innovationen bei Produkten, Vertriebs- oder Zahlungswegen komplett neue Verträge, die vor allem bei der Identifizierung separater Leistungsverpflichtungen und dem Zeitpunkt ihrer Erfüllung neu zu beurteilen sind und erhebliche Ermessensspielräume beinhalten.

Komplexität des Informationsflusses als Herausforderung

Für das Rechnungswesen ergeben sich vor allem aus informationstechnischer und aus prozessualer Sicht Herausforderungen. Um den Anforderungen des IFRS 15 bei der Umsatzlegung gerecht zu werden, ist das Rechnungswesen auf immer mehr Informationen angewiesen. Anhand einer bloßen Rechnung lässt sich heute kaum mehr der in der GuV zu erfassende Umsatz feststellen. Welche Informationen aus dem Vertrag und über das Geschäftsmodell sind relevant, um die Rechnung im Kontext der Umsatzlegung einordnen zu können? Wie viele separate Leistungsverpflichtungen liegen jedem Vertrag zugrunde? Welche Gegenleistung aus dem Vertragspreis ist ihnen zuzuordnen und welcher Teil der Leistungsverpflichtungen wurde schon erfüllt?

Die Beantwortung dieser Fragen und die konsequente Einordnung der Informationen in das Fünf-Schritte-Modell des IFRS 15 sind essenziell. Ein möglichst reibungsloser Informationsfluss wird benötigt. Geht es bspw. um die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, ist das Rechnungswesen zwingend auf den Zugriff auf die zugrunde liegenden Verträge, aber auch auf Erläuterungen aus den Fachbereichen angewiesen. Je dezentraler Verträge allerdings geschlossen werden, desto schwieriger ist es, den innerbetrieblichen Koordinationsfluss effizient zu gestalten und eine gleichbleibende Informationsqualität sicherzustellen. Um eine korrekte Umsatzlegung gewährleisten zu können, bedarf es also der Einbindung der in die Vertragsgestaltung involvierten Abteilungen, wie bspw. der Vertriebs- oder der Rechtsabteilung. Gerade im Hinblick auf die Frage, ob ein Umsatz zu einem Zeitpunkt oder über einen Zeitraum zu erfassen ist, wird eine juristische Einschätzung bezüglich der Termination for Convenience des Vertrags oder der Jurisdiktion und ein tiefes Verständnis über die Eigenschaft des Produkts selbst benötigt, um z. B. den Grad des Customizing im Hinblick auf alternative Verwendungsmöglichkeiten der Leistungsverpflichtungen einschätzen zu können. —————>

Eine zusätzliche Herausforderung stellt die Implementierung von Prozesskontrollen dar. Diese sind insbesondere bei abteilungsübergreifenden automatischen oder manuellen Informationsschnittstellen wichtig, um eine hohe Informationsqualität sicherzustellen. Um den Zeitpunkt der Erlösrealisierung bestimmen zu können, muss bspw. der Kontrollübergang von Gütern und Dienstleistungen genau überwacht werden. Auch die der Bestimmung des Transaktionspreises zugrunde liegenden Schätzungen müssen auf Angemessenheit überprüft werden.

Nun sind diese Herausforderungen spätestens seit der Erstanwendung des Standards Anfang 2018 bekannt – warum sind sie gerade jetzt von besonderer Bedeutung? Selbst unter der Annahme, dass es bisher allen Unternehmen gelungen ist, die Prozesse und Systeme erfolgreich auf die Anforderungen des IFRS 15 umzustellen, besteht weiterhin ein erhöhtes Fehlerpotenzial. Die Digitalisierung, die wachsende Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit und die aktuelle Coronapandemie verlangen eine Fokussierung auf deren Auswirkungen auf die Umsatzlegung. Neue, kurzfristige Geschäftsmodelle erfordern wiederum neue Verträge, für die ein Verständnis über die Bilanzierung entwickelt werden muss, um Umsatzerlöse korrekt zu behandeln. Die aktuelle Entwicklung stellt daher einen besonderen Aufwand für die Unternehmen dar und birgt die Gefahr, dass Informationslücken entstehen, wenn Änderungen nicht oder erst zu spät an das Rechnungswesen kommuniziert werden oder ihre Handhabung unklar ist.

Implikationen für den Aufsichtsrat

Wie sollte der Aufsichtsrat angesichts dieser Situation handeln, um auf die Risiken des IFRS 15 zu reagieren und seiner Überwachungsfunktion gerecht zu werden? Zunächst stellt sich die Frage, worauf die Veränderungen der Umsatzerlöse in der GuV basieren.

- Sind die **Erläuterungen im Anhang** ausreichend, um die Realisierung der Umsatzerlöse unter Berücksichtigung des Vertrags- und Geschäftsmodells des Unternehmens nachzuvollziehen? In diesem Kontext sollten die zuvor beschriebenen Herausforderungen für das Rechnungswesen beachtet werden.
- Was für Auswirkungen hat die **Dynamik des Unternehmensumfelds** auf die Umsatzlegung? Ein neues Geschäftsmodell, neue Vertriebswege, Produkte und Zahlungswege oder signifikante Änderungen daran führen mit großer Sicherheit zu einer abweichenden Erfassung von Umsatzerlösen.
- Wie wird sichergestellt, dass unternehmensinterne Systeme und Prozesse in der Lage sind, den nötigen **Informationsfluss zum Accounting** zu gewährleisten?
- Aufsichtsräte sollten sich informieren, ob es eine **Governance-Struktur über Verträge** gibt und wie die Überprüfung der Bilanzierung davon aussieht. Gibt es bspw. einen **Prozess zur Freigabe von Verträgen aus Accounting-Sicht**?

Zusätzlich sollten Informationen eingeholt werden, wie Ermessensspielräume ausgelegt wurden und wie verlässlich Schätzungen der Vergangenheit waren. Ein guter Anhaltspunkt für die Beurteilung kann hier die Angabe über periodenfremde Erträge nach IFRS 15.116 c) sein.

Ganz gleich welche Veränderungen sich auf Unternehmen auswirken – sei es die Coronapandemie, die fortschreitende Digitalisierung oder ein wachsendes Umweltbewusstsein –, der IFRS 15 erfordert auch weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit aller Stakeholder des Financial Reporting.

IFRS 15 im Überblick

Der IFRS 15 basiert auf einer prinzipienorientierten Erfassung von Umsatzerlösen für Kundenverträge und ist branchenunabhängig anzuwenden. Ziel ist es, entscheidungsnützliche Informationen über die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von Umsatzerlösen und resultierenden Zahlungsströmen zu gewinnen. Im Mittelpunkt steht ein Fünf-Schritte-Modell zur Anwendung des Standards. Dabei stellt der Kontrollübergang von Gütern und Dienstleistungen auf den Kunden das entscheidende Kriterium zur Erfassung von Umsatzerlösen dar. Die Höhe der erfassten Umsatzerlöse entspricht der Gegenleistung, auf die das Unternehmen für diese Güter oder Dienstleistungen einen vertraglichen Anspruch hat. Ausgenommen von der Regelung sind Leasingverträge, Versicherungsverträge, Finanzinstrumente sowie bestimmte Tauschgeschäfte. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Modells zur Ableitung des Umsatzes zusammenfassend dargestellt.

(1) Identifizierung des Vertrags mit einem Kunden:

Im ersten Schritt wird der relevante Vertrag identifiziert. Nicht entscheidend sind Verträge im Rechtssinne. Vielmehr müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein, damit ein Vertrag im Sinne von IFRS 15 vorliegt. Ebenfalls in Schritt eins geregelt sind die Vorschriften zur Zusammenfassung von Verträgen sowie für Vertragsänderungen. Wichtiger Aspekt für das Vorliegen eines Vertrags ist, dass mit der Zahlungsfähigkeit des Kunden gerechnet werden kann.

(2) Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen:

Jeder Vertrag kann verschiedene Leistungsversprechen enthalten – wenn diese die Kriterien einer Leistungsverpflichtung erfüllen, ist dies die »Unit of Accounting«. Ein Vertrag kann mehrere Leistungsverpflichtungen beinhalten, die gesondert betrachtet werden müssen. Es kann aber auch Fälle geben, wo mehrere Leistungsverpflichtungen zu einem Leistungsbündel zusammengefasst werden. Das Leistungsbündel ist dann gesondert zu betrachten.

(3) Bestimmung des Transaktionspreises:

Die Gegenleistung stellt letztlich den zu erfassenden Umsatz dar und kann fixe oder variable Komponenten haben. Bei variablen Komponenten stellen sich Ermittlungsfragen. Zur Bestimmung der Gegenleistung gehört auch die Frage der Auf- oder Abzinsung der Gegenleistung, wenn der Zahlungszeitpunkt vom Leistungszeitpunkt abweicht.

(4) Verteilung des Transaktionspreises auf Leistungsverpflichtungen:

Maßstab der Aufteilung des Transaktionspreises auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen sind die relativen Einzelveräußerungspreise.

(5) Umsatzrealisierung bei Erfüllung einer Leistungsverpflichtung:

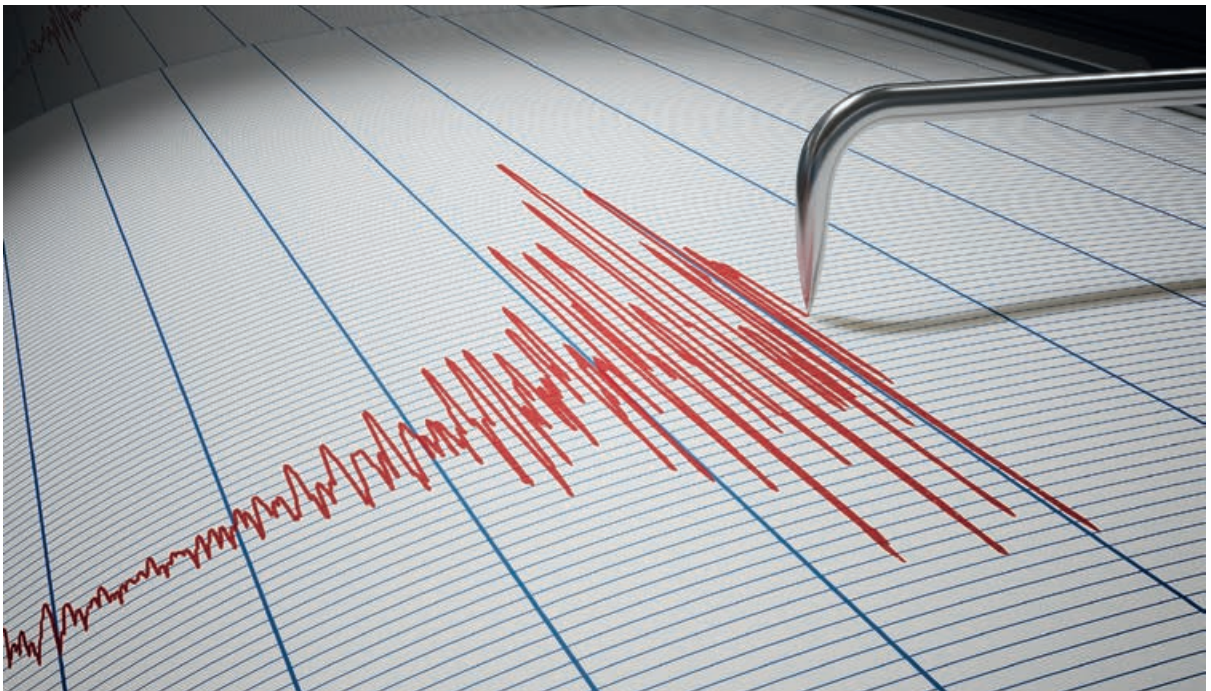
Der fünfte Schritt ist der entscheidende Schritt in Bezug auf die Umsatzrealisation im engen Sinne. Umsatz wird entsprechend dem Übergang der Kontrolle realisiert. Hierbei wird jede Leistungsverpflichtung gesondert betrachtet. Entsprechend dem Kontrollübergang erfolgt die Umsatzrealisation entweder zeitraum- oder zeitpunktbezogen. ←



Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems durch den Abschlussprüfer: Referenzpunkt für den Aufsichtsrat und die Fortentwicklung gesetzlicher Pflichtprüfungen

Autor: **Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking**



Die gesetzliche Pflichtprüfung des Risikofrüherkennungssystems in börsennotierten Unternehmen durch den Abschlussprüfer dient als Referenzpunkt für die Wirksamkeitsprüfung durch den Aufsichtsrat und führt durch den erweiterten Anforderungskatalog in IDW PS 340 n. F. zu einer konsequenteren Systemeinrichtung durch den Vorstand und Überwachung durch den Aufsichtsrat. Diese positive Referenz sollte zur Fortentwicklung gesetzlicher Pflichtprüfungen z. B. auch beim Risikomanagementsystem anregen.

Das Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG

Mit dem KonTraG 1998 wurde der Vorstand in § 91 Abs. 2 AktG dazu verpflichtet, ein Überwachungssystem einzurichten. Der Sinn und Zweck wird vom Gesetzgeber klar formuliert: »Die Maßnahmen [...] sollen so eingerichtet sein, daß [sic] solche Entwicklungen frühzeitig, also zu einem Zeitpunkt, erkannt werden, in dem noch geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft ergriffen werden können.«¹ Ob der Vorstand das Risikofrüherkennungssystem in geeigneter Form eingerichtet hat, wurde zugleich Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung bei börsennotierten Aktiengesellschaften.² Die Intention des Gesetzgebers war die Verbesserung der Informationslage des Aufsichtsrats zur Beurteilung der Tätigkeit des Vorstands.³ Im Zusammenhang mit § 91 Abs. 2 AktG (1998 KonTraG) muss daher die Ergänzung der Follow-up-Berichterstattung in § 90 Abs. 1 AktG (2002 TransPuG) gesehen werden. Auch hier formuliert der Gesetzgeber klar die Zwecksetzung: »Eine ordnungsgemäße Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat setzt freilich auch Informationen über das Erreichen angekündigter Ziele voraus [...]. Soll-Ist-Abweichungen sind zu begründen.«⁴ Der Soll-Ist-Vergleich soll es dem Aufsichtsrat ermöglichen, die Prognosequalität des Vorstands besser beurteilen zu können. Die Ergebnisse der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems sind gemäß § 321 Abs. 4 HGB in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen und somit den Stakeholdern nicht zugänglich. Demnach ist ein möglicher Verbesserungsbedarf des Überwachungssystems lediglich als Referenzpunkt für den Aufsichtsrat schriftlich dokumentiert. Im Gegensatz zur Wirksamkeitsprüfung durch den Aufsichtsrat ist das Vorgehen des Abschlussprüfers durch IDW PS 340 n. F. normiert.

Neufassung des IDW PS 340 n. F.

Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems ist eine Systemprüfung und bleibt somit deutlich hinter der Wirksamkeitsprüfung zurück, die der Aufsichtsrat zu gewährleisten hat. Zudem handelt es sich um einen abgegrenzten Prüfungsgegenstand, der über die rechnungslegungsbezogene Prüfung der umfassenderen Kontrollsysteme (Risikomanagementsysteme, interne Kontrollsysteme des Berichtswesens und interne Revisionssysteme) hinausgeht, da »auch nicht rechnungslegungsbezogene Feststellungen zu treffen sind«.⁵ Über die rechnungslegungsbezogene Prüfung hinausgehende Prüfungsleistungen für die angeführten umfassenderen Kontrollsysteme sind lediglich Gegenstand einer freiwilligen Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der überarbeitete Prüfungsstandard IDW PS 340 n. F. erfordert im Wesentlichen eine stringendere Dokumentation des eingerichteten Systems im Unternehmen sowie dessen intensivere Beschäftigung mit der Aggregation von Risiken und der Ermittlung der sog. Risikotragfähigkeit. Zudem wurde der Prüfungsgegenstand um Maßnahmen der Risikosteuerung erweitert und eine problemorientiertere Berichterstattung des Abschlussprüfers eingefordert.

Handlungsbedarf des Vorstands und Referenzpunkt für den Aufsichtsrat

Die Neufassung des IDW PS 340 n. F. wird Unternehmen dazu veranlassen haben, eingerichtete Risikofrüherkennungssysteme auf die konkretisierten Ausgestaltungs- und Dokumentationsanforderungen zu überprüfen, um letztlich auch ein ordnungsgemäßes Handeln des Vorstands gemäß § 93 Abs. 1 AktG nachzuweisen. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer trägt somit bereits vorab zu einer stärkeren Befassung der Verantwortlichen mit dem Überwachungssystem bei, was infolge dynamischer Risikofelder fortlaufend geboten ist. Die Coronapandemie als multiples Risikoereignis hat eindrücklich gezeigt, dass die Identifizierung bestandsgefährdender Entwicklungen zunehmend an Komplexität gewinnt und die Anforderungen an das Risikofrüherkennungssystem sowie an Corporate Governance-Systeme im Allgemeinen steigen. Nach Otremba et al. (2020) werden auch Geschäftspartner zukünftig wirksame Risikofrüherkennungssysteme einfordern. —————→

1 BT-Drs. 13/9712, S. 15

2 Vgl. § 317 Abs. 4 HGB

3 Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 26 f.

4 BT-Drs. 14/8769, S. 13 f.

5 IDW PS 261 n. F., Tz. 24

Neben aufwendig zu quantifizierenden Risikofeldern – Klimawandel, Digitalisierung, ereignisgetriebene Regulierung – sollten Unternehmen auch Risiken aus jeder unternehmerischen Entscheidung vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit bewerten und aggregieren, um die Resilienz des Unternehmens zu gewährleisten.

Die Überwachung der Wirksamkeit des Risikofrüherkennungssystems obliegt dem Aufsichtsrat. Unternehmensintern kann sich dieser auf Informationen des Vorstands und der internen Revision stützen. Bereits das KonTraG sieht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Überwachungspflicht bei börsennotierten Aktiengesellschaften ergänzend die Unterstützung des Aufsichtsrats durch die bis heute geltende Pflichtprüfung durch den Abschlussprüfer vor.⁶ Der Abschlussprüfer prüft im Rahmen seiner Gehilfenfunktion,⁷ ob Maßnahmen zur Systemverbesserung notwendig sind. Der Abschlussprüfer hat hierbei die verbesserungswürdigen Bereiche zu benennen. Hinsichtlich der Hinweise auf konkrete Verbesserungsmaßnahmen hat IDW PS 340 n. F. lediglich empfehlenden Charakter,⁸ konkrete Verbesserungsvorschläge werden demnach nicht vom Abschlussprüfer gefordert. Die Informationsversorgung durch den Abschlussprüfer könnte aufgrund der Coronapandemie umso wichtiger sein, da unklar ist, inwiefern Prüfungen der internen Revision unter den Umständen der Pandemieauswirkung planmäßig durchgeführt werden konnten. Die erweiterte Berichterstattung durch den Abschlussprüfer versetzt den Aufsichtsrat in die Lage, auf Basis des erlangten Referenzpunkts über den Zustand des Risikofrüherkennungssystems den Vorstand zur Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel zu veranlassen und diese im Zuge der Follow-up-Berichterstattung⁹ zu überwachen.

Notwendige Fortentwicklung gesetzlicher Pflichtprüfungen

Die Intention des KonTraG hinsichtlich des Risikofrüherkennungssystems war es, den Pflichtenrahmen des Vorstands klarzustellen und den Aufsichtsrat in seiner Überwachungstätigkeit durch den Abschlussprüfer zu unterstützen.¹⁰ Mit der erstmaligen Kodifizierung der Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems durch den Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft in § 91 Abs. 3 AktG folgt das FISG¹¹ dem ursprünglichen Grundgedanken des KonTraG. Bereits mit der Einführung des § 91 Abs. 2 AktG sollte »[d]ie Verpflichtung des Vorstands, für ein angemessenes Risikomanagement und für eine angemessene interne Revision zu sorgen, [...] verdeutlicht werden«.¹² Das FISG verfehlt jedoch nunmehr in der konkreten Ausgestaltung insbesondere für das Risikomanagementsystem die etablierten Prüfungsanforderungen, die im Zusammenhang mit der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gelten, d. h., es fehlen die entsprechenden Regelungen für die Abschlussprüfung in den §§ 317 und 321 HGB, und bevorzugt stattdessen mit § 107 Abs. 4 AktG die Eröffnung unternehmensinterner Informationswege durch das unmittelbare Auskunftsrecht des Prüfungsausschusses über den Ausschussvorsitzenden bei den Leitern der Zentralbereiche. Dieses Vorgehen bleibt hinter einer problemorientierten Berichterstattung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer als Referenzpunkt für das Konsequenzenmanagement des Aufsichtsrats zurück. Die Rückbesinnung auf das KonTraG durch Einführung gesetzlicher Pflichtprüfungen von Corporate Governance-Systemen erscheint geboten. ←



QUELLEN

Böcking, H.-J. (2020): Wirecard und die Passivität des deutschen Gesetzgebers, in: Kurvenlage – Halbjahresbericht des Deutschen Aktieninstituts 2/2020, S. 11

Böcking, H.-J./Gros, M. (2012): Unternehmensinterne und unternehmensexterne Überwachung der Finanzberichterstattung – Zur Einbindung des Aufsichtsrats, in: Erle, B./Goette, W./Kleindiek, D. u. a. (Hrsg.): Festschrift für Peter Hommelhoff zum 70. Geburtstag, Köln, S. 99–114

Otremba, S./Joos, J./Tiecks, S. (2020): Neue Impulse für die Überwachung und Steuerung bestandsgefährdender Risiken, in: Der Betrieb 2020, Heft Nr. 37, S. 1913–1918

6 Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 26 f.; Böcking 2020, S. 11

7 Vgl. Böcking/Gros 2012, S. 110 f.

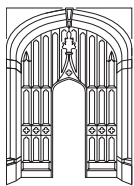
8 Vgl. IDW PS 340 n. F., Tz. A57

9 Vgl. § 90 Abs. 1 AktG

10 Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15, 26 f.

11 Vgl. BGBl. I 2021 S. 1534

12 BT-Drs. 13/9712, S. 15



Audit Committee Institute e.V.

FIRST HAND INFORMATION FÜR AUFSICHTSRÄTE UND FÜHRUNGSKRÄFTE

IN EIGENER SACHE

Einladung:

Neue Anforderungen an Risikomanagement und Bilanzkontrolle – gesetzliche Neuerungen und Investorenforderungen

Virtuelle Veranstaltung

Vorstände und Aufsichtsräte müssen sich nicht nur mit den Folgen des FISG und den EU-Initiativen zur Nachhaltigkeit befassen, sondern auch mit den Erwartungen der Investoren an die unternehmensindividuelle Umsetzung der (geplanten) Neuerungen. Risikomanagement und Bilanzkontrolle rücken hierbei in den Fokus.

Angelika Huber-Straßer, Leiterin des Audit Committee Institute und Regionalvorstand Süd der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland, wird zunächst die wichtigsten Aspekte für Vorstände und Aufsichtsräte beleuchten und neue Anforderungen vorstellen. Im Anschluss folgen diese beiden Diskussionsrunden im Panel:

Stärkung des Risikomanagements – worauf es jetzt ankommt

Dr. Jan-Hendrik Gnädiger, Partner, Head of Risk & Compliance Services der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland, diskutiert mit u. a.

- **Ingo Speich**, Leiter Nachhaltigkeit und Corporate Governance der Deka Investment.

FISG 2.0 – ist eine weitere Regulierung der Bilanzkontrolle durch Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und BaFin erforderlich?

Angelika Huber-Straßer diskutiert mit u. a.

- **Ingo Speich** und
- **Mariella Röhm-Kottmann**, Vorsitzende des Prüfungsausschusses von Zalando SE.

Donnerstag, 25.11.2021, 15:30–17:00 Uhr

Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Für Informationen zur Anmeldung nutzen Sie bitte den QR-Code oder besuchen Sie **www.audit-committee-institute.de/webcast**





Prüfungsnormen als Risikofaktor?

Autor: **Prof. Dr. Klaus Ruhnke**

Als Reaktion auf spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche wie z. B. Wirecard werden schnell punktuell Normenänderungen vorgeschlagen, ohne das Normengefüge selbst infrage zu stellen. Dies gilt auch für aus der Verlautbarung fachtechnischer Prüfungsnormen resultierende Gefahren.

Fachtechnische Prüfungsnormen

Fachtechnische Normen regeln die Durchführung der Jahresabschlussprüfung. Da die gesetzlichen fachtechnischen Prüfungsnormen, wie z. B. § 317 HGB, keine konkreten Vorgaben zum prüferischen Vorgehen beinhalten, sind diese in hohem Maße konkretisierungsbedürftig. Hier greifen vor allem berufsständische Normen.

Relevant sind seit geraumer Zeit die seitens des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) übersetzten und um nationale Besonderheiten ergänzten (vom International Auditing and Assurance Standards Board verlautbarten) International Standards on Auditing, sog. ISA [DE]. Zusätzlich sind auf nationale Gegebenheiten bezogene IDW-Prüfungsstandards (IDW PS), z. B. zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems, beachtenswert. Das Beziehungsgeflecht der mehr als 40 berufsständischen Prüfungsstandards mit mehr als 1.000 Seiten Normentext erschließt sich nur schwer und in weiten Teilen gar nicht.

Herausforderungen und Probleme

Die ISAs wurden aufgrund der bestehenden Kritik hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Struktur im Rahmen des sog. Clarity-Projekts überarbeitet. Allerdings wurde die ursprüngliche Absicht, fundamentale Prinzipien zu entwickeln, um auf dieser Grundlage Umfang und Detaillierung der Pflichtenforderungen festzulegen, aufgegeben. Dies wurde u. a. damit begründet, dass ein solches Vorgehen sehr zeitintensiv sei. Anstelle dessen wird nunmehr ausgehend von übergeordneten Prüfungszielen eine Vielzahl standardspezifischer Ziele herausgegeben. Indes bleibt offen, ob die standardspezifischen Ziele der Erreichung der übergeordneten Prüfungsziele dienlich sind. Zudem ist das Beziehungsgeflecht zwischen diesen Zielen und mehr als 500 (!) Pflichtenforderungen nebulös.¹

¹ Vgl. hierzu sowie zu den nachstehenden Ausführungen Denis, International Journal of Auditing 2010, S. 294–319; Ruhnke, KoR 2021, S. 281–287 und die dort angegebenen Quellen.



Eine Vielzahl empirischer Belege stützt die These, dass eine Normierung primär prinzipienbasiert erfolgen sollte. Beispielsweise veröffentlichen Unternehmen beim Übergang von einer regel- zu einer prinzipienbasierten Prüfungsnormierung signifikant häufiger wesentliche interne Kontrollschwächen und es zeigt sich unter dynamischen Umfeldbedingungen eine geringere Anzahl von prüferischen Fehlteilen. Auch zeigen sich bei komplexen Aufgaben unter schwach strukturierten Normenvorgaben qualitativ bessere Prüfungsleistungen. Die Liste empirischer Belege ließe sich fortführen.

Weitere Probleme resultieren aus zeitlichen Verzögerungen bei der Herausgabe von ISA [DE]. Beispielsweise wurde international im Dezember 2019 der ISA 315 in einer grundlegend überarbeiteten Form verlautbart, welcher auf eine deutlich ausgeweitete Risikoidentifikation und -analyse ausgerichtet ist. Diese Änderungen sind in dem übersetzten und 2019 durch das IDW verlautbarten ISA [DE] 315, der auf ISA 315 i. d. F. 2013 zurückgreift, gerade nicht enthalten! Auch wenn der überarbeitete ISA 315 z. B. den Fall Wirecard wohl nicht hätte verhindern können, wäre die Anwendung dieses Standards der Aufdeckung wesentlicher Falschdarstellungen zumindest förderlich gewesen.

Demnach stellen das Normengefüge und hiermit in Zusammenhang stehende Fragen zweifelsfrei bisher in der öffentlichen Diskussion nicht beachtete Risikofaktoren dar, auch weil diese Risiken für nicht mit der Materie vertraute Personen kaum erkennbar sind. Die nationalen und internationalen Akteure müssen hier handeln, auch wenn keine einfachen Lösungen in Sicht sind und einmal getroffene grundsätzliche Entscheidungen bekanntlich ein erhebliches Beharrungsvermögen besitzen.

Konsequenzen für die Arbeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 171 Abs. 1 AktG u. a. den Jahresabschluss zu prüfen und gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG i. d. F. FISG ist explizit die Qualität der Abschlussprüfung in die Überwachung einzubeziehen.² Demnach ist zu fragen, welche Konsequenzen sich aus einer suboptimalen fachtechnischen Normierung der Abschlussprüfung für die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch den Aufsichtsrat sowie seine Überwachungstätigkeit insgesamt ergeben können. Da diese Normen das Verhalten des Abschlussprüfers zur Aufdeckung von wesentlichen Falschdarstellungen mit der geforderten Prüfungssicherheit steuern sollen, stellen suboptimale fachtechnische Normen eine Qualitätsgefährdung dar. Ob und inwieweit es derzeit möglicherweise zu vermeidbaren Qualitätseinbußen kommt, lässt sich nur schwer und zudem nur einzelfallbezogen beurteilen.

Auch wenn der Aufsichtsrat keine zweite Abschlussprüfung durchführt, dürfte es ihm bei einer konsequent an Prinzipien ausgerichteten Prüfungsnormierung leichter fallen, die Arbeit des amtierenden Abschlussprüfers zu hinterfragen und eigenständig zu prüfen sowie auch Nachfragen an den Prüfer zu richten und das Gespräch zielgerichtet zu führen. Daher ist zu erwarten, dass eine konsequente Prinzipienorientierung der fachtechnischen Abschlussprüfungsnormen aus Sicht der Tätigkeit der Aufsichtsräte zu begrüßen ist. Derzeit könnte zudem die fehlende Transformation von ISA 315 i. d. F. 2019 in einen ISA [DE] 315 Nachfragen des Aufsichtsrats an den Prüfer auslösen, ob die Änderungen bekannt und im vorliegenden Einzelfall für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats möglicherweise bedeutsam sind. ←

² So auch die Empfehlung D.11 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Bestimmte Aufgaben können an einen Prüfungsausschuss delegiert werden. Allerdings ist in Bezug auf zentrale Aufgaben eine intensive Befassung mit der Materie im Gesamtaufichtsrat unerlässlich. Wird kein Prüfungsausschuss eingerichtet, muss der Aufsichtsrat diese Aufgaben ohnehin selbst wahrnehmen; vgl. z. B. Habersack, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2019, § 107 AktG, Rz. 117, 157; siehe auch Gundel/Lanfermann, WP Praxis 2019, S. 187–193; Vetter, ZGR 2010, S. 751–793.

Neue Berichtspflichten für den Prüfungsausschuss ab 2022?



Autorin: **Dr. Astrid Gundel**

Die Verpflichtung zur Bildung eines Prüfungsausschusses infolge des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) könnte zur Folge haben, dass der Prüfungsausschuss ab 2022 ausführlicher an den Aufsichtsrat berichten muss.

Im Rahmen der europäischen Abschlussprüfungsreform von 2014 wurde in die Abschlussprüferrichtlinie eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichten und darlegen muss,

- wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat und
- welche Rolle er in diesem Prozess gespielt hat.

Die Regelung wurde bislang nicht in deutsches Recht übertragen,¹ da die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht verpflichtend ist,² was sich für Unternehmen im öffentlichen Interesse erst 2022 infolge des FISG ändern wird.

Zweifelhaft ist nun, ob der deutsche Gesetzgeber parallel zur verpflichtenden Einrichtung des Prüfungsausschusses die EU-Vorgaben zu dessen Berichtspflichten umsetzen oder ob der Prüfungsausschuss von sich aus ab 2022 diese Vorgaben infolge einer richtlinienkonformen Auslegung deutscher Bestimmungen erfüllen müsste.



¹ Im Referentenentwurf zum AReG war noch vorgesehen gewesen, eine entsprechende Berichterstattungspflicht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zu etablieren.

² Vgl. hierzu RefE AReG, S. 38

Aufgrund der unsicheren Rechtslage empfiehlt es sich, dass der Prüfungsausschuss ab 2022 die europarechtlichen Vorgaben bei seiner Berichterstattung an den Aufsichtsrat umfassend berücksichtigt. Er sollte daher dem Aufsichtsrat insbesondere auch darüber berichten, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat und darlegen, welche Rolle er in diesem Prozess gespielt hat. Dies sollte unabhängig davon geschehen, ob die Überwachung der Abschlussprüfung nur zur vorbereitenden oder zur abschließenden Erledigung auf den Ausschuss übertragen wurde.

Der Gesetzgeber sollte aus Rechtssicherheitsgründen die europarechtlichen Vorgaben ausdrücklich im deutschen Gesetz verankern. ←

Berichtspflichten des Prüfungsausschusses nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland

Der Gesamtaufsichtsrat bleibt weiterhin für die ordnungsgemäße Wahrnehmung von Aufgaben verantwortlich, wenn er diese an einen Ausschuss überträgt. Die Verantwortung manifestiert sich darin, dass er den Ausschuss entsprechend überwachen muss. Hierzu muss ihm der Ausschuss regelmäßig Bericht erstatten.

Der **Umfang der Berichtspflichten des Prüfungsausschusses** hängt davon ab, inwieweit Aufgaben des Aufsichtsrats an ihn übertragen wurden: Dabei kann ihm die Überwachung der Abschlussprüfung zur abschließenden oder vorbereitenden Erledigung übertragen werden. In Bezug auf die Rechnungslegung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung durch den Gesamtaufsichtsrat nur vorbereiten.

- Soll der Aufsichtsrat die Abschlussprüfung abschließend überwachen, so kann er sich auf das beschränken, was für die Kontrolle durch den Aufsichtsrat wesentlich ist.³ Ein Ergebnisbericht ist hier grundsätzlich ausreichend, nur auf Verlangen des Aufsichtsratsplenums ist eine detaillierte Berichterstattung erforderlich.
- Soll bzw. – im Hinblick auf die Prüfung der Rechnungslegung – darf der Prüfungsausschuss nur eine finale Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats vorbereiten, so muss er so detailliert berichten, dass der Aufsichtsrat in die Lage versetzt wird, eigenverantwortlich eine Entscheidung zu treffen.

Berichterstattung im Sinne der EU-Vorgaben bislang erforderlich?

Unabhängig vom Umfang der Aufgabenübertragung an den Prüfungsausschuss muss dieser nach deutschem Aktienrecht zwingend über das **Ergebnis der Abschlussprüfung** berichten.⁴

Im Hinblick auf den **Beitrag der Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung** spricht der Wortlaut der Richtlinie (»wie die Abschlussprüfung [...]«)⁵ dafür, dass die Berichterstattung sich nicht in einem Ergebnisbericht erschöpfen kann.⁶ Ein solcher dürfte nach deutschem Aktienrecht allerdings in jedem Fall nach bisheriger Auslegung dann zulässig sein, wenn die Überwachung der Abschlussprüfung zur abschließenden Erledigung auf den Ausschuss übertragen wurde. Auch der Bericht des Ausschusses über seine vorbereitende Prüfung der Rechnungslegung dürfte keine ausführlichen Informationen über den Beitrag der Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung erfordern.⁷ Entsprechendes gilt für den nach der EU-Richtlinie erforderlichen Bericht über die **Rolle des Prüfungsausschusses**: Auch diesbezüglich dürfte sich der Ausschuss – nach bisheriger Auslegung zumindest dann, wenn die Abschlussprüfungsüberwachung abschließend auf ihn übertragen wurde – mit einem knappen Bericht an den Aufsichtsrat begnügen.

3 Vgl. auch § 107 Abs. 3 S. 8 AktG

4 Der Aufsichtsrat wird in Deutschland darüber hinaus zwingend unmittelbar vom Abschlussprüfer über sein Prüfungsergebnis informiert.

5 Kursivierung durch die Verfasserin

6 Aus den Erwägungsgründen zur Richtlinie ergeben sich keine weiteren Anhaltspunkte zur Konkretisierung des Berichtsumfangs, abgesehen davon, dass der Bericht wohl auch die Qualität der Abschlussprüfung verbessern soll, was auch für eine ausführlichere Berichterstattung spricht (vgl. Erwägungsgrund 24 Richtlinie 2014/56/EU).

7 Zum Umfang der diesbezüglichen Berichterstattungspflicht vgl. Euler/Klein, in: Spindler/Stilz, 4. Auflage 2019, § 171 AktG, Rn. 22 f.; Hennrichs/Pöschke, in: MüKo AktG, 4. Auflage 2018, § 171 AktG, Rn. 86

Qualitätsbeurteilung der Abschlussprüfung erfordert strukturierte Diskussion im Prüfungsausschuss

Autorin: **Dr. Christine Bortenlänger**

Die Beurteilung der Abschlussprüfungsqualität steht nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und der Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex von 2020 weit oben auf der Aufgabenliste des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses. Um ihr erfolgreich nachzukommen, bedarf es einer strukturierten Diskussion. Die Studie des Deutschen Aktieninstituts zu den Audit Quality Indicators bietet dafür eine sehr gute Grundlage.



Das Deutsche Aktieninstitut hat in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Franca Ruhwedel, Prof. Dr. Thorsten Grenz und Prof. Dr. Peter Ruhwedel das Thema Qualitätssicherung der Abschlussprüfung ausführlich analysiert und die Ergebnisse in der Studie »Audit Quality Indicators & Beyond«¹ gemeinsam veröffentlicht. Der Untersuchung liegen eine ausführliche Literaturrecherche und eine Befragung der mit der Abschlussprüfung befassten Personengruppen (Prüfungsausschuss, Abschlussprüfer und Finanzvorstand) zugrunde. Die Studie bietet dem Prüfungsausschuss mit einer Zusammenstellung geeigneter Audit Quality Indicators eine Diskussionsgrundlage und stellt einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der Abschlussprüfungsqualität dar.

Audit Quality Indicators zur Qualitätsbeurteilung

60 Prozent der Befragten halten die Beurteilung der Qualität des Abschlussprüfers anhand von Audit Quality Indicators für richtig. Weitgehende Übereinstimmung gibt es auch bei der Frage, welche Indikatoren dazu gut geeignet sind. Der Berufserfahrung des Prüfers, Branchenkenntnissen, dem Umgang des Prüfers mit Risiken und der Intensität der Kommunikation

¹ Deutsches Aktieninstitut, Franca Ruhwedel, Thorsten Grenz und Peter Ruhwedel (2021): Audit Quality Indicators & Beyond, https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/210511_Audit_Quality_Indicators____Beyond.pdf



Dr. Christine Bortenlänger ist seit September 2012 Geschäftsführende Vorständin des Deutschen Aktieninstituts. Davor war sie zunächst als stellvertretende Geschäftsführerin bei der Börse München, bevor sie im Jahr 2000 zum Vorstand der Bayerischen Börse AG und zur Geschäftsführerin der öffentlich-rechtlichen Börse München berufen wurde. Bortenlänger ist Aufsichtsratsmitglied bei Covestro, MTU Aero Engines, Siemens Energy und TÜV Süd sowie Mitglied des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse.

zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss wird dabei besonders hohe Bedeutung beigemessen.

Die große Relevanz der intensiven Kommunikation zwischen Abschlussprüfer, Prüfungsausschussvorsitz und Prüfungsausschuss zieht sich wie ein roter Faden durch die Befragungsergebnisse. Die Sicht mittelständischer Prüfungsgesellschaften, wonach die Kommunikation intensivierungsfähig ist, wird von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse großer börsennotierter Gesellschaften nicht bestätigt. Doch der in den Dax-Unternehmen regelmäßig praktizierte Austausch zwischen Wirtschaftsprüfer, Prüfungsausschussvorsitz und Prüfungsausschuss (auch ohne den Vorstand) zählt heute bei Weitem noch nicht in allen Unternehmen zum Standard.

Formalisierte Checklisten nicht Teil der Lösung

Die Mehrheit der Studienteilnehmer steht einer Einschätzung der Prüfungsqualität durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich positiv gegenüber. Dies gilt prinzipiell auch für die Nutzung quantitativer Audit Quality Indicators. Gesehen wird aber auch die Gefahr, dass die Beurteilung mittels Indikatoren letztlich zur »Box-Ticking-Exercise« führen kann, ohne eine tatsächliche Verbesserung der Prüfungsqualität zu erreichen. Damit wäre nichts gewonnen. Deshalb soll der Prüfungsausschuss Art und Weise sowie die Schwerpunkte der Qualitätsbeurteilung möglichst flexibel und individuell anhand der Unternehmensspezifika handhaben.

Qualitätsbeurteilung als Auftrag zum Dialog

In Deutschland gibt es bisher keinen gängigen Standard, nach dem der Prüfungsausschuss die Qualität der Abschlussprüfung beurteilt. International werden seit längerer Zeit Kataloge mit Audit Quality Indicators zur Überprüfung der Prüfungsqualität genutzt.

Wenngleich ein schlichtes Abhaken einer Checkliste wenig zielführend ist, sind Audit Quality Indicators ein gutes und einfaches Instrument, um die Diskussion im Prüfungsausschuss zu strukturieren. Eine intensive Diskussion über diese kann, neben der Einschätzung der Prüfungsqualität, auch die Reflexion der eigenen Arbeit fördern. Notwendige Kompetenzen für den Aufsichtsrat können daraufhin gezielt weiterentwickelt werden.

Die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung ist also nicht nur geeignet, die Prüfungsqualität als solche positiv zu beeinflussen und zu sichern, sondern auch die Qualität der Arbeit des Prüfungsausschusses zu stärken. Dabei sind umfassende Kenntnisse und Erfahrungen sowie der intensive Austausch der handelnden Personen von entscheidender Bedeutung. Sie garantieren einen geordneten und effizienten Prüfungsprozess. Ein klares Rollenverständnis zwischen dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsausschussvorsitzenden und den Prüfern ist dabei unerlässlich.

Die meisten Prüfungsausschüsse sind bei Abschlussprüfungsthemen kompetenzmäßig gut aufgestellt. In kleineren Unternehmen deuten die Studienergebnisse an, dass in deren Prüfungsausschüssen diese Kompetenz häufig noch verbessert werden kann. Für diese Gremien ist die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung heute noch schwieriger.

Unsere Studie stellt für alle verantwortlichen Personen und besonders für die Prüfungsausschüsse eine ausgezeichnete Hilfestellung dar. Sie erläutert die gängigen Indikatoren zur Qualitätsbeurteilung der Abschlussprüfung und die grundlegenden Voraussetzungen für eine hohe Prüfungsqualität. Die Indikatoren stellen dabei ab auf den Input, wie etwa die Kompetenz des Prüfungsteams, den Prüfungsprozess, wie die Festlegung von Wesentlichkeitsschwellen, und den Output der Prüfung, der zum Beispiel mit der Anzahl der Fehlerfeststellungen gemessen werden kann. Auch weniger erfahrene Prüfungsausschussmitglieder können mit dieser Auflistung, die sich breit dargestellt in der Studie findet, ihrer Verpflichtung zur Qualitätsbeurteilung angemessen nachkommen.

Die nachstehende Übersicht auf Seite 30 ordnet die in der Literatur diskutierten und in der Umfrage häufig genannten Audit Quality Indicators korrespondierend zum Ablauf einer Abschlussprüfung in vier Kategorien ein. —————>



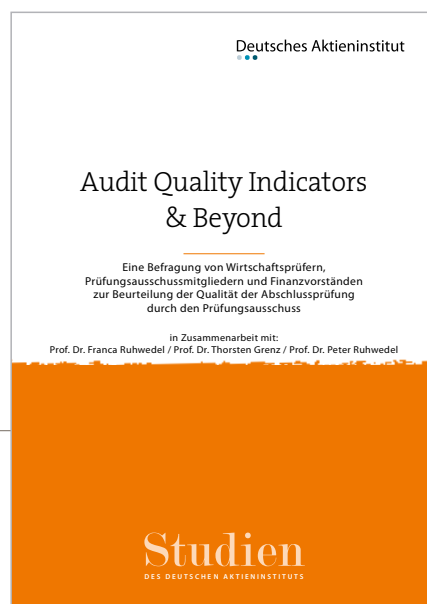
Fazit und Ausblick

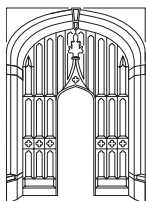
Die Professionalisierung der Aufsichtsrats-tätigkeit schreitet weiter voran. Nach den neuen gesetzlichen Regelungen müssen sich Prüfungsausschüsse künftig mit der Abschlussprüfungs-qualität befassen. Wie eine Beurteilung dieser aussehen soll, lässt der Gesetz-geber allerdings offen. Einen allgemein akzeptierten Standard zur Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung gibt es bislang in Deutschland nicht. Hier setzt unsere Studie an und gibt eine Orientierungshilfe, ohne dabei auf starre und formalisierte Prozesse zu setzen. Wie die Beurteilung konkret ablaufen soll, muss jeder Prüfungsausschuss möglichst flexibel und individuell ent-scheiden können. ←



HINTERGRUND ZUR STUDIE

Vor dem Hintergrund der seit dem vergangenen Jahr geltenden Emp-
fehlungen des Deutschen Corporate
Governance Kodex in Sachen Prü-
fungsqualität und der regulatori-
schen Änderungen des Gesetzes zur
Stärkung der Finanzmarktintegrität
(FISG) wurden die Teilnehmer unter
anderem befragt, welche Kriterien
ihrer Ansicht nach ausschlaggebend
für eine hohe Prüfungsqualität sind.
Gefragt wurde auch, welche in der
Literatur diskutierten Audit Quality
Indicators besonders relevant für
eine hohe Prüfungsqualität sind.




Audit Committee Institute e.V.

FIRST HAND INFORMATION FÜR AUFSICHTSRÄTE UND FÜHRUNGSKRÄFTE

NEU

Leitfaden für die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat

Durch das Anfang Juli 2021 in Kraft getretene Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurde klargestellt, dass der Aufsichtsrat nicht nur die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, sondern die Qualität der Abschlussprüfung insgesamt überwachen muss. In der Praxis herrscht große Unsicherheit darüber, wie der Aufsichtsrat diese Überwachungspflicht erfüllen kann. Das Audit Committee Institute e.V. (ACI) hat einen Leitfaden herausgegeben, der dem Aufsichtsrat hierbei Hilfestellung leisten soll.



Bereits im Jahr 2019 veröffentlichte das ACI die Broschüre »Navigator: Audit Quality Insights für den Aufsichtsrat«, die den Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung unterstützt. Der neu erschienene Leitfaden entwickelt das damals vorgelegte Konzept weiter:

Hierzu stellt er zum einen die **rechtlichen Anforderungen an Umfang und Intensität der Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat** dar. Zum anderen enthält er einen **Katalog mit Fragen an den Abschlussprüfer**, der dem Aufsichtsrat als Grundlage für eine strukturierte Überwachung dienen soll. Ergänzt wird der Fragenkatalog durch die Benennung **konkreter Prüfungshandlungen**.



Der Leitfaden ist online abrufbar unter
https://audit-committee-institute.de/html/de/navigator_abschlusspruefungsueberwachung.html

E-MAIL aci@kpmg.de TELEFON +49 69 9587-3040  [@aci_de](https://twitter.com/aci_de)
www.audit-committee-institute.de

Gefördert durch



Zukunft des Enforcement:

Offene Fragen und weitere Vorschläge

Autoren: **Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier** und **Prof. Dr. Bernhard Pellens**

FISG – ein Zwischenschritt hin zu weiteren Verbesserungen im Enforcement

Die Neustrukturierung des Enforcement-Verfahrens ist gerade erst durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) beschlossen und noch nicht in Kraft getreten, da lohnt sich bereits der Blick in die Zukunft. Es bleibt abzuwarten, ob sich die hohen Erwartungen des Gesetzgebers an die umfassende Ausweitung der BaFin-Befugnisse im Zuge eines einstufigen Verfahrens nach dem 1.1.2022 künftig auch empirisch belegen lassen. Selbst wenn die BaFin einen Anreiz besitzen sollte, diesen Erwartungen durch eine höhere Zahl an Fehlerfeststellungen zu entsprechen, wird es die Aufgabe der Forschung sein, hier differenziertere Mess- und Vergleichsgrößen auf Unternehmens- und Kapitalmarktebene zu nutzen. Natürlich gehen die hohen Erwartungen mit der Hoffnung einher, dass es die BaFin schafft, die langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen der DPR u. a. mit Übernahme des Personals in den öffentlichen Dienst nicht verloren gehen zu lassen. Die Eile, noch vor den Bundestagswahlen den Wirecard-Fall abzuschließen, hat aber wohl verhindert, viele Fragen, die sich mit der weiteren Verbesserung des Enforcement-Verfahrens auf nationaler und europäischer Ebene beschäftigen, und die diesbezügliche Rolle des Aufsichtsrats grundlegend(er) zu beleuchten.

Verbesserungen auf nationaler Ebene

Oft wird die US-amerikanische SEC als Role Model für die neu strukturierte BaFin-Bilanzkontrolle ins Feld geführt. Wie so oft, wenn einzelne Elemente anderer Rechts- und Wirtschaftsräume betrachtet oder übernommen werden, fehlt es jedoch an den vergleichbaren Rahmenbedingungen. So wäre bei der BaFin z. B. zu fragen, ob Effektivitätsverbesserungen möglich scheinen, wenn diese Behörde künftig deutlich unabhängiger ausgestaltet würde. Zwar ist die BaFin weitgehend unabhängig vom Bundeshaushalt durch Gebühren und Zwangsumlagen finanziert, aber sowohl

in der Höhe der verhängten Geldstrafen als auch in der organisatorischen Aufhängung unter dem Bundesministerium der Finanzen völlig anders verankert. Welche künftigen Änderungen hier in Richtung zu mehr Unabhängigkeit möglich erscheinen und wie sich weitere Unterschiede in der Zuständigkeit z. B. bei der in Deutschland abgetrennten Börsenaufsicht auswirken, wird zu diskutieren sein. Letztlich geht es darum, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen das Kontrollsystem der BaFin künftig die gewünschte Schlagkraft bekommt – ohne ein bürokratisches Monster zu schaffen.

Ein weiteres, wichtiges Merkmal der US-amerikanischen Bilanzkontrolle durch die SEC ist das hohe Maß an Transparenz. Hier müsste über die bereits erreichten Fortschritte der FISG-Regeln hinaus untersucht werden, wie Transparenz über das Kontrollverfahren insbesondere gegenüber den Organen der geprüften Gesellschaft, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit hergestellt werden kann und wie das die Effektivität erhöht.

Wenn die Qualifikation und der Erfahrungsschatz der DPR-Mitarbeiter auch künftig genutzt werden sollen, stellt sich zudem die Frage, wie man diese und auch andere hochqualifizierte Experten gewinnen kann. Hier scheinen neue Anreizmöglichkeiten nötig. Diese sollten sich nicht nur mit Entgeltaufschlägen im öffentlichen Dienst beschäftigen. Da das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer die Titelführung für angestellte Prüferinnen und Prüfer der BaFin offenbar erlaubt, könnte man einer neuen Generation von Wirtschaftsprüfern eine öffentlich-rechtliche Variante der Berufsausübung anbieten – mit den heute viel geschätzten Vorteilen in der Arbeitsplatzsicherheit, in der flexiblen Arbeitszeitgestaltung und in der gesamten »Work-Life-Balance«. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, wie es sich – neben der institutionellen Haftung der BaFin – mit der individuellen Haftung der BaFin-Prüferinnen und -Prüfer verhält.

Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationale Rechnungslegung an der Universität Bayreuth. Er ist derzeit Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission Rechnungswesen im VHB (Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft), Mitglied in der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer der Wirtschaftsprüferkammer und Programmleiter der Bayreuther »WP-Option«, eines Programms zur Vorverlagerung von Teilen des Wirtschaftsprüferexamens an die Universität nach § 13b WPO.



Prof. Dr. Bernhard Pellens ist Professor an der Ruhr-Universität Bochum, Mitglied im Vorstand der Schmalenbach-Gesellschaft und Leiter des Arbeitskreises Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft. Er ist Programmleiter des Bochumer und Münsteraner Masterstudiengangs Accounting and Auditing gemäß § 8a WPO und war viele Jahre im Aufsichtsrat und Prüfungsausschussvorsitzender eines DAX-Unternehmens.



Verbesserungen auf europäischer Ebene

Das einstufige Verfahren der Bilanzkontrolle über die BaFin ist letztlich eine nationale Lösung, trotz möglicher Abstimmungsprozesse auf europäischer Ebene über die ESMA. Schon vor Etablierung des zweistufigen Verfahrens 2005 und Gründung der DPR ist die Forderung nach einer europäischen Kontrollinstitution erhoben worden (z. B. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft, in: Der Betrieb 2002). Diese Idee ist angesichts eines gemeinsamen europäischen Binnen- und Kapitalmarkts und der bislang beobachtbaren Gefahr länderspezifischer unterschiedlicher Auslegungs- und Sanktionierungspraktiken nach wie vor sehr überzeugend. Gerade erst ist wieder die Forderung nach einem ESCMS (European Single Capital Market Supervisory Body) erhoben worden (Langenbucher et al., Study requested by the ECON committee/EU-Parliament 2020). Natürlich ist diese Idee unionsrechtlich herausfordernd, braucht man doch vor allem ein EU-weites Durchgriffs- und Sanktionierungssystem, das in die Souveränität der jeweiligen Einzelstaaten (und deren Unternehmen) eingreift. In diesem Zusammenhang wären auch das organisatorische Zusammenspiel mit möglicherweise verbleibenden, nationalen Kontrollinstanzen und die entsprechenden Reporting-Wege zu klären, gerade auch im Zusammenspiel mit der interessierten Öffentlichkeit, den betroffenen Unternehmen, ihren Organen, ihren Abschlussprüfern und einer (europäischen?) Berufsaufsicht für Abschlussprüfer.

Implikationen für den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss

Ein neu aufgesetztes und weiterhin zu reformierendes Enforcement-Verfahren darf nicht den Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss außen vor lassen! Dieser hat sich letztlich über sämtliche externe Audits zu informieren und ist in die externen Informationsflüsse einzubinden. Weniger strittig ist das in Bezug auf die Abschlussprüfung. Schon jetzt ist der Aufsichtsrat erster Ansprechpartner des Abschlussprüfers. Dies sollte de lege ferenda eher noch gestärkt werden, indem der Aufsichtsrat neben der eigentlichen Abschlussprüfung auch rechtstatsächlich über alle sonstigen Aufträge an den Prüfer zu befinden hat, um alleiniger (!) Ansprechpartner zu werden und um den Prüfer stärker vom Vorstand zu lösen. In diesem Zusammenhang wäre allerdings europarechtlich endlich neu festzulegen, was genau zur (Nicht-) Prüfungsleistung zählt, um sinnvolle Aufgabenbereiche, wie die Prüfung von unterjährigen Unternehmensberichten sowie CSR-Berichten, auch weiterhin beim Abschlussprüfer zu belassen. Zudem zielt die europäische Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung sinnvollerweise darauf, die wichtiger werdende nichtfinanzielle Berichterstattung gleichermaßen dem Enforcement zu unterwerfen, unabhängig davon, mit welchem Grad an »Assurance« hier geprüft worden ist.

Im Hinblick auf das Enforcement ist der Aufsichtsrat mit Prüfungsausschuss weniger gut über die Informationsflüsse zwischen Vorstand (und ggf. Abschlussprüfer) und Enforcement-Instanz informiert. Selbst wenn das in einigen Unternehmen schon anders und besser gelebt wird, ist hier die Gesetzeslage zu überdenken. So sollte der Aufsichtsrat z. B. automatisch per Kopie in diese Informationsflüsse eingebunden sein. Das muss für sämtliche finanziellen und nichtfinanziellen Berichte des Unternehmens gelten, denn schließlich hat der Aufsichtsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der gleichen Intensität wie die Finanzberichterstattung zu überwachen. Dies könnte sinnvollerweise ausgedehnt werden auf Informationsflüsse für berufsaufsichtsrechtliche Verfahren im Bereich der Abschlussprüfung, die von der APAS (und/oder einer europäischen Überprüfungsinstanz) angestrengt werden. Zudem sollte in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses aufgenommen werden, dass sich dieser explizit mit allen BaFin- und APAS-Untersuchungen auseinanderzusetzen hat. Diese Diskussionen scheinen notwendig, um die Schlagkraft des Enforcement-Verfahrens in der EU zu vereinheitlichen und weiter zu erhöhen. Das FISG kann vor diesem Hintergrund nur ein Zwischenschritt sein. ←



Prof. Dr. habil. Heiko von der Gracht ist Zukunftsforscher bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einer der wenigen Hochschullehrer für Zukunftsforschung in Deutschland. Er verantwortet darüber hinaus die Assessment Factory der digitalen Plattform KPMG Atlas.

Noch vor 30 Jahren konnte sich kaum jemand vorstellen, dass in einer Nation mit knapp 83 Mio. BundesbürgerInnen (2018) rund 108 Mio. Handys im Umlauf sind. Können wir uns also vorstellen, wie die Accounting Governance der Zukunft aussehen mag?

Vier Welten der Zukunft

Autor: **Prof. Dr. habil. Heiko von der Gracht**

Wann kommt der Robo-CFO?

1. Szenario: Der Robo-CFO

Wer heute einen Blick in die Zukunft werfen möchte, formt Szenarien. In einer Zukunft, die laut Experten bereits in 20 Jahren eintreten könnte, ist der CFO dann z. B. eine Künstliche Intelligenz (KI), die als gleichrangiges Vorstandsmitglied datenbasierte Entscheidungen trifft. Dieser Robo-CFO erspart seinen menschlichen Kollegen dann eine Menge Arbeit bei jenen Elementen zur Überwachung der Accounting Governance, die bis dahin auch rechtlich für die etwas andere Intelligenz freigegeben sind.

2. Szenario: Das Ende der Finanzfunktion

Finanztransaktionen laufen u. a. mit Smart Contracts automatisch ab und werden von Künstlichen Intelligenzen gesteuert. Damit ist auch die Accounting Governance vollautomatisch. Eine heute noch mögliche Manipulation der Finanzdaten von Menschenhand ist nahezu ausgeschlossen, da Algorithmen nicht manipulieren können. Es sei denn, sie werden gehackt, also selbst manipuliert. Wichtigste Funktion in diesem Szenario könnte dann nicht mehr Finance, sondern Central Services sein, weil hier die KI gewartet und überwacht wird.

3. Szenario: Der Chief Archive Officer

Nicht nur Risikomanager erwarten für die Zukunft Daten-Blackouts, Internet-Ausfälle und Attacken auf Internet-Knotenpunkte. Schon heute gehen Terabyte an Daten verloren, weil veraltete Speichermedien nicht mehr ausgelesen werden können oder weil Cyber-



kriminelle Unternehmen hacken. Deshalb wandelt sich in diesem Szenario der CFO immer mehr zum Chief Archive Officer (CAO), der dafür sorgt, dass Wissen und Kompetenz eines Unternehmens immer digital erreichbar bleiben. Daneben steuert der CAO Ent-Digitalisierung und Re-Analogisierung (Papier kann nicht gehackt werden). Dank dieser monumentalen Aufgabe könnte der Finanzbereich zum zahlenmäßig stärksten Bereich im Unternehmen werden.

4. Szenario: Der Chief Experience Officer

Der CFO wird in diesem Szenario zum Chief Experience Officer, weil er am besten erkennen kann, wie sich das emotionale Erleben aller Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Stakeholder bei allen Geschäftsprozessen auf die konkreten Zahlen des Unternehmens auswirkt. Nur die Finanzfunktion kann die dafür nötige Verbindung zwischen Experience-Daten und operativen Zahlen herstellen und analysieren. Allein diese Synthese zweier völlig unterschiedlicher Daten-Sphären erfordert in weiten Teilen eine komplett neue Accounting Governance.

Alle vier Szenarien werden ca. 2040 reif

Wozu also heute schon darüber nachdenken? Weil der CFO von 2040 heute bereits sein Studium absolviert und sich nach einem geeigneten Unternehmen umsieht. In welchem Szenario wird er dann landen? Perspektivisch muss mit dem Eintritt jedes dieser alternativen und gleichzeitig kombinierbaren Szenarien gerechnet werden. Nur wer alle vier (und mehr) auf dem Radar hat, verschafft sich die besten Chancen, auch 2040 die optimale Accounting Governance realisieren zu können. ←



VERTIEFUNGSHINWEIS

Sie möchten tiefer in Szenariowelten eintauchen? Keine Risiken, keine Nebenwirkungen: Zeit, den Future Finance Quick Check zu machen. Ganz einfach: <http://www.kpmg.de/future-finance-2040-quick-check>

INTERNATIONAL
BUSINESS
OUTLOOKS

Wir setzen an dieser Stelle unsere Business Outlook-Serie, die wir in Quarterly II/2021 mit Indien begonnen hatten, mit Japan fort. In den nächsten Ausgaben folgen China und die USA sowie United Kingdom.

Mit japanischen Kunden und Kooperationspartnern öffnet sich deutschen Unternehmen neben dem japanischen Markt auch Asien und der gesamte Weltmarkt. Japan ist daher einmalig und vielfach unterschätzt.



Andreas Glunz, Bereichsvorstand
International Business,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft





Deutsche Manager in Japan erwarten einen erheblichen Anstieg von Umsatz und Gewinn

Autor: **Andreas Glunz**

Über 90 Prozent der deutschen Unternehmen schätzen Japan als Stabilitätsanker in unsicheren Zeiten. Zudem gilt Japan als wichtiger Kooperationspartner mit Chancen in relevanten Zukunftsfeldern.

Das sog. Land der aufgehenden Sonne ist nicht nur für seine Wirtschafts-, Kultur- und Innovationsleistungen bekannt, sondern stand aufgrund der Ausrichtung der diesjährigen Olympischen Sommerspiele besonders im internationalen Rampenlicht. Wirtschaftlich ist der japanische Markt für deutsche Unternehmen weiterhin sehr profitabel und dadurch von hoher Bedeutung.

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch die Covid-19-Pandemie haben 83 Prozent der befragten deutschen Unternehmen in Japan im vergangenen Geschäftsjahr Gewinne erzielen können. Knapp jedes fünfte Unternehmen (19 Prozent vs. im Vorjahr 14 Prozent) verzeichnete sogar Gewinnmargen von über 10 Prozent im Verhältnis zu den Umsatzerlösen.

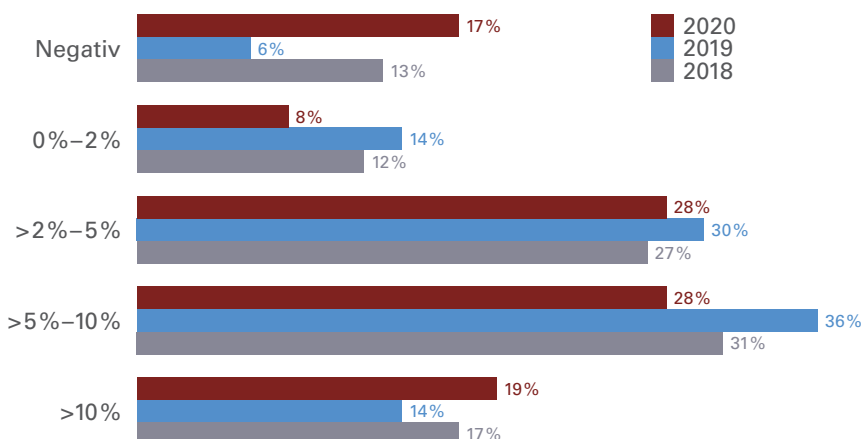
Positive Erwartungen für die Zukunft

Für 2022 erwarten 56 Prozent der deutschen Unternehmen in Japan höhere Umsätze als im laufenden Jahr, 12 Prozent gehen sogar davon aus, einen substantiellen Umsatzanstieg von mehr als 20 Prozent realisieren zu können.

Mittelfristig sind deutsche Unternehmen noch positiver gestimmt: Fast drei Viertel der Befragten (73 Prozent) erwarten im japanischen Markt steigende Umsätze und mehr als die Hälfte (55 Prozent) steigende Gewinne. Im Gegenzug dazu rechnen lediglich 5 Prozent respektive 4 Prozent mit einem Rückgang dieser beiden Kennzahlen. —————>

Geschäftsaktivitäten in Japan: **Über 80 % der befragten Unternehmen sind profitabel**

Durchschnittliche jährliche Gewinnspanne vor Steuern in den letzten drei Jahren



- 83% (2019: 94%) aller befragten Unternehmen erwirtschaften Gewinne vor Steuern in Japan trotz Covid-19.

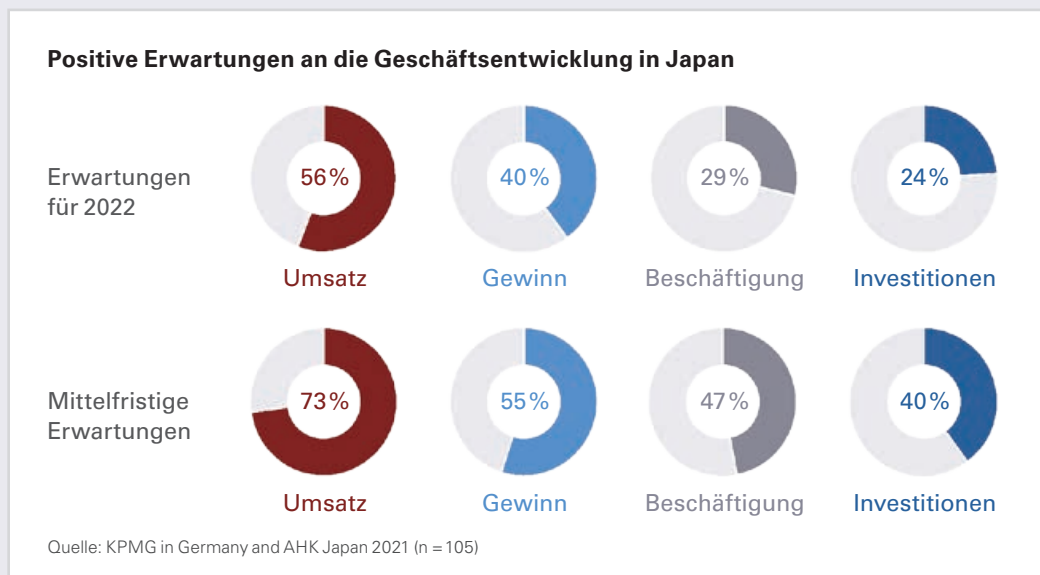
- Der Anteil der Unternehmen mit einer Gewinnspanne vor Steuern von mehr als 10% hat sich trotz der Pandemie im Jahresvergleich um 5 Prozentpunkte erhöht.

Quelle:



German Chamber of Commerce and Industry in Japan
世界ドイツ商工会連合





Japan ist und bleibt verlässlicher Partner für deutsche Unternehmen

Die nach den USA und China drittgrößte Volkswirtschaft der Welt gilt bei deutschen Unternehmen als Stabilitätsanker und sicherer Hafen. 95 Prozent der Befragten achten das Land aufgrund seiner Verlässlichkeit und Solidität in den Wirtschaftsbeziehungen. Jeweils 90 Prozent schätzen die wirtschaftliche Robustheit sowie die soziale Stabilität und Sicherheit.

Der japanische Markt hat eine hohe Relevanz für die befragten Unternehmen. Die drei wichtigsten strategischen Gründe für ihre Unternehmenspräsenz in Japan sind das hohe Absatzpotenzial (86 Prozent), die Möglichkeit, frühzeitig Trends zu erkennen (59 Prozent), sowie die auf allen Weltmärkten aktiven japanischen Wettbewerber in ihrem Heimatmarkt beobachten zu können (53 Prozent).

Der Stellenwert des Landes zeigt sich auch bei der Standortwahl der Asien-Zentralen der in Japan befragten deutschen Unternehmen. Obwohl Japan als präferierter Asien-Headquarter-Standort im Vorjahresvergleich leicht von 20 Prozent auf 16 Prozent zurückfällt, bleibt es weiterhin auf Platz drei, dicht hinter Singapur und China.

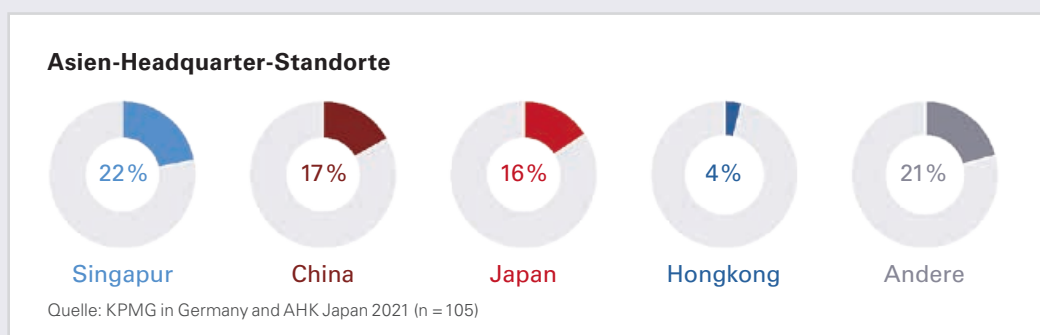
Als wichtigste Felder der zukünftigen Zusammenarbeit mit japanischen Unternehmen sehen 48 Prozent der befragten deutschen Unternehmen Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnik, knapp gefolgt von digitalen Technologien und GreenTech (je 39 Prozent).

Herausforderungen für deutsche Unternehmen

Der grundsätzlich positive Blick auf Japan darf über die Herausforderungen und kritischen Punkte nicht hinwegtäuschen. Die alternde Bevölkerung – Japan ist das Land mit dem höchsten Durchschnittsalter – wird inzwischen als nahezu ebenso bedrohlich wahrgenommen wie die Folgen der Covid-19-Pandemie. Das sagen 74 Prozent der Befragten (Vorjahr: 60 Prozent).

Auch Personalthemen treiben die deutschen Unternehmen unverändert weiter um. Als größte operative Herausforderung benennen 79 Prozent der befragten Unternehmen daher das Recruiting gut ausgebildeter Beschäftigter. Fast die Hälfte der deutschen Unternehmen (47 Prozent), und damit 13 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr, berichten zudem über Schwierigkeiten, Mitarbeitende zu kündigen.

Ein weiterer Trend ist der erwartete Rückgang der aus Deutschland entsandten Mitarbeitenden in Japan: Das erwartet fast jedes zweite Unternehmen (47 Prozent). Die Ursachen hierfür sind pandemiebedingte Visa-Restriktionen, die verstärkte Nutzung digitaler Kommunikation sowie die Verlagerung von Funktionen in andere asiatische Länder.





Deutsche Japan-Töchter empfehlen Dialog mit China

Wie Deutschland muss auch Japan seinen Weg im Spannungsfeld zwischen den Wirtschaftsmächten USA und China finden. 40 Prozent der Befragten vertreten die Ansicht, dass die japanische Regierung auf Dialog und Einbindung Chinas in eigene Strategien und Projekte setzen sollte, statt einen Konfrontationskurs einzuschlagen (22 Prozent).

Die unmittelbare Betroffenheit deutscher Unternehmen in Japan durch chinesische Wettbewerber im japanischen Markt ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig: Zwar nehmen unverändert 16 Prozent der Befragten China als starken Wettbewerber wahr. Für 36 Prozent ist dies jedoch überhaupt kein Thema – ein Anstieg von 10 Prozentpunkten. ←

Japan ist aus gutem Grund die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt, denn japanische Konzerne sind aufgrund ihrer Innovationskraft vielfach global führend, insbesondere in der Elektronikbranche, der Hightech-Technologie und der Automobilindustrie. Innovation geschieht in Japan wenig spektakulär, in der Regel evolutionär, langfristig und stärker im Verborgenen. Um die Entwicklungen mitzubekommen, muss man vor Ort sein.



VERTIEFUNGSHINWEIS

Die Umfrage »German Japan Business Outlook 2021« der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der AHK Japan fand zwischen dem 19. und 30.4.2021 statt. Im Mittelpunkt standen die Geschäftserwartungen deutscher Unternehmen in Japan. Alle weiteren Ergebnisse und die Erwartungen zur Geschäftsentwicklung der deutschen Unternehmen in Japan finden Sie in unserem Report »German Business in Japan 2021« unter <https://home.kpmg/de/en/home/insights/2021/06/german-business-in-japan-2021.html> und unter https://hub.kpmg.de/german-business-in-japan-2021?utm_campaign=IB%20-%20German%20Business%20in%20Japan%202021&utm_source=aem&utm_content=aem_en



Lobbyismus und Interessenvertretung

Autoren: **RA Dr. Bernd Federmann, LL.M.**, und **RA Hartfrid Wolff**

Unternehmen müssen neue Compliance-Anforderungen erfüllen.

Die »Maskenaffäre«, »Aserbaidshan-Verbindungen«, Aktienanteile von Abgeordneten oder die Ermittlungen um die Wirecard AG – einige öffentlich diskutierte Vorgänge sorgten dafür, dass die Gesetzgeber im Deutschen Bundestag und einigen Landtagen schnell anpackten und neue Regelungen für die Interessenvertretung und das politische Lobbying fassten.¹

Nicht nur professionelle Kommunikationsagenturen oder »Spin-Doktoren«, sondern auch große, internationale wie familiengeführte Unternehmen sollten genauer hinschauen. Juristische Personen, Plattformen oder Verbände, die gegenüber der Politik aktiv werden oder werden wollen, stehen im Fokus.

Dabei wurde die legitime Interessenvertretung als Bestandteil des politischen Systems festgehalten und definiert – und mit einigen Anforderungen für unternehmerische Entscheidungsträger in Aufsichtsrat und Vorstand sowie u. a. in den Bereichen Recht, Compliance, Personal, Tax and Controlling oder Unternehmenskommunikation versehen. Die Reputationsrisiken wachsen; ein Reputationsmanagement erscheint immer notwendiger.

Verbindungen transparent machen

Mit dem Lobbyregister hat der Bund nunmehr eine Institution bei der Bundesregierung und beim Deutschen Bundestag geschaffen, mit der international und computergestützt die Angaben im Register eingesehen und öffentlich, z. B. durch NGOs², überprüft werden können. Aber nicht nur NGOs werden hier aktiv; das Reputationsmanagement und die strategische Positionierung von Unternehmen werden auch bei Transaktionen oder Nachfolgeplanungen immer bedeutsamer und früher einsetzen müssen. Das Recht der Interessenvertretung wird zumindest in Branchen immer bedeutsamer, die eine große öffentliche Aufmerksamkeit erhalten (z. B. kritische Infrastrukturen wie Energie, Wehrtechnik, Gesundheit) oder situativ genießen könnten (z. B. kritische Infrastrukturen wie Ernährung, IT, Mobilität oder die Finanzwelt). Nachhaltige Markenpolitik, strategische Marktpositionierungen oder das öffentliche Image für die Fachkräfteakquisition spielen in der »Informationsgesellschaft« eine immer wichtigere Rolle. Vertrauen und Verlässlichkeit sind dabei entscheidende Faktoren.

Dabei kommt den Verbindungen zwischen Unternehmen, öffentlicher Hand oder NGOs und dem transparenten, glaubwürdigen Umgang mit Informationen eine immer entscheidendere Bedeutung zu.

¹ In Bayern am 13.7.2021, davor auch in Baden-Württemberg am 5.2.2021, und im Bundestag am 24.3.2021 wurde ein Lobby- bzw. Transparenzregister beschlossen.

² Watchdog-Gruppen sind z. B. Transparency International, Abgeordnetenwatch oder LobbyControl.



RA Dr. Bernd Federmann, LL.M., ist Partner bei der KPMG LAW Rechtsanwaltsgesellschaft, Stuttgart, und verantwortet die Governance- und Compliance-Beratung im Süden und Südwesten.



RA Hartfrid Wolff, Stuttgart, ehemaliger Bundestagsabgeordneter, verantwortet für die KPMG LAW Rechtsanwaltsgesellschaft den Öffentlichen Sektor Südwest und für KPMG die Verbändeinitiative in Deutschland.



Inhalt des Lobbyregisters

In dem Lobbyregister müssen dann, wenn man in nicht unbeachtlichen Maßen Interessenvertretung betreibt,³ also »Kontaktaufnahme zur mittelbaren oder unmittelbaren Einflussnahme«⁴ sucht, zahlreiche Unternehmensangaben aufgenommen werden: Neben den gesetzlichen Vertretern und sonstigen vertretungsberechtigten Personen sind auch solche Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, zu registrieren und offen zu benennen. Neben weiteren Angaben kommen hinzu vor allem Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, die in der Interessenvertretung direkt (z. B. in einer Kommunikationsabteilung) oder indirekt (z. B. in technischen Fachabteilungen bei Verbänden) aktiv sind, sowie Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen und zu etwaigen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand.

Diese Mitteilungen sind öffentlich⁵: Sie werden maschinenlesbar und mit Suchfunktion versehen beim Deutschen Bundestag und bei der Bundesregierung weltweit einsichtig sein.

Die Interessenvertreter haben diese öffentlichen Mitteilungen mindestens einmal jährlich, teilweise aber auch unmittelbar zu aktualisieren.⁶ Sollten die Angaben nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen, kann dies als Ordnungswidrigkeit⁷ behandelt werden und es können Betretungs- und Anhörungsrechte⁸ eingeschränkt sowie die fehlende Aktualität öffentlich als »nicht aktualisiert« gekennzeichnet⁹ werden.

Ausnahmen für die Registrierungspflicht im Lobbyregister des Bundes bestehen dann, wenn man als natürliche Person demokratische Rechte¹⁰ wahrnimmt oder wenn grundrechtliche oder gesellschaftliche Funktionen¹¹ wahrgenommen werden.

Einbettung in die Compliance-Organisation

Die korrekte Registrierung der Aktivitäten der Interessenvertretung setzt ein aktives Compliance-Management von Interessenvertretung im Kontext präventiver Governance voraus. Das gilt nicht nur für das Lobbying im Deutschen Bundestag und bei der Bundesregierung, sondern auch in Bezug auf die EU-Institutionen, auf andere EU-Länder und auf weitere deutsche Bundesländer, wie seit 2021 Baden-Württemberg oder Bayern.

Wer sich national und international in demokratischen, rechtsstaatlichen Gesellschaften für die Zukunft nachhaltig und sicher strukturiert aufstellen will, hat seinen Blick auf die Gewährleistung eines transparenten, ehrlichen, offenen und integren Umgangs mit Lobbytätigkeiten zu schärfen. Je umfassender die Beurteilung eines Unternehmens im Sinne seiner strategischen Einordnung ist, desto mehr steigen die Anforderungen an dessen Compliance-Organisation, das Reputationsmanagement und die vertrauenswürdigen Faktoren. ←

³ Vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 LobbyRG

⁴ § 1 Abs. 3 LobbyRG

⁵ § 4 Abs. 2 LobbyRG

⁶ Vgl. § 3 Abs. 3 LobbyRG

⁷ § 7 LobbyRG

⁸ § 6 Abs. 1 LobbyRG

⁹ § 4 Abs. 4 LobbyRG

¹⁰ Vgl. § 2 Abs. 2 Ziff. 1.–6. oder 9. (PetitionsR, Anhörungen, individuelle Anliegen, Parteizugehörigkeit)

¹¹ Vgl. § 2 Abs. 2 grundrechtsrelevante Bereiche wie z. B. Ziff. 8 (Rechtsberatung/Kanzleien), Ziff. 7 (Tarifparteien), 12 (Kirchen), 13 (Medien) oder weitere Organisationen in § 2 Abs. 2 Ziff. 10 (politische Stiftungen), 11 (Kultur-/Bildungseinrichtungen), 14 (kommunaler Spitzenverband), 15/16 (wohltätige Organisationen, Menschenrechtsgruppen)

Künftige Anforderungen an die Prüfung und das Enforcement der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Autor: **Prof. Dr. Marius Gros**



Mit dem am 21.4.2021 veröffentlichten Entwurf einer Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) strebt die EU-Kommission nicht ausschließlich die deutliche Ausweitung des Kreises der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen an, gleichzeitig sollen auch die Vergleichbarkeit und die Verlässlichkeit der zu veröffentlichenden Informationen erhöht werden.

Prof. Dr. Marius Gros ist Professor für Rechnungswesen und Controlling im Gesundheitswesen an der Hochschule Niederrhein in Krefeld, Lehrbeauftragter an der Vietnamese-German University in Thu Dau Mot sowie Mitglied im Promotionskolleg NRW und der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer der WPK. Ehrenamtlich war er langjährig in der Consultative Working Group des Corporate Reporting Standing Committee der ESMA in Paris tätig.



Zielsetzung des Richtlinienentwurfs

Ausgangspunkt des Richtlinienentwurfs ist eine durch die EU-Kommission geäußerte Unzufriedenheit mit der gegenwertigen nichtfinanziellen Berichterstattung. So werden Qualitätsprobleme sowie Lücken in der Rechenschaftspflicht festgestellt: Den Anlegern und anderen Interessenträgern reichten die Informationen nicht aus, auch seien die Angaben zwischen den Unternehmen kaum vergleichbar und Nutzer seien unsicher, ob die Angaben verlässlich seien. Somit könnten Anleger nachhaltigkeitsbezogene Risiken nicht ausreichend in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, was wiederum zum Entstehen systemischer Risiken und einer Gefahr für die Finanzstabilität führen könne. Um dem zu begegnen, strebt die EU-Kommission, neben einer erheblichen Erweiterung des Pflichtanwendungsbereiches, die Steigerung der Qualität der Nachhaltigkeitsinformationen sowie eine ausgeprägtere Rechenschaftskultur an. Während für kapitalmarktorientierte KMU eine Anwendung für ab dem 1.1.2026 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen ist, sollen für alle gemäß der EU-Bilanzrichtlinie großen Unternehmen – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung – bereits für ab dem 1.1.2023 beginnende Geschäftsjahre die Berichterstattungspflichten ausgeweitet, stärker normiert sowie die Prüfungsanforderungen deutlich verschärft werden.

Ausbau und Normierung der Berichterstattungspflichten

Der vorliegende Entwurf bettet die Unternehmensberichterstattung insgesamt stärker in die EU-Strategie zur Verwirklichung ihrer Nachhaltigkeitsziele ein. Vor dem Hintergrund verschiedener Initiativen, wie z.B. dem EU-Aktionsplan Sustainable Finance, dem European Green Deal oder den UN Sustainable Development Goals, soll die angestiegene Bedeutung von

Nachhaltigkeitsinformationen bereits durch eine veränderte Wortwahl hervorgehoben werden. So wird im Richtlinienentwurf nicht weiter die Bezeichnung »nichtfinanzielle Berichterstattung« (Nonfinancial Reporting), sondern »Nachhaltigkeitsberichterstattung« (Sustainability Reporting) verwandt. Überdies wird durch die stellenweise Verwendung der Wortwahl »Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung« eine intendierte Gleichwertigkeit der Berichterstattungsinstrumente deutlich, was bereits erste Rückschlüsse auf künftige Prüfungserfordernisse zulässt.

Konkret bezogen auf die beabsichtigte Steigerung der Berichterstattungsqualität sollen bestehende Mitgliedstaatenwahlrechte zur Verortung, Ausgestaltung, Verwendung von Rahmenwerken, Offenlegung und Prüfung gestrichen werden. Qualitativ und quantitativ, zukunftsgerichtet und rückblickend sowie mit kurz-, mittel- und langfristigem Zeithorizont soll künftig z.B. auf Klimaaspekte oder bislang nicht bilanziell erfasste immaterielle Werte sowie insbesondere auf die Geschäftsstrategie und die Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und die Strategie gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken eingegangen werden. Dabei soll u.a. auch über die Überwachungstätigkeiten des Aufsichtsrats bezogen auf die festgelegten Nachhaltigkeitsziele und die Fortschritte bei der Zielerreichung berichtet werden.

Die Vergleichbarkeit der Informationen soll insbesondere durch die Normierung von Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainability Reporting Standards) erhöht werden. Solche Standards sollen durch EFRAG entwickelt und durch die EU-Kommission angenommen werden. Bei der Entwicklung wird eine Zusammenarbeit mit anderen (internationalen) Standardsetzern angestrebt, auch darf der Prozess nicht losgelöst von der EU-Digitalisierungsstrategie betrachtet werden. —————>

Entsprechend des Ziels der EU, die Informationen leicht nutzbar und verwertbar zu gestalten, sind konsequenterweise eine verpflichtende digitale Berichterstattung im ESEF-Format und mittelfristig eine Einspeisung in eine einheitliche Datenbank der Unternehmensberichterstattung (European Single Access Point) vorgesehen.

Prüfung durch den Aufsichtsrat

Nach der aktuellen deutschen Rechtslage hat der Aufsichtsrat bzw. dessen Prüfungsausschuss die nichtfinanzielle Berichterstattung zu prüfen. Streitig ist jedoch der Umfang der Prüfungspflicht. Bisweilen wurde vertreten, die Prüfungsintensität könne niedriger ausfallen als diejenige der Finanzberichterstattung (»gespaltene Prüfungsintensität«). Hiervon nimmt der Richtlinienentwurf klar Abstand und gleicht die Prüfungsintensität an. Gemäß des Richtlinienentwurfs hat der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der oben genannten digitalen Berichterstattung, sowie die Wirksamkeit der dafür notwendigen Systeme und Prozesse zu überwachen: d.h. das interne Qualitätssicherungs- und Risikomanagementsystem, das interne Revisionssystem sowie die externe Prüfung.

Prüfung durch den Abschlussprüfer

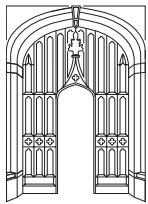
Nach der aktuellen deutschen Rechtslage ist im Rahmen der Abschlussprüfung lediglich eine formelle Prüfung des Vorliegens der nichtfinanziellen Berichterstattung, aber nicht deren inhaltliche Prüfung vorgesehen. Unbenommen davon besteht bereits heute für den Aufsichtsrat die Möglichkeit, z. B. beim Abschlussprüfer eine inhaltliche Prüfung freiwillig in Auftrag zu geben. Dabei werden Prüfungen unterschieden, die entweder eine hinreichende, also klassische Prüfungssicherheit (Reasonable Assurance) oder lediglich eine begrenzte Prüfungssicherheit (Limited Assurance) anstreben. Nach Erhebungen des DRSC verzichten derzeit noch viele Unternehmen gänzlich auf eine externe Prüfung oder erachten eine begrenzte Sicherheit als ausreichend. Der Richtlinienentwurf sieht nun einerseits eine verpflichtende inhaltliche Prüfung vor, belässt es andererseits aber zunächst bei einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit. Angesichts der angestrebten Gleichwertigkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung dürfte dies als ein Zwischenschritt zur hinreichenden Prüfungssicherheit zu verstehen sein, bis die oben genannten europäischen Standards für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie (ebenfalls noch zu schaffende) Standards zu deren Prüfung den erforderlichen Reifegrad erlangen.

Prüfung im Enforcementverfahren

Entsprechend der Abschlussprüfung ist auch im Enforcementverfahren nach der aktuellen deutschen Rechtslage keine inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen. Der Richtlinienentwurf sieht vor, diese jedoch künftig zum Prüfungsgegenstand des in Deutschland dann einstufigen Enforcementverfahrens durch die BaFin zu erheben. Hierzu soll die ESMA Leitlinien für das Enforcement der Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickeln.

Würdigung und Fazit

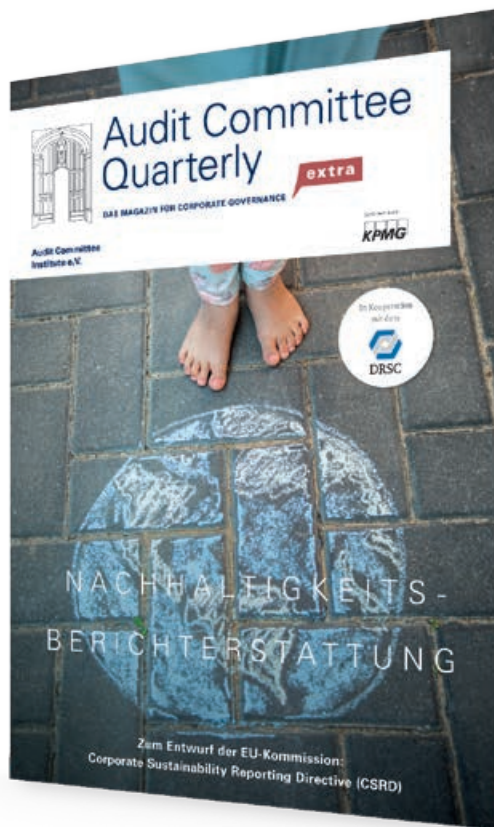
Angesichts der vorgesehenen weitreichenden Änderungen im Bereich der Erstellung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der Zeitplan der EU-Kommission zunächst für alle betroffenen Akteure als ambitioniert zu erachten. Zwar sind sicherlich noch Änderungen zu erwarten, die Leitlinie des Richtlinienentwurfs ist aber deutlich: Die EU-Kommission strebt eine Gleichwertigkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung an, was zumindest mittelfristig auch eine Angleichung der Prüfungserfordernisse durch Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Enforcement mit sich bringt. Dadurch sollen nicht nur Investoren besser abschätzen können, welche Chancen und Risiken Nachhaltigkeitsaspekte für ihre Investitionen bergen, sondern auch weitere Stakeholder über die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf Mensch und Umwelt informiert werden. Die vorgesehene Erhöhung der Vergleichbarkeit sowie die digitale Berichterstattung ermöglichen künftig allen Stakeholdern, Abweichungen von Erwartungen oder gewünschtem Verhalten schneller bzw. sogar automatisiert aufzudecken. Die Berichterstattung ist folglich nicht nur auf einen Abbau von Informationsasymmetrien, sondern zunehmend auf die Schaffung von Anreizen für ein mit den EU-Nachhaltigkeitszielen konformes Verhalten ausgerichtet (Nudging). Für Unternehmen und deren Organe bringen die geplanten verschärften Berichts- und Prüfungsanforderungen auch die Chance mit sich, über das bereits Erreichte vergleichbar und verlässlich zu berichten ohne vorschnell einem »Greenwashing-Vorwurf« ausgesetzt zu werden. ←



Audit Committee Institute e.V.

FIRST HAND INFORMATION FÜR AUFSICHTSRÄTE UND FÜHRUNGSKRÄFTE

Quarterly – extra: Nachhaltigkeitsberichterstattung



Erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU – worauf müssen sich Vorstand und Aufsichtsrat schon jetzt vorbereiten? Die Kooperationspublikation von ACI und DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. bereitet die Inhalte des Entwurfs der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) umfassend auf. Neben den geplanten Anforderungen der Richtlinie werden auch deren mögliche Auswirkungen auf die Unternehmensstrategie und Geschäftsmodelle, die unternehmerischen Kontrollsysteme, die Unternehmenskultur sowie die Vorstandsbesetzung und -vergütung beleuchtet. Zahlreiche Autoren aus Wirtschaft und Wissenschaft geben Einblicke aus ihrer Perspektive.



Die Publikation ist online verfügbar:

https://audit-committee-institute.de/html/de/qextra_Nachhaltigkeitsberichterstattung.html

Gedruckte Exemplare können Sie bei uns bestellen: <https://audit-committee-institute.de/html/de/kontakt.php>

E-MAIL aci@kpmg.de **TELEFON** +49 69 9587-3040 **Twitter** @aci_de
www.audit-committee-institute.de

Gefördert durch





Die Balance zwischen Sicherheitsniveau und Vertrauen

Autor: **Prof. Dr. Dirk Loomans**

Oftmals geht es schnell, wenn Familienunternehmen kleinere Unternehmen akquirieren oder Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Unternehmenssysteme werden schnell miteinander verbunden und verursachen so Sicherheitslücken im eigenen System. Sobald es zu spät ist und sich Angreifer Zugriff auf das Familienunternehmen verschafft haben, hilft »Ich kenne doch das Unternehmen, denen kann man vertrauen« auch nicht mehr. Doch wie können Familienunternehmen die Balance zwischen Vertrauen und einem ausreichenden Sicherheitsniveau mit den »Fremdfirmen« ausgleichen und warum spielt Kommunikation dabei eine entscheidende Rolle?

Wie Dienstleister und Zukäufe Sicherheitslücken ins Unternehmen bringen

Gerade bei Zukäufen verbinden Familienunternehmen die IT der kleineren, erworbenen Unternehmen im Normalfall sehr schnell mit ihren eigenen Systemen. Damit bieten sie Angreifern eine Möglichkeit, über die nicht so gut gesicherten Systeme der kleineren Unternehmen die Sicherheitsinfrastruktur des Familienunternehmens zu umgehen und in dessen Systeme einzudringen. Oftmals vergessen diese, dass durch Zukäufe und kleinere Dienstleister großer Schaden durch Sicherheitslücken im System angerichtet werden kann. Angreifer suchen gezielt nach solchen Möglichkeiten, wenn sie bereits den Dienstleister oder die Firma kennen, indem sie nach dazugehörigen Domains Ausschau halten und diese attackieren.

Ein beliebter Angriffspunkt ist insbesondere der Remote Access für externe Firmen, die bspw. mit der Wartung der Industriekontrollanlagen beauftragt werden. Sobald sich der Angreifer über den Wartungszugang Zugriff auf das System verschafft hat, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Diese Zugänge sind oftmals schlecht geschützt, da man den Vertragspartnern vertraut.

Entscheiden Sie nicht allein

Die IT-Abteilung der Familienunternehmen ist meistens, aufgrund der knappen Ressourcen, eher klein und bearbeitet nur die alltäglichen Themen. Ihnen fehlen oft die Ressourcen, das notwendige Wissen sowie eine angemessen große Organisation, die das Thema IT-Sicherheit initiieren und weiter begleiten könnte. Denn es macht einen enormen Unterschied, ob eine IT-Abteilung mit zwanzig oder mit zwei Personen besetzt ist. Mit mehreren Personen hat man nicht nur



Prof. Dr. Dirk Loomans ist Partner Cyber Security im Bereich Consulting der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Diplom-Physiker ist seit 20 Jahren als Berater tätig und war davor CISO der Infineon Technologies AG. Er ist Autor diverser Publikationen und Gutachter für die Europäische Kommission.



Verträge sicher abschließen

Um sichere Partnerschaften eingehen zu können, sollten Familienunternehmen nachweisen, dass sie sich um die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gekümmert und festgelegt haben, wie sie mit den einzelnen Umständen umgehen möchten.

Viele Unternehmen verfügen über ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem, z. B. gemäß der Norm ISO 27001; die Zusammenarbeit sollte aus Sicherheitsgründen nur mit zertifizierten Unternehmen erfolgen. Doch selbst dann müssen die Vorgehensweisen noch abgeglichen werden.

ISO 27001

Der weltweit anerkannte Standard ISO 27001 definiert die Anforderungen, die an die Einführung, Umsetzung, Dokumentation und Verbesserung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) gestellt werden.

mehr Hände, sondern auch mehr Wissen zur Verfügung. In vielen Familienunternehmen fehlt schlicht Know-how, um IT-Sicherheit ordentlich aufzuziehen. Oft trifft ein Geschäftsleiter allein alle Entscheidungen und erschwert es so, Sicherheitsaspekte miteinzubeziehen.

Auch wenn der Sicherheitsexperte immer noch eher als Behinderer denn als Begleiter angesehen wird, ist sein Einsatz von dringender Wichtigkeit, um der Geschäftsführung beim Thema Sicherheit zur Seite zu stehen. Insbesondere das Thema Vertrauen spielt in Familienunternehmen eine größere Rolle als in großen Konzernen. Neben einem vertraulichen Umgehen miteinander ist man hier ein höheres Vertrauensniveau gewohnt, das dann in Angriffen enden kann. Überstürztes Vertrauen in externe Personen macht es für eine Organisation schwer, diese Unternehmensprozesse mit Sicherheitsmaßnahmen zu begleiten.

Wichtig ist richtige Kommunikation

Das Sicherheitsniveau des Vertragspartners steht bei Familienunternehmen oft nicht im Fokus von Verhandlungen. Und so wird oftmals nicht geklärt, welches Sicherheitsniveau von diesen erwartet wird.

Aber es reicht nicht aus, das eigene Unternehmen vor Angriffen zu schützen, während beim Dienstleister »die Türen offen stehen«. Familienunternehmen sind sich meistens gar nicht bewusst, welches Sicherheitsniveau der Dienstleister hat. Dabei ist es nicht notwendig, dass beide das gleiche Sicherheitsniveau haben. Allerdings sollte man darüber sprechen und bspw. mittels eines Reifegradmodells abstecken, welche Erwartungen man zum Thema Sicherheit an den Dienstleister hat bzw. welches Niveau man auf der anderen Seite erwartet.

Kommunikation und ein entsprechender Vertrag sind dabei wichtige Schlüssel, um abzusichern, was Familienunternehmen von ihren Dienstleistern erwarten. Wie gehen sie mit Usern, Berechtigungen und Passwörtern um? Wie regeln sie ihre physische Zugangskontrolle? Diese Punkte sollte man im Vorhinein klären, um entscheiden zu können, ob eine Zusammenarbeit infrage kommt.

Bei der Verwendung von Wechseldatenträgern gibt es bspw. unterschiedliche Sicherheitsmaßnahmen. Etwa, ob man diese verschlüsseln oder stoßsicher aufbewahren möchte. Als konkreter Ansatz dient hier die Vorgehensweise der ITIL (Information Technology Infrastructure Library), indem das Familienunternehmen und der potenzielle Dienstleister ihren Anhang A der ISO 27001 miteinander vergleichen. Dabei würden sie möglicherweise feststellen, dass die Daten auf Wechseldatenträgern des Familienunternehmens verschlüsselt sind, während der Dienstleister dies nicht tut. Hier gilt es, im Rahmen der Festlegung der Corporate Privacy, ein gemeinsames Vorgehen festzulegen, nach dem Wechseldatenträger immer verschlüsselt werden sollten.

Anhand der Verwendung des Anhangs A bzw. der Anwendbarkeitserklärung können Familienunternehmen differenzieren, welche Kontrollen dabei für sie notwendig sind, und dies mit dem Dienstleister vereinbaren. Auch die dadurch entstehenden Kosten sollten frühzeitig thematisiert werden.

Eine alleinige Bestätigung einer »ISO 27001«-Zertifizierung trifft zwar eine Aussage darüber, dass Unternehmen sich mit Sicherheit befassen, aber nicht, ob dies zum Sicherheitsniveau des Familienunternehmens passt. Viele Unternehmen orientieren sich ausschließlich an der Zertifizierung und sind der Meinung, dass sie keinen Abgleich und Abschluss eines Vertrags benötigen – aus Sicherheitsgründen sollten sie beides jedoch tun. ←



Dr. Astrid Gundel ist Senior Managerin im Audit Committee Institute e.V.

Aktionärsrechte und virtuelle Hauptversammlung

Autorin: Dr. Astrid Gundel

Infolge der Coronapandemie wurde im letzten Jahr das COVMG verabschiedet, das bis Ende August 2022 die Durchführung virtueller Hauptversammlungen ermöglicht. Eine Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main hat nun zu einigen grundsätzlichen Fragestellungen rund um eine solche Versammlung eine Position bezogen, die auch für die aktuelle Diskussion zur Fortführung der Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung relevant sein dürfte.

Sachverhalt

Im Mai 2020 führte die Bank AG¹ auf der Grundlage des COVMG² eine virtuelle Hauptversammlung durch. Ein Aktionär beantragte im Vorfeld der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung und machte einen Wahlvorschlag zur Wahl des Aufsichtsrats. Kurz nach Eröffnung der Versammlung schickte er per E-Mail einen Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Vertagung der Hauptversammlung. Keiner der Anträge wurde in der Versammlung behandelt. Der Aktionär erhob daraufhin Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage gegen die Entlastungsbeschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie gegen die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds.

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main wies die Klage ab. In den Entscheidungsgründen bezieht das Gericht u. a. Stellung zur Verfassungs- und Europarechtskonformität der COMVG-Bestimmungen zur virtuellen Hauptversammlung.

Keine Verletzung des »Wesens der Aktiengesellschaft«

Nach Auffassung des Gerichts kann eine Vorgehensweise – im vorliegenden Fall die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung –, die durch das Aktienrecht gedeckt ist, nicht das Wesen der Aktiengesellschaft verletzen. Die Vorschriften des COMVG seien Bestandteil des Aktienrechts, sodass ihre Befolgung nicht zu einer Verletzung des Wesens der Aktiengesellschaft führen könne.



VERFAHRENSHINWEIS

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.2.2021 – 3-05 O 64/20, online abrufbar unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/>

¹ Pseudonym

² Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

COMVG nicht verfassungswidrig

Die Einführung einer virtuellen Hauptversammlung sei keine Enteignung im Sinne des Grundgesetzes³. Es handele sich vielmehr um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Anteilseigentums, um während der Pandemie die Durchführung einer Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Regelung bewirke einen sachgerechten Ausgleich zwischen Aktionärsrechten und öffentlichem Infektionsschutz.

Keine Verletzung von Europarecht

Der Kläger stützte seine Anfechtung zudem auf eine Verletzung der EU-Aktionärsrechte-Richtlinie, da das COMVG das Fragerecht der Aktionäre beschränkt. Das Landgericht sah eine solche Verletzung allerdings nicht: Aus der Aktionärsrechte-Richtlinie ergebe sich nur, dass Aktionäre die Möglichkeit haben müssten, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Wie und wann Fragen zu stellen und zu beantworten seien, sei jedoch von den Mitgliedstaaten zu regeln. Auch bei Präsenzversammlungen sei anerkannt, dass das Erfordernis der Erforderlichkeit das Frage- und Rede-recht der Aktionäre beschränke.

Der Ausschluss von Anträgen des Aktionärs in der Versammlung sei zulässig, da der Aktionär im vorliegenden Fall die Möglichkeit gehabt habe, den Antrag gemäß §§ 126 f. AktG zwei Wochen vor der Versammlung zu stellen.

Zwei-Wege-Kommunikation nicht zwingend

Die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne Zwei-Wege-Kommunikation sei nach dem COMVG zulässig; die Entscheidung, eine solche durchzuführen, liege im Ermessen des Vorstands; eine Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses komme daher nur dann in Betracht, wenn die Bank AG in zu beanstandender Form vorsätzlich gehandelt habe.⁴

Keine Ladungs- oder Bekanntmachungsmängel

Ladungs- und Bekanntmachungsmängel, die eine Anfechtung rechtfertigen würden, liegen laut dem Gericht ebenfalls nicht vor. Für die Berechnung der Frist für die Einreichung der Fragen gelte die aktienrechtliche Berechnungsregelung⁵.

³ Art. 14 Abs. 2 GG

⁴ Vgl. § 1 Abs. 7 COMVG

⁵ Vgl. § 121 Abs. 7 AktG

Wahl des Aufsichtsratsmitglieds nicht anfechtbar

Der Kläger begründete die Anfechtung der Aufsichtsratswahl u. a. damit, dass sein Gegenantrag in der Versammlung nicht zur Abstimmung gestellt worden war. Laut Landgericht war dies aber auch nicht erforderlich, da der Antrag nicht rechtzeitig – d. h. unter Beachtung der Zweiwochenfrist – eingereicht worden sei. Da das betreffende Aufsichtsratsmitglied nach Auffassung der BaFin und EZB fachlich geeignet sei, liege in der Wahl auch kein Ermessensfehlgebrauch der Aktionäre.

Entlastungsbeschlüsse nicht anfechtbar

Die Entlastungsbeschlüsse sind laut Gericht vom Kläger in der Sache hinzunehmen: Die Entlastung stehe im Ermessen der Hauptversammlung. Eine Anfechtung sei daher nur möglich, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat im Entlastungszeitraum eindeutig und schwerwiegend gegen Gesetz oder Satzung verstoßen hätten.

Verpflichtung zur Aushändigung eines Teilnehmerverzeichnisses?

Offengelassen hat es das Gericht, ob die Gesellschaft verpflichtet ist, den Teilnehmern von virtuellen Hauptversammlungen auf Verlangen ein Teilnehmerverzeichnis auszuhändigen.⁶

Praxisrelevanz

Auch wenn das COMVG nur noch für Hauptversammlungen bis Ende August 2022 gilt, dürften die Ausführungen des Gerichts insbesondere für die aktuelle Debatte um die Zukunft der virtuellen Hauptversammlung von Interesse sein. Künftige Gerichtsentscheidungen zu Hauptversammlungen in den Jahren 2020 bis 2022 könnten sich zudem am Urteil des Landgerichts Frankfurt orientieren. ←



VERTIEFUNGSHINWEISE

Weitere Informationen zur virtuellen Hauptversammlung:

- Loomans, in: Audit Committee Quarterly I/2021, S. 7 f. (zur Cybersicherheit)
- Teichmann/Krapp, in: Audit Committee Quarterly IV/2020, S. 82 ff. (zu Best Practices)
- Tüngler, in: Audit Committee Quarterly IV/2020, S. 85 (kritische Auseinandersetzung)
- Henning/Henke, in: Audit Committee Quarterly II/2020, S. 37 ff. (praktische Erfahrungen)
- Teichmann, in: Audit Committee Quarterly – extra 2021: Der Aufsichtsrat in der (Covid-19-)Krise, S. 18 ff. (zum COMVG)

⁶ Ob also § 129 Abs. 4 AktG auch auf virtuelle Hauptversammlungen Anwendung findet



KPMG Global CEO Outlook 2021:

Licht und Schatten oder

der Preis der Transformation

Autorin: **Angelika Huber-Straßer**

Die Coronapandemie hat zu einigen gravierenden Veränderungen in unserem Leben geführt (New Work; geopolitische Veränderungen). Gleichzeitig wurden einige bereits vor der Pandemie begonnene Entwicklungen (Digitalisierung; Nachhaltigkeit) erheblich beschleunigt. Die Auswirkungen beider Aspekte werden nun immer deutlicher – mit ihren Licht- und Schatten-seiten.

Der diesjährige KPMG Global CEO Outlook, für den 1.200 Topmanager weltweit befragt wurden, gibt einen Einblick in die Herausforderungen und Chancen der neuen Realität. Dabei wird deutlich, dass wir uns aktuell in einer Transformationsphase befinden, die sich über alle Aspekte unseres Lebens und Arbeitens erstreckt. Vier Bereiche stehen dabei besonders im Mittelpunkt:

- die Veränderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse,
- die digitale Transformation,
- die Transformation zu einem nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden Wirtschaften und
- die Veränderungen der Arbeitswelt (New Work).

In all diesen Bereichen standen in den letzten Monaten verstärkt operative Fragestellungen und sich ergebende neue Chancen und Potenziale im Mittelpunkt. Nach dem Eintritt in die Erholungsphase reift nun allerdings bei vielen Entscheidern die Erkenntnis, dass auch die Herausforderungen, also die Kosten der Transformation entlang der vier großen Bereiche, deutlich zu benennen sind.

So zeigt ein Blick auf die neue Realität, dass die Unternehmenslenker sehr positiv mit Blick auf das Wachstum des eigenen Unternehmens sind und klar eine Verbindung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit forcieren. Gleichzeitig sehen sie große Risiken für ihre Supply Chains und sind besorgt über die Entwicklungen im Bereich der globalen Mindestbesteuerung.

Bei der digitalen Transformation stehen die Erhöhung der Investitionen und die Vernetzung der Unternehmen im Fokus, um erfolgreiches Wachstum voranzutreiben. Andererseits nehmen die Bedrohungen durch Cyber-Angriffe zu. Ein Teil der CEOs beginnt zudem, Führung neu zu denken, besonders für Mitarbeiter/-innen, die durch die schnelle Digitalisierung überfordert oder abgehängt werden.

Auch im Hinblick auf eine nachhaltige, klimaorientierte Ausrichtung aller Wirtschaftsprozesse sieht ein Drittel der Topmanager bereits den positiven Einfluss der Nachhaltigkeitsprogramme auf die finanzielle Performance des Unternehmens. Viele fürchten jedoch auch, dass sie die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Stakeholder nicht ausreichend erfüllen können.

Und nicht zuletzt spiegeln die Entwicklungen im Bereich »New Work« Licht und Schatten: Einerseits können Büroflächen reduziert und damit Kosten gespart werden. Andererseits werden Investitionen in die Gesundheit und das Wohlergehen der Mitarbeiter immer wichtiger, um diese zu gewinnen und zu halten.

Kurz gesagt: Weltweit müssen die oben beschriebenen Entwicklungen von allen Unternehmen und Industriesektoren zeitnah und individuell antizipiert und mit neuen Konzepten bedacht werden. Aufsichtsräte und Vorstände stehen hier in der Pflicht, Chancen und Risiken für die Unternehmen holistisch zu verstehen und die richtigen strategischen Entscheidungen für eine erfolgreiche Zukunft anzustoßen. ←



VERTIEFUNGSHINWEIS

Mehr Informationen zum KPMG Global CEO Outlook 2021 finden Sie unter www.kpmg.de/ceooutlook

Transparenz der Vorstandsvergütung nimmt ab

Seit letztem Jahr empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr die Verwendung von Mustertabellen für die Darstellung der Vorstandsvergütung. Infolgedessen hat laut der Vorstandsvergütungsstudie 2021 der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) die Transparenz der Vergütung – bislang vor allem im MDAX – abgenommen. Die DSW fordert von den Unternehmen daher weiterhin die Verwendung der ehemaligen Kodex-Tabellen, bis ein neuer Berichtsstandard existiert. Die Vereinigung kritisiert, dass Vergütungsbestandteile nicht als konkreter Wert, sondern in prozentualen Spannen angegeben und Performance-Kennziffern nur beispielhaft benannt werden. Abgesehen von dieser mangelnden Transparenz sieht die DSW außerdem die Pensionszahlungen an Vorstände kritisch: Nach ihrer Auffassung sollten Vorstände mit Millio-nengehalt eigenständig Altersvorsorge treffen.

Die Studie zeigt auf, dass die DAX-Vorstandsvergütung im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 3,3 Prozent auf durchschnittlich 3,4 Mio. EUR gesunken ist. Grund für die Regression sei vor allem der Rückgang des Gewinns im DAX um 25 Prozent infolge der Coronakrise. Die Boni verringerten sich infolgedessen um fast 19 Prozent, die Fixvergütung stieg dagegen um 1,2 Prozent, die langfristige variable Vergütung um 1 Prozent. Die Gehälter im DAX setzten sich zusammen aus 48,4 Prozent langfristiger variabler Vergütung, 33,2 Prozent Fixgehalt und 18,4 Prozent kurzfristige variable Vergütung. Durchschnittlich erhielten Vorstände das 48-Fache ihrer Mitarbeiter (zwei Jahre zuvor noch das 52-Fache). Im europäischen Vergleich liege die Vergütung im DAX im oberen Bereich.

Als Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung werden im DAX zunehmend ESG-Kriterien verwandt: Fast drei Viertel der Unternehmen ziehen mindestens eines der drei ESG-Kriterien heran. Die Hälfte berücksichtigt alle drei Kriterien. Nach Auffassung der DSW muss sich der erforderliche Umbau zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Gesellschaft aber in den kommenden Jahren noch wesentlich stärker in der Vergütungsstruktur niederschlagen.

Im MDAX ging die Vergütung laut Studie um 5,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurück; die durchschnittliche Vergütung betrug rund 1,85 Mio. EUR, wobei die Bandbreite der durchschnittlichen Gesamtvergütung von 533.000 EUR bei Aroundtown bis knapp 6,4 Mio. EUR bei Qiagen reichte.

Weitere Informationen unter www.dsw-info.de ←

Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung erneut verlängert

Der Bundestag hat am 7.9.2021 in einer Sondersitzung beschlossen, die Geltung der Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung, die infolge der Coronapandemie eingeführt wurden, bis Ende August 2022 zu verlängern. Weitere Informationen zur virtuellen Hauptversammlung aus unseren Audit Committee Quarterlies:

- zur Einführung der Regelungen (Teichmann, in: Audit Committee Quarterly – extra zur Covid-19-Krise, S. 18 ff.),
- zur ersten Verlängerung der Geltungsdauer (Gundel, in: Audit Committee Quarterly I/2021, S. 62),
- zu Best Practices (Teichmann/Krapp, in: Audit Committee Quarterly IV/2020, S. 82 ff.),
- zu Praxiserfahrungen (Henning/Henke, in: Audit Committee Quarterly II/2020, S. 37 ff.),
- zur Cybersicherheit (Loomans, in: Audit Committee Quarterly I/2021, S. 7 f.),
- zur Kritik (Tüngler, in: Audit Committee Quarterly IV/2020, S. 85). ←

FüPoG II in Kraft getreten

Das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) ist am 12.8.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz bestimmt u.a., dass im Vorstand von börsennotierten und gleichzeitig paritätisch mitbestimmten Gesellschaften mit mehr als drei Mitgliedern in Zukunft mindestens eine Frau und ein Mann sitzen müssen. Die Regelung gilt für Neubesetzungen ab dem 1.8.2022; bestehende Mandate können in jedem Fall bis zu ihrem regulären Ende wahrgenommen werden. Die Neuerungen in Bezug auf die Zielgrößen sind bei Festsetzungen seit dem 12.8.2021 zu beachten. Alle Neuerungen sind bereits in der Erklärung zur Unternehmensführung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, zu berücksichtigen. Auch vor dem Hintergrund, dass durch die Neuaufnahmen von Werten in den DAX-Leitindex der Frauenanteil hier gesunken ist,¹ bleibt es spannend, inwieweit das Gesetz den Status quo ändern wird.

Weitere Informationen zum Gesetz finden Sie im Audit Committee Quarterly I/2021, S. 30 f. ←

¹ Vgl. hierzu Mohr, Der Dax wird männlicher, in: FAZ vom 6.9.2021, S. 23

Zusammengestellt von Dr. Astrid Gundel



Kommt nach dem Brexit der Polexit?

Autor: **Christopher Fuß**

Das polnische Verfassungsgericht stellt den Vorrang des EU-Rechts infrage. Oppositionsparteien warnen, der EU-Austritt stehe bevor. Ein solcher Schritt hätte gravierende Folgen.

Im Oktober 2021 erklärte das polnische Verfassungsgericht, Teile des Vertragswerks der Europäischen Union (EU) seien nicht vereinbar mit der Verfassung Polens. Geklagt hatte Premierminister Mateusz Morawiecki. Er reagierte auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom März 2021. Der EuGH war zu der Überzeugung gelangt, Polen verstoße mit einer neu gegründeten Richterwahlkammer gegen rechtsstaatliche Prinzipien der EU. Die polnische Regierung unter Führung der Partei PiS argumentierte, der Aufbau des nationalen Gerichtswesens gehöre zu den alleinigen Kompetenzen der Mitgliedstaaten.

In Anlehnung an den Brexit, den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, wird in der Presse ein Polexit diskutiert. Dass Polen die EU verlässt, ist jedoch unwahrscheinlich. Gegen ein solches Szenario spricht schon allein die proeuropäische Stimmung in der Bevölkerung. Umfragen zeigen, dass 60 bis 80 Prozent der Menschen in Polen einen Verbleib in der EU befürworten. Darin unterscheidet sich das Land vom Vereinigten Königreich. Die europafreundliche Grundhaltung hat mehrere Gründe.

EU-Mitgliedschaft nützt Polen und Deutschland

Polen ist der größte Nettoempfänger von EU-Haushaltsmitteln. Zwischen 2004 und 2020 erhielt das Land fast 190 Mrd. EUR. Bis 2027 stehen weitere 170 Mrd. EUR zur Verfügung. Die Zuschüsse ermöglichten umfangreiche Modernisierungsprojekte. So wuchs das polnische Autobahnnetz dank europäischer Hilfen seit dem EU-Beitritt 2004 um das Fünffache. Auch Schienenwege wurden modernisiert.

Mittel aus dem mehrjährigen Finanzrahmen und aus dem europäischen Wiederaufbaufonds sind für die polnische Regierung von großer Bedeutung. Das Wirtschaftsprogramm Polski Ład, ein Flaggschiffprojekt der PiS, finanziert sich in wesentlichen Teilen über EU-Töpfe. Polen will in Automatisierung und erneuerbare Energien investieren. Fließen die EU-Gelder nicht, stünden die Pläne auf der Kippe.

Parallel würden die Absatzchancen für deutsche Lieferanten sinken. Von bisherigen Investitionen profitierten deutsche Unternehmen. Ein Beispiel: Schienenfahrzeugbauer Siemens Mobility lieferte 2021 fünf Lokomotiven an die polnische Leasinggesellschaft Cargounit. Der Kauf wurde mit EU-Geldern finanziert. Bei einem Polexit würden diese Subventionen ausbleiben.



Christopher Fuß ist Korrespondent für Polen bei Germany Trade & Invest, der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für Außenwirtschaft und Standortmarketing.



Polexit bedeutet sinkende Investitionen

Nach dem EU-Beitritt ließen sich viele ausländische Produzenten in Polen nieder. Allein der Bestand von Direktinvestitionen aus Deutschland hat sich seit 2010 verdoppelt. Firmen wie Miele und Volkswagen unterhalten Produktionsstandorte. Mittlerweile gewinnt der Bereich Forschung und Entwicklung an Bedeutung. Bayer eröffnete einen Digital Hub in Warschau. Die Deutsche Telekom unterhält in Krakau einen von weltweit zwei Technologie-Inkubatoren.

Investoren aus Amerika und Asien sind ebenfalls am polnischen Markt vertreten. Der südkoreanische Konzern LG produziert in Niederschlesien Batterien für Elektroautos. Zu den bedeutendsten Abnehmern gehören Automobilhersteller in Deutschland und Frankreich.

Dank Polens EU-Mitgliedschaft entfallen zahlreiche bürokratische Hürden beim innereuropäischen Warentransport. Verlässt das Land die Staatengemeinschaft, verliert es einen wichtigen Standortvorteil. Deutsche und internationale Investoren müssten auf andere EU-Länder in der Region ausweichen.

Polen ist auf freien Warenverkehr angewiesen

Der Zugang zum europäischen Binnenmarkt ist nach Einschätzung mehrerer Ökonomen noch entscheidender als die Zuweisung von EU-Haushaltsmitteln. Der Vorsitzende der polnischen Nationalbank Adam Glapiński erklärte im Oktober 2021: »Ohne EU-Mittel kämen wir schon klar.« Wichtiger sei der freie Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Polen ist eng in europäische Wertschöpfungsketten eingebunden. Die wirtschaftlichen Verflechtungen haben seit dem EU-Beitritt 2004 stark zugenommen. Polens Handelsumsatz mit den Ländern der EU wuchs zwischen 2004 und 2020 um das Dreieinhalbfache. Rund 75 Prozent aller polnischen Exporte gehen an europäische Partner.

Einem Polexit könnten Zölle und weitere Handelsbarrieren folgen. Meldungen aus dem Vereinigten Königreich lassen erahnen, was das in der Praxis bedeutet. Der britische Außenhandel mit der EU lag zwischen Januar und Mai 2021 um bis zu 16 Prozent unter dem Durchschnitt von 2018 bis 2020. Vor allem mittelständische Unternehmen leiden unter den Auswirkungen.

Deutsch-polnischer Außenhandel wäre beeinträchtigt

Polen ist für Deutschland ein wichtiger Absatz- und Beschaffungsmarkt. Im Jahr 2020 kletterte das Land auf Platz fünf der umsatzstärksten deutschen Außenhandelspartner. Komponenten und Baugruppen polnischer Hersteller werden in Deutschland verarbeitet und anschließend weiterverkauft. Laut Berechnungen des Polnischen Instituts für Ökonomie (PIE) gehen 29 Prozent aller deutschen Importe aus Polen erneut in den Export.

Verlässt Polen die EU, drohen den Unternehmen längere Transportzeiten. Der März 2020 gab einen Vorgeschmack. Bei Ausbruch der Coronapandemie führte Polen Kontrollen an der Grenze zu Deutschland ein. Lkw-Fahrer mussten Wartezeiten von über 30 Stunden einplanen.

Kein Polexit, aber ...

Die Regierungspartei PiS weiß um die möglichen Folgen. Sie kennt auch die Stimmung in der Bevölkerung. Wenig überraschend lehnte im September 2021 der einflussreiche PiS-Parteichef Jarosław Kaczyński einen Polexit ab. Politische Betriebsunfälle sind indes möglich: Der Brexit begann als Versuch des damaligen britischen Premierministers David Cameron, einen innerparteilichen Machtkampf zu beenden. Auch in Polen spielen Konflikte zwischen den Regierungspartnern eine Rolle. Tatsächlich gibt es für einen Polexit aber keine politischen Mehrheiten.

Die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts könnte allerdings die Auszahlung von EU-Geldern verzögern. Schon heute sind die Mittel aus dem europäischen Wiederaufbaufonds betroffen. Die Europäische Kommission hält diese mit Blick auf die Umbauten in Polens Justizwesen bislang zurück. Gibt es bis Jahresende keine Einigung, verliert Polen einen Vorschuss in Höhe von 3,1 Mrd. EUR. ←



Option zur Körperschaftbesteuerung für Personenhandelsgesellschaften

Autoren: **Dr. Ulrich Thölke**, **Dipl.-Kfm. Ingo Sterner** und **Dipl.-Kfm. Julian Fey**

Im Sommer dieses Jahres hat der deutsche Gesetzgeber für eine grundlegende Neuerung bei der Besteuerung von Personenhandelsgesellschaften gesorgt: Personenhandelsgesellschaften können künftig wählen, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden, ohne dazu ihre zivilrechtliche Rechtsform wechseln zu müssen. Diese Option zur Körperschaftbesteuerung – das sog. Optionsmodell – wurde mit dem »Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts« (KöMoG), das am 1.7.2021 in Kraft getreten ist, eingeführt.¹ Die zugrunde liegende Idee ist nicht neu. Sie geht zurück auf das Modell 1 der »Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung« aus dem Jahr 1999. Ähnliche Optionsmodelle für Personengesellschaften gibt es auch im Ausland, z. B. in den USA und in Frankreich.

¹ Vgl. § 1a Körperschaftsteuergesetz

Dr. Ulrich Thölke, RA, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, ist Partner der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft. Er berät große und mittel-ständische Unternehmen sowie Vereine laufend im Gesellschaftsrecht und zum Thema Compliance sowie bei Umstruk-turierungen.



Dipl.-Kfm. Ingo Sterner, RA/StB, ist Partner im Bereich International Tax der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Autor mit praktischen Erfahrungen, u. a. zur Thesaurie-rungsbesteuerung und der (internationalen) Umwandlung von Personengesellschaften. Er berät DAX30-Konzerne und große mittelstän-dische Konzerne, u. a. bei Umstrukturierungen und Nachfolgeplanungen mit nationalem und internationalem Bezug.



Dipl.-Kfm. Julian Fey, StB, ist Senior Manager Tax im Department of Professional Practice Tax der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Als Mitglied der Grundsatzabteilung Steuern verfolgt und analysiert er aktuelle Steuerrechts-entwicklungen. Seine Beratungsschwerpunkte sind das Unternehmensteuerrecht und das inter-nationale Steuerrecht.



Der Gesetzgeber begründete diesen Schritt u. a. mit Unterschieden des Besteuerungsverfahrens im Ver-gleich zur Kapitalgesellschaft, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand führen können. Personenhandels-gesellschaften werde durch die Option ermöglicht, diese Unterschiede zu beseitigen und dieselben steu-erlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können wie Kapitalgesellschaften. Der Gesetzgeber geht damit einen großen Schritt hin zur rechtsformneutralen Unter-nehmensbesteuerung.

Die Optionsmöglichkeit für Personengesellschaften bietet eine Möglichkeit zum Übergang zur Körper-schaftsbesteuerung, ohne auf die außersteuerlichen Vorzüge der Rechtsform einer Personengesellschaft verzichten zu müssen (z. B. Formfreiheit, Publizitäts-pflichten, Mitbestimmung). Daher kann auch für beste-hende Kapitalgesellschaften der Formwechsel in die Personengesellschaft mit anschließender Optionsaus-übung im Einzelfall überlegenswert sein.

Zentraler steuerlicher Vorteil einer Optionsausübung ist die Möglichkeit der Gewinnthesaurierung auf Ebene der optierenden Gesellschaft mit einer steuerlichen Belastung von ca. 30 Prozent (Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) anstelle der transparenten Besteuerung der Gewinnanteile eines Personengesellschafters mit dessen persönlichem Einkommensteuersatz. Der Abfluss von Liquidität zur Begleichung der persönlichen Einkommensteuer der Gesellschafter bildet einen rechtsformspezifischen Nachteil der Personengesellschaften gegenüber den Kapitalgesellschaften. Mit der Option zur Körperschaft-steuer wird der steuerlich begünstigte Innenfinanzie-rungsspielraum und damit die Möglichkeit zur Bildung von Eigenkapital sowie die Investitions- und Tilgungs-fähigkeit für optierende Personenhandelsgesellschaf-ten potenziell vergrößert.

Die Option zur Körperschaftsbesteuerung sollte nicht vorschnell ausgeübt werden. Die Auswirkungen auf die steuerliche Belastung und der optimale Zeitpunkt für die Optionsausübung sollten in jedem Fall berech-net werden. Etwaige Folgeauswirkungen, z. B. auf grenzüberschreitende Strukturen, innerbetriebliche Prozesse, Gesellschaftsverträge, Familiensatzungen, Nachfolgeplanung etc. sollten geprüft werden. Unge-achtet einer etwaigen steuerlichen Optimierung bietet die nun erfolgte Modernisierung des Körperschaft-steuerrechts einen exzellenten Anlass, um bestehende Unternehmens- und Beteiligungsstrukturen sowie die Rechtsformwahl einzelner Unternehmenseinheiten und auch die gesellschaftsvertraglichen Grundlagen ganz allgemein zu überprüfen.

Steuerliche Aspekte

Die Option zur Körperschaftsbesteuerung können Per-sonenhandelsgesellschaften (OHG und KG) ausüben. Zur Optionsausübung muss die Personengesellschaft einen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen. Die Optionsausübung ist erstmals für nach dem 31.12.2021 beginnende Wirtschaftsjahre möglich. Die Rückkehr zur transparenten Besteuerung als Personen-gesellschaft ist auf Antrag möglich (sog. Rückoption). Eine zeitliche Bindungsfrist für die Optionsausübung sieht das Gesetz nicht vor, sodass zwischen der Be-steuerung als Personengesellschaft und als Kapital-gesellschaft zu jedem neuen Wirtschaftsjahr gewech-selt werden könnte. In der Praxis dürfte ein solches »Hin und Her« aufgrund des Umstellungsaufwands und der damit einhergehenden steuerlichen Folgen jedoch eine seltene Ausnahme sein. —————>

Eine Gesellschaft, die zur Körperschaftsbesteuerung optiert hat, eine sog. optierende Gesellschaft, wird für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt, d. h. insbesondere für Zwecke der Körperschaft-, der Einkommen- und der Gewerbesteuer. Die Option ist – anders als die Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG – nicht für jeden einzelnen Mitunternehmer (Gesellschafter), sondern einheitlich für die gesamte Personenhandels-gesellschaft und unabhängig von der Rechtsform der einzelnen Gesellschafter auszuüben. Die Option führt vorbehaltlich einer konkreten Überprüfung – insbesondere von bestehenden Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern – bei der laufenden Besteuerung in der Regel zu einer höheren Liquidität als die Thesaurierungsbesteuerung. Der wichtigste Unterschied jedoch ist die steuerliche Behandlung der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, auf die im Falle der Option – nach Ablauf von Sperrfristen – das sog. Teileinkünfteverfahren² oder die Steuerbefreiung³ anwendbar ist. Die steuerlichen Auswirkungen im internationalen Kontext bieten Chancen und bergen Risiken in sich, die in jedem Fall einer konkreten Überprüfung bedürfen. Ein weiterer steuerlicher Vorteil der Option gegenüber einem echten Formwechsel ist, dass sich die Option grundsätzlich nicht auf andere Steuergesetze auswirkt, die nicht »die Besteuerung nach dem Einkommen« betreffen. Eine optierende Gesellschaft bleibt somit insbesondere für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine Personengesellschaft. Für die Grunderwerbsteuer hat der Gesetzgeber in letzter Minute Sonderregelungen eingeführt.

Die Gesellschafter der optierenden Gesellschaft werden wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft und die Beteiligung an der optierenden Gesellschaft wird wie eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft behandelt. Entsprechend gehören die Gewinnanteile der Gesellschafter zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (Besteuerung als Dividende). Die Gewinnanteile gelten erst dann als an die Gesellschafter ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann. Somit ist wie bei einer Kapitalgesellschaft die Thesaurierung von Gewinnen ohne Ausschüttungsbelastung möglich. Gesellschaftsverträge von optierenden Gesellschaften sollten mit Blick auf die Kapitalkonten und Entnahmebestimmungen geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden, um eine Besteuerung der Gewinnanteile bei den Gesellschaftern im Thesaurierungsfall zu vermeiden.

Einer besonderen Planung bedarf insbesondere auch die Behandlung von sog. Sonderbetriebsvermögen, das grundsätzlich auf die Personengesellschaft zu übertragen ist, um die Steuerneutralität der Option zu ermöglichen.

Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Zivilrechtlich bleibt die optierende Gesellschaft unverändert eine Personengesellschaft. Da die neue Norm des § 1a KStG auf § 217 Abs. 1 UmwG verweist, bedarf die Ausübung der Option grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter. Im Gesellschaftsvertrag kann aber auch eine Mehrheitsentscheidung geregelt werden, wobei die Mehrheit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen muss. Ob vorhandene Bestimmungen in Gesellschaftsverträgen, die solche Mehrheitsentscheidungen z. B. für »Umwandlungen« zulassen, für die Optionsausübung gelten, ist aktuell ungeklärt. Sie sollten mit Blick auf den Optionsfall präzisiert werden. Für bestehende Gesellschaften, die optieren möchten, ergibt sich regelmäßig Anpassungsbedarf im Gesellschaftsvertrag (z. B. Konten- und Entnahmemodelle, Beschlussfassung zur Optionsausübung, Leistungsbeziehungen).

Die Optionsausübung wirkt sich auch auf die persönliche Besteuerung derjenigen (Minderheits-)Gesellschafter aus, die dem Beschluss zur Optionsausübung nicht zustimmen. Steht die Ausübung der Option auf der Tagesordnung einer Gesellschafterversammlung, muss sich daher jeder einzelne Gesellschafter fragen, wie er zu dem Thema steht. Soweit Mehrheitsentscheidungen in dieser Frage möglich sind, sind Szenarien denkbar, in denen einem Gesellschafter gegen seinen Willen erhebliche negative steuerliche Folgen aufgezwungen werden können. Zu diskutieren sein wird auch, ob in diesen Fällen dann ein gesetzliches Austrittsrecht gegen Abfindung entsteht. Hier könnte sich ein ganz neues Feld für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten auf tun.

Auch für die Geschäftsführung ist ein streitiger Mehrheitsbeschluss kritisch, wenn sie im Einzelfall nicht klar erkennen kann, ob der Beschluss wirksam ist: Liegt ein wirksamer Beschluss vor, muss sie die Option ausüben. Ist er dagegen unwirksam, darf sie einen entsprechenden Antrag nicht stellen. Welche Seite Recht hat, stellt sich aber u. U. erst nach jahrelangem Rechtsstreit heraus. Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheiten sollte daher nach Möglichkeit versucht werden, einen einstimmigen Beschluss herbeizuführen und es nicht auf eine Mehrheitsentscheidung ankommen zu lassen. ←

² Vgl. § 3 Nr. 40 EStG

³ Vgl. § 8b Abs. 2 KStG



Fit for 55

Der EU Green Deal und die Auswirkungen auf Unternehmen in der EU und global

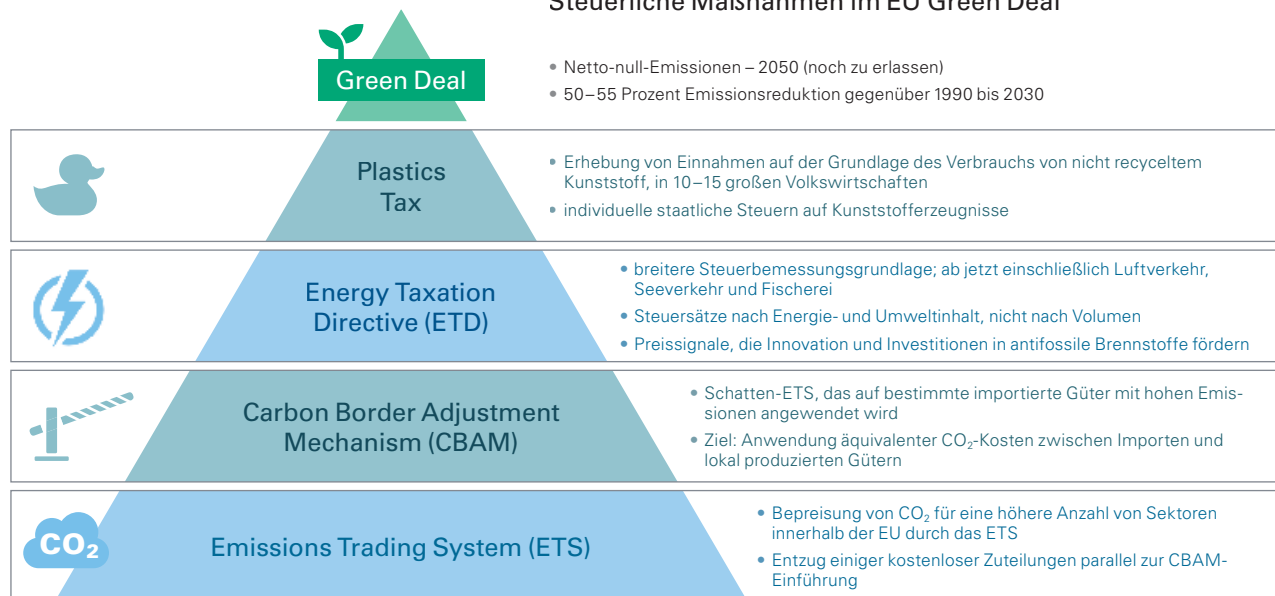
Autor: **Gabriel Kurt**



Am 14.7.2021 hat die Europäische Kommission im Rahmen ihres »Fit for 55«-Pakets eine Reihe bedeutender CO₂-Reformen vorgelegt. Das Ziel ist es, die Emissionen bis 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken. Im Zentrum der Reformen stehen strengere Emissionsobergrenzen, die Anpassung der Energiebesteuerung, eine größere ETS(Emissions Trading System)-Abdeckung und ein neuer Mechanismus zur Anpassung der CO₂-Grenze (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM). Die Reformen, welche als »Green Deal« bezeichnet werden, werden sich erheblich auf viele EU-Industrien und die weltweiten Exportmärkte auswirken.

Der Fokus dieses Beitrags liegt auf dem Einfluss neuester Klimastrategien auf internationale Unternehmen und deren Supply Chain, insbesondere im Zusammenhang mit dem CBAM. —————>

Steuerliche Maßnahmen im EU Green Deal



1. Reform der CO₂-Bepreisung

Es gibt verschiedene Schwerpunkte der Reform, die eine sehr wesentliche Auswirkung auf die Besteuerung von CO₂ haben werden:

- eine schrittweise Verschärfung der Emissionsobergrenze im Rahmen des EU ETS, um die Ambitionen an die CO₂-Reduktionsziele der EU anzugleichen;
- die Ausweitung der Sektorenabdeckung des bestehenden ETS, um den Seeverkehr einzubeziehen sowie die Einführung eines separaten, aber angrenzenden ETS für Gebäude und Straßentransporte, der schrittweise Entzug kostenloser Genehmigungen für emissionsintensive vom Handel ausgesetzte Sektoren im Rahmen des EU ETS;
- die Anpassung der Energiebesteuerung und der Wechsel auf die Besteuerung nach CO₂-Gehalt;
- die Einführung des CBAM, der als eine Art »Schatten-ETS« für bestimmte Waren fungiert. Damit sollen die in den in die EU importierten Waren enthaltenen Emissionen berücksichtigt und »besteuert« werden, um eine CO₂-Verlagerung außerhalb des EU ETS zu verhindern. Dieses soll jedoch nur für bestimmte Industrien/Produktgruppen gelten.

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen	Vorgeschlagene Änderungen
Deutliche Verschärfung der Emissionsobergrenze des EU ETS bis 2030	Jährliche Reduzierung der Emissionsobergrenze von 2,2 Prozent auf 4,2 Prozent
Neue Sektoren, die vom EU ETS abgedeckt werden	Seeverkehr
Einführung »neuer ETS«	Gebäude und Straßenverkehr
Einführung CBAM	Auswirkungen auf Importe von Strom, Zement, Düngemitteln, Eisen, Stahl und Aluminium
Entzug Sonderrechte für kostenlosen CO ₂ -Ausstoß	Sektoren, die zuvor kostenlose Genehmigungen für einen wesentlichen Teil ihrer Ausstöße erhalten haben, werden diese mittels CBAM entzogen, um Verlagerungen von Produktionen zu verhindern sowie die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.
ETD	Wechsel der Bemessungsgrundlage auf CO ₂ -Gehalt und Vergrößerung des Anwendungsbereichs

2. Welche Industrien und Branchen sind betroffen?

Nicht alle Industrien und Branchen sind gleichermaßen von den gesetzlichen Änderungen (mutmaßlich) betroffen. Teilweise sind einige Unternehmen sogar mehrfach belastet. Die nachfolgende Übersicht soll helfen, die wesentlichen Branchen und deren Betroffenheit durch den EU Green Deal darzustellen.

	Revision of the EU Emissions Trading System (ETS) including maritime, aviation and CORSIA as well as a proposal for ETS as own resource	Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) and a proposal for CBAM as own resource	Effort Sharing Regulation (ESR)	Revision of the Energy Tax Directive	Amendment of the Renewable Energy Directive to implement the ambition of the new 2030 climate target	Revision of the Energy Efficiency Directive (EED) and removals from land use, land use change and forestry (LULUCF)	Revision of the Regulation setting CO ₂ emissions performance standards for new passenger cars and for new light commercial vehicles	Revision of the energy performance of buildings Directive (EPBD)	Regulation of the Third Energy Package for gas (Directive 2009/73/EU and Regulation 715/2009/EU) to regulate competitive decarbonised gas markets	Regulation on Batteries and Waste Batteries	Regulation on Guidelines for Trans-European Energy Infrastructure	Regulation on the Trans-European Transport Network
Automotive	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Chemicals	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Energy	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Government & Public Sector				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Agriculture				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Life Sciences	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Industrial Manufacturing	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Infrastructure	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mining	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Real Estate	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Transport & Logistics	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Global Industries (Healthcare, Infrastructure, Government, Life Sciences)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Abb.: KPMG EU Office, Green Deal Policy Guide, Focus on Fit for 55, September 2021

3. Was ist der CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) und wie soll er funktionieren?

Der EU Green Deal führt zu erheblichen strukturellen Veränderungen in Wirtschaft und Industrie. Auch Sektoren, denen vom EU-Emissionshandelssystem zunächst kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt wurden, sind davon betroffen. Das könnte zu einer Verlagerung der Produktion und damit von CO₂-Emissionen in Regionen mit weniger strengen Vorschriften führen (Carbon Leakage). Als Gegenmaßnahme erwägt die EU, einen »CO₂-Grenzausgleich« namens CBAM einzuführen.

Der CBAM erreicht dies, indem für bestimmte Waren, die in die EU importiert werden, CBAM-Emissionszertifikate für die in den Produkten enthaltenen Emissionen erworben werden müssen, genauso wie es auch für in der EU hergestellte Güter gilt. Nach Angaben der EU soll dies gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EU- und Nicht-EU-Emissionsprodukten schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass Emissionen in der gesamten Wirtschaft bzw. über die gesamte Lieferkette einheitlich bepreist werden.

Zu den betroffenen Gütern gehören derzeit Zement, Strom, Dünger, Aluminium, Eisen und Stahl (obwohl beachtet werden sollte, dass es einige Ausnahmen gibt und es notwendig ist, die Positionen im Zolltarif sorgfältig zu prüfen).

CBAM-Zertifikate können jederzeit erworben werden. CBAM-Zertifikate werden, unter Berücksichtigung der eingebetteten Emissionen der Importe des letzten Kalenderjahres, jährlich am 31.5. übergeben. Der Preis für CBAM-Zertifikate wird wöchentlich festgelegt und entspricht dem Durchschnittspreis aller EU ETS-Versteigerungen der Vorwoche.

Länder mit an das EU ETS angeschlossenen Systemen, einschließlich Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und EU-Territorien, sind vom CBAM ausgenommen. Sollten weitere Länder dem EU ETS beitreten oder ihr ETS verknüpfen, können diese auch vom CBAM ausgeschlossen werden.

Um die Umsetzung des CBAM zu erleichtern, wurde eine vereinfachte Übergangsfrist vorgeschlagen. Für die ersten zwei Jahre ist der Importeur weiterhin verpflichtet, die eingebetteten Emissionen zu berechnen und zu melden. Eine finanzielle Anpassung ist nicht erforderlich.

4. Was sind die Folgen der Änderungen des EU ETS und der Einführung des CBAM?

Höhere Zertifikatspreise

Eine wesentliche Auswirkung der Änderungen wird wahrscheinlich ein Anstieg des Preises von Zertifikaten aufgrund der einmaligen Reduzierung der Emissionsobergrenze sein sowie zur Rücknahme von Sonderrechten für die kostenlose Emission von CO₂ führen.

Der Zertifikatspreis im Jahr 2030 wird nach Schätzungen bereits zwischen 50 EUR und 85 EUR liegen, wenn der Green Deal umgesetzt wird. Dieser Anstieg wird sich auf die Kosten aller Produkte auswirken, die unter das EU ETS fallen sowie den Gebäude- und Straßenverkehrssektor. Die EU geht davon aus, dass sich die Einbeziehung neuer Sektoren nachteilig auf Verbraucher und Haushalte mit einem niedrigeren Einkommen auswirken wird und deren Konsumausgaben um bis zu 1,4 Prozent steigen werden.

Erhöhte Kosten für emissionsreiche Güter

Verbraucher und Nutzer von Waren in der EU, die unter das EU ETS und den CBAM fallen, werden wahrscheinlich mit einem Anstieg der Einzelhandelskosten konfrontiert sein. Je nach Verfügbarkeit von CO₂-armen Ersatzstoffen, können die Kosten für Herstellung und Fertigung zunehmen. Die Umsetzung des EU Green Deals ist mit vielen Anforderungen an Unternehmen verbunden, was einen zusätzlichen Compliance-Aufwand für diese Unternehmen bedeutet.

Strukturelle Veränderungen

Mittel- bis langfristig werden die höheren Zertifikatskosten und die CBAM-Anforderungen, im Zuge der Verwendung von kohlenstoffärmeren Produkten und Kraftstoffen, zu größeren strukturellen Veränderungen in der europäischen Wirtschaft führen. Dieser Wandel wird ebenfalls eine Wachstumschance für CO₂-arme Materialien und Brennstoffe sein.

Dies, zusammen mit den kontinuierlichen Veränderungen aus der Energiebesteuerungsrichtlinie, wird profunde Auswirkungen auf die Lieferkettenkosten vieler Hersteller, Einzel- und Großhandelsunternehmen haben.

Potenzial, international Präzedenzfälle zu schaffen

Die Einführung des CBAM könnte je nach Design-details und Implementierung eine Herausforderung für Unternehmen bedeuten – z. B. wenn der CBAM, aufgrund von Schwierigkeiten bei der Überprüfbarkeit

des enthaltenen CO₂, in der Praxis zu einem höheren CO₂-Preis für Importeure führt als für inländische Produzenten. Die parallele Entfernung kostenloser Genehmigungen verringert das Risiko einer möglichen Anfechtung. Diese Möglichkeit hängt allerdings von der konkreten Umsetzung ab. Wenn sich der CBAM etabliert und es gelingt, die gesteckten Ziele zu erreichen sowie eine gleichzeitige Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, könnte dies als Präzedenzfall für andere Länder zur Verabschiedung ähnlicher Richtlinien dienen. Darüber hinaus kann dies langfristig einen Anstoß für andere ETS oder gleichwertige CO₂-Maßnahmen auf der ganzen Welt bedeuten, um so Carbon Leakage-Probleme direkt zu adressieren und anzugehen.

5. Was bedeuten diese Änderungen für EU-Importeure?

CBAM-Compliance

Unternehmen, die CBAM-Waren in das EU-Zollgebiet einführen, müssen sicherstellen, dass sie die Anforderungen der Emissionsberichtspflicht erfüllen.

Dies erfordert insbesondere, dass Unternehmen den CO₂-Fußabdruck ihrer Produkte kennen und verstehen müssen – und zwar bis auf die Produktebene und mithilfe ausreichender Nachweise. Im Allgemeinen werden zu den bestehenden Anforderungen, die CO₂-Emissionen entlang der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zusätzliche Maßnahmen bei Grenzüberschreitung eingeführt. Beides steht in einem engen Zusammenhang mit Compliance-Risiken, denen sich Unternehmen zukünftig stellen müssen.

CBAM-Strategie

Mit der Einführung des CBAM, welcher als Schatten-ETS an das EU ETS gekoppelt ist, müssen Importeure von CBAM-Gütern möglicherweise eine Absicherungsstrategie für den Umgang mit CBAM-Zertifikaten entwickeln. Das umfasst u. a. den strategischen Einkauf und den möglichen Wiederverkauf von CBAM-Zertifikaten.

Wettbewerbsvorteil

Die Einführung des CBAM neben dem Entzug von kostenlosen Genehmigungen kann die Wettbewerbsposition von verschiedenen Exporteuren/Importeuren unterschiedlich beeinflussen – und zwar über die gesamte globale Lieferkette.

Zum Beispiel kann ein Stahl- und Eisenexporteur, der seine Waren CO₂-arm produziert, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber einem EU-Unternehmen, dessen

Produkte einen höheren CO₂-Anteil besitzen, erzielen. Dies hängt jedoch von der Fähigkeit ab, die tatsächlichen Emissionen zu überprüfen. Wenn sich ein Exporteur jedoch in einem Bereich mit einer hohen Emissionsintensität befindet, kann dieser in Zukunft von der Einführung von CBAM-Anforderungen dazu gedrängt werden, nicht mehr in die EU zu exportieren.

Jeder Exporteur muss die Auswirkungen der Details des Pakets auf seine eigenen Produkte und vorhandenen Möglichkeiten bewerten.

6. Was können Unternehmen jetzt tun?

Unternehmen, die von den Auswirkungen der Umsetzung des Green Deal betroffen sind, sollten sich frühzeitig mit möglichen Risiken auseinandersetzen. Das Risiko, welches in vielen Unternehmen entstehen kann, sollte im Vorhinein bewertet werden, um die möglichen Effekte rechtzeitig zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Es gilt, auf die neue Reform vorbereitet zu sein, um mögliche Risiken zu minimieren. Ein gutes Risk Assessment und eine Impact Analysis sind bei einer erfolgreichen und rechtskonformen Begegnung solcher Herausforderungen essenziell.

Zumal die Supply Chain und die Einkaufsstrategie oftmals nicht kurzfristig geändert werden können. Ebenso können höhere Kosten nicht immer direkt auf den Kunden umgewälzt werden. Daher sind im Rahmen einer Impact-Analyse die ganzheitlichen Effekte »end-to-end« zu betrachten.

Jetzt ist die Zeit, aus einem möglichen Wettbewerbsnachteil einen Vorteil zu generieren. ←

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Autor: Dr. Stefan Böhler



Was bedeutet das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums für die Aufsichtsratsvergütung?

Die Finanzverwaltung hat bislang entsprechend der langjährigen Rechtsprechung des BFH¹ die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds als unternehmerisch eingestuft.² Vergütungen waren danach mit Umsatzsteuer abzurechnen, es sei denn, das Aufsichtsratsmitglied konnte sich auf den Status als Kleinunternehmer³ berufen. Lediglich Beamte und andere Bedienstete der öffentlichen Hand, die die Aufsichtsrats Tätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn übernommen haben und nach beamten- oder anderen dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, die Vergütung ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen, waren dagegen als »nicht unternehmerisch tätig« anzusehen.⁴

Bereits mit Urteil vom November 2019⁵ hatte der BFH jedoch zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern erneut Stellung genommen und seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Der BFH kam nun zum Ergebnis, dass ein Mitglied eines Aufsichtsrats, das aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt, nicht als Unternehmer tätig ist.

Mit Schreiben vom Juli 2021⁶ – und somit mit reichlicher Verzögerung nach Ergehen des vorgenannten Urteils – setzt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun diese geänderte Rechtsprechung um. Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung sind Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr regelmäßig selbstständig tätig, **sondern es ist anhand des zwischen**

dem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft, für die das Mandat besteht, vereinbarten Vergütungsmodells zu beurteilen, ob das Aufsichtsratsmitglied als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts tätig ist.

Das Schreiben⁷ legt neue Verwaltungsgrundsätze fest, und zwar:

Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht selbstständig tätig. Dies ist für jedes Mandat separat zu prüfen.

Festvergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Vergütung kann sowohl in Geldzahlungen als auch in Sachzuwendungen bestehen. Eine Festvergütung liegt insbesondere im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird. Sitzungsgelder, die das Mitglied des Aufsichtsrats nur erhält, wenn es tatsächlich an der Sitzung teilnimmt, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen sind keine Festvergütungen.

Gemischte Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern

Besteht die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist es grundsätzlich nur dann selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, betragen. Reisekostenerstattungen sind keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der 10-Prozent-Grenze nicht zu berücksichtigen.

1 Siehe zuletzt Urteil v. 20.8.2009, V R 32/08

2 Abschn. 2.2. Abs. 2 S. 7 UStAE

3 Vgl. § 19 UStG

4 Vgl. OFD Frankfurt, Verfügung v. 4.10.2013 – S 7100 A-287-St 110

5 Urteil v. 27.11.2019, V R 23/19 (V R 62/17)

6 BMF, Schreiben v. 8.7.2021 – III C 2 – S 7104/19/10001 :003

7 Vgl. Abschn. 2.2. Abs. 3a UStAE



Dr. Stefan Böhler, Partner, Head of Indirect Tax Services, Stuttgart, bei KPMG seit 2000, spezialisiert auf die umsatzsteuerrechtliche Beratung

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind in begründeten Fällen möglich. Welche das sind, lässt die Finanzverwaltung leider nicht erkennen.

Das Mitglied eines Aufsichtsrats trägt auch nicht schon deshalb ein Vergütungsrisiko, weil seine Vergütung nachträglich für mehrere Jahre ausgezahlt wird. Trägt das Mitglied des Aufsichtsrats kein Vergütungsrisiko, ist es auch nicht deshalb selbstständig tätig, weil es unter den Voraussetzungen des § 116 AktG für pflichtwidriges Verhalten haftet.

Entsprechende Anwendung für Mitglieder anderer Kontrollgremien

Die obigen Grundsätze gelten auch für Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen und für Mitglieder von anderen Gremien, die nicht der Ausübung, sondern der Kontrolle der Geschäftsführung einer juristischen Person oder Personenvereinigung dienen.

Zudem gibt es Sonderregelungen für Beamte und politische Mandatsträger.

Anwendungsbereich

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Regelungen in Abschn. 2.2. Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 1 UStAE zur Umsatzsteuerpflicht auf Leistungen angewendet werden, die bis einschließlich 31.12.2021 ausgeführt worden sind.

Auswirkungen auf die Praxis:

Es ist anhand der jeweiligen Aufsichtsratsvereinbarung (insbesondere anhand der Vergütungsstruktur) zu prüfen, ob ein Vergütungsrisiko gegeben ist und das Aufsichtsratsmitglied damit (noch) als Unternehmer qualifiziert. Diesbezüglich gilt es für Aufsichtsratsmitglieder und Gesellschaften bei Vergütungsmodellen, die variable Bestandteile enthalten, die Wertgrenze von 10 Prozent variabler Vergütung in den Blick zu nehmen und zu behalten.

Ist das Aufsichtsratsmitglied nach den Vorgaben des BMF nicht (mehr) selbstständig tätig, darf – spätestens für Leistungen, die ab dem 1.1.2022 erbracht werden – über seine Leistungen auch nicht (mehr) mit gesonderter Umsatzsteuerausweis abgerechnet werden. Ein Vorsteuerabzug aus in unzutreffender Weise in Rechnung gestellter Umsatzsteuer wäre für die Gesellschaft nicht zulässig.

So kann es von Vorteil sein, wenn im Ergebnis die Unternehmereigenschaft des Aufsichtsratsmitglieds zu verneinen ist: Für das Aufsichtsratsmitglied entfällt der diesbezügliche Steuererklärungsaufwand und für die Gesellschaft, wenn diese nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ergibt sich ein finanzieller Vorteil, da, sofern das Aufsichtsratsmitglied bisher zuzüglich Umsatzsteuer abrechnen musste, diese mangels (teilweiser) Abziehbarkeit einen Kostenfaktor darstellte. Eine (Neu-)Gestaltung der Vergütung dahingehend, dass keine variable Vergütung gegeben ist bzw. die 10-Prozent-Grenze nicht erreicht wird und das Aufsichtsratsmitglied folglich kein Unternehmer (mehr) ist, kann damit ggf. vorteilhaft sein. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass dem Aufsichtsratsmitglied dann auch kein Recht auf Vorsteuerabzug (mehr) aus Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit stehen, zusteht.

Für die Vergangenheit sollte – für die noch offenen Fälle – untersucht werden, in welchen Konstellationen – insbesondere im Zusammenhang mit nicht bzw. nur teilweise vorsteuerabzugsberechtigten Gesellschaften – eine Rückabwicklung von bisher durch das Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellter und an das Finanzamt abgeführter Umsatzsteuer von Vorteil ist. ←

Autoren: **Anna Maria Hirschfeld, Frank Gierschmann, Regine Siepmann**

Human Capital im Fokus institutioneller Investoren

Ernüchternde Einblicke in das HCM-Reporting der DAX-Unternehmen

In der Vergangenheit konzentrierten sich Investoren in ihrer Bewertung von Portfoliounternehmen vor allem auf den Shareholder-Value. Negativschlagzeilen und Verluste durch schlecht beaufsichtigte Unternehmen sorgten jedoch für eine Erweiterung des Fokus auf Good Corporate Governance, die ihren Niederschlag in neuen Gesetzen und Corporate Governance-Kodizes weltweit fand. Von Unternehmen verursachte Umweltkatastrophen sowie gesellschaftlicher Druck trugen im Anschluss dazu bei, dass Umwelt- und Klimaschutz im Sinne des Risikomanagements zu handfesten Investitionskriterien wurden. Als Zäsur gilt hierbei die im Jahr 2010 im Golf von Mexiko zerstörte Ölplattform Deepwater Horizon, mit der auch der Aktienkurs ihres Betreibers BP versank.

Seit Kurzem wächst nun die Aufmerksamkeit für soziale bzw. mitarbeiterbezogene Ziele von Unternehmen – sprich den »Social«-Aspekt in der ESG-Formel. Investoren erfassen diese Ziele unter dem Schlagwort Human Capital Management (HCM) und stellen dahingehend vermehrt höhere Anforderungen an ihre Portfoliounternehmen. So rief Anfang 2021 BlackRock-Chef Larry Fink die CEOs der Firmen, in denen BlackRock investiert ist, auf, Rechenschaft über ihre Talentstrategie abzulegen und zu berichten, inwiefern Aspekte wie Diversity, Inclusion etc. berücksichtigt werden.

Zerfasert, selektiv und divers: HCM-Reporting im DAX

Doch wie steht es um das HCM in Unternehmen? Diese Frage lässt sich allein auf Basis öffentlicher Quellen nicht seriös beantworten. Hingegen ist eine tragfähige Analyse des Reportings zu den relevanten Aspekten möglich. Genau dieser Aufgabe haben sich Academy of Labour, Deutsche Gesellschaft für Personalführung (DGFP), DIRK – Deutscher Investor Relations Verband und hkp/// group gestellt. Der als Ergebnis einer umfassenden Recherche im Juni 2021 vorgelegte HCM Monitor DAX 2021¹ analysiert die Geschäfts-, Nachhaltigkeits- und Personalberichte der DAX30-Unternehmen für das zurückliegende Geschäftsjahr. Er ermöglicht einen qualifizierten Rückschluss zu Quantität und Qualität der für eine Bewertung von HCM-Sachverhalten erforderlichen Informationen.

Allerdings ist das Fazit des Reports ernüchternd: Das HCM-Reporting der DAX-Unternehmen erweist sich im aktuellen Stand als zerfasert in verschiedene Berichtsformen, heterogen in den Themen und hochdivers in der Darstellung. Unternehmen berichten selektiv und nur in wenigen Fällen in integrierter Form mit definierten Kenngrößen einschließlich Ziel- und Ist-Werten. Vergleichbarkeit oder ein gemeinsames Verständnis von Berichtsinhalten durch etablierte Standards sind selten. Durchgängig aufgegriffenen Themen wie Vergütung und Mitarbeiterentwicklung stehen Bereiche gegenüber, die nicht oder nur in Teilaspekten ausgeleuchtet werden, wie Diversität, Datensicherheit oder gewerkschaftliche Organisation bzw. Mitbestimmung.

Insgesamt nimmt das Reporting zu HCM-Themen substanziellen Raum in der Berichterstattung ein, variiert aber stark in Umfang, Timing und Veröffentlichungspraxis. So beläuft sich der Anteil der HCM-Darstellungen in Geschäftsberichten auf rund 14 Prozent des Gesamtinhalts. Ein Drittel der DAX-Unternehmen berichtet bereits heute integriert, also ausschließlich im Geschäftsbericht. Nachhaltigkeits- bzw. Personalberichte werden in den allermeisten Fällen signifikant später veröffentlicht – zum Teil über drei Monate nach dem Geschäftsbericht.

¹ People focus on the rise: Die Neuvermessung von HR. Human Capital Management im Fokus institutioneller Investoren – Analysen, Chancen und Handlungsempfehlungen anhand der HR-Berichterstattung der DAX30-Unternehmen (hkp/// group HCM Monitor DAX 2021, Frankfurt am Main, Juni 2021)



Frank Gierschmann und Regine Siepmann sind Partner, Anna Maria Hirschfeld ist Consultant bei der auf Themen an der Schnittstelle von HR, Strategie und Finanzen spezialisierten Unternehmensberatung hkp/// group.



Abbildung: Beispielseite des Studienreports für die Darstellung einer Themenkategorie, hier HCM-Strategie

Ausgewählte Studienergebnisse

Für den hkp/// group HCM Monitor DAX 2021 wurde auf Basis internationaler Rahmenwerke eine Taxonomie entwickelt, anhand derer die Quellen analysiert wurden und die perspektivisch dazu beitragen kann, das HCM-Berichtswesen zu standardisieren. Identifiziert wurden 13 Themenschwerpunkte, von denen exemplarisch die folgenden aufgegriffen werden sollen.

- **Diversität und Chancengleichheit** sind zentrale Inhalte von Geschäftsberichten, mit einem klaren Fokus auf dem Gender-Aspekt. Über die weiteren Themenfelder, z. B. die demografische Verteilung der Belegschaft, wird nur wenig berichtet. Zu kurz kommen auch Ländervergleiche.
- **Compensation, Incentives und Benefits** werden von allen Unternehmen thematisiert. Abseits der hoch regulierten Angaben zu Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung wird vielfach über Initiativen für eine faire, geschlechtergerechte Vergütung berichtet. Lediglich zwei Unternehmen weisen den Gender Pay Gap als Kennzahl aus. Angaben zu Tarifstrukturen und zur Vergütung von AT-Mitarbeitern sind selten. Neben betrieblicher Altersversorgung werden Benefits kaum aufgegriffen.
- **Data Security:** Die Berichterstattung in dieser Kategorie ist dürftig. In der Regel werden allgemeine und pauschale Aussagen getroffen. Nur wenige

Unternehmen berichten mit Aussagen, die tragfähige Rückschlüsse auf den Stellenwert von Datenschutz und Informationssicherheit erlauben. Es finden sich nur wenige konkrete Kennzahlen.

- **Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung und Engagement** sind sehr präsente Themen. Häufig wird Bildung im Kontext von Transformation und Digitalisierung als strategisch bedeutend betont. Die meisten Unternehmen berichten über digitale Kompetenzen und Lernangebote. Im Gegensatz dazu wird über Mitarbeiterengagement weniger ausführlich berichtet – obwohl nahezu alle DAX-Unternehmen regelmäßig entsprechende Befragungen durchführen und daraus Engagement- bzw. Stimmungsindizes bilden oder Mitarbeiterzufriedenheit ableiten.

Bedeutung von HCM muss sich im Reporting spiegeln

Angesichts des unbefriedigenden Eindrucks des HCM-Reportings in DAX-Unternehmen bei anhaltend hohem Druck seitens institutioneller Investoren ist zu erwarten, dass sich die Berichterstattung zu sozialen und mitarbeiterbezogenen Kennzahlen rasch verbessern und insgesamt in einer integrierten, konsistenten und nachvollziehbaren Darstellung münden wird. Und letztlich werden Unternehmen über diesen Weg mehr denn je dem gerecht, was in Sonntagsreden gern in den Mittelpunkt gestellt wird: den Mitarbeitern. ←



Handbuch zur Aufsichtsratswahl

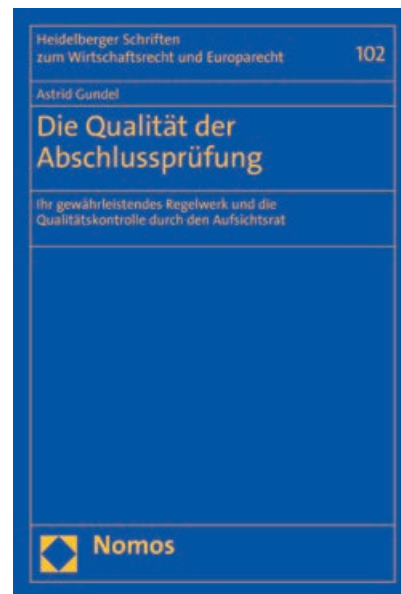
Harald Fuchs/Roland Köstler/Lasse Pütz

Frankfurt am Main 2021

Dieses in siebter Auflage erscheinende Handbuch beschäftigt sich mit der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat und erläutert praxisgerecht die nach dem Mitbestimmungsgesetz bzw. Drittelbeteiligungsgesetz erforderlichen Verfahrensschritte.

Beleuchtet werden zudem das Statusverfahren und die Anfechtung von Aufsichtsratswahlen. Die Regelungen zur Frauenquote im Aufsichtsrat haben ebenfalls ihren Eingang in das Werk gefunden. In der Neuauflage wurden außerdem die besonderen Herausforderungen infolge der Coronakrise berücksichtigt. Abgerundet wird das Werk durch Musterformulare und Wahlkalender zum Downloaden sowie Abdrucke der wesentlichen einschlägigen Gesetzestexte.

Zielgruppe des Handbuchs sind all diejenigen, die sich in der Praxis mit der Durchführung der Wahlen der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat befassen. ←



Die Qualität der Abschlussprüfung.

Ihr gewährleistendes Regelwerk und die Qualitätskontrolle durch den Aufsichtsrat

Astrid Gundel

Baden-Baden 2021

Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurde klargestellt, was bisher unter Juristen unumstritten war: Der Aufsichtsrat muss nicht nur die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, sondern auch umfassend die Qualität der Abschlussprüfung überwachen. In der Praxis herrscht verbreitet Unsicherheit darüber, wie der Aufsichtsrat diese Pflicht erfüllen kann. Auch in der juristischen Literatur wird das Thema bislang eher stiefmütterlich behandelt.

Diese Dissertation analysiert zunächst das die Qualität der Abschlussprüfung gewährleistende Regelwerk. Dieses lässt sich in gesetzliche Qualitätsanforderungen (wie z. B. die gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers) und gesetzliche Vorgaben zu Qualitätssicherungsmechanismen (wie z. B. die Vorgaben zur Berufsaufsicht) unterteilen. Hierauf aufbauend werden

- Ziel,
- Gegenstand und
- Intensität

der Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat rechtlich näher eingegrenzt. Insbesondere für Aufsichtsräte in Prüfungsausschüssen dürfte das Werk von Interesse sein, da es neben der Eingrenzung der Pflichten des Aufsichtsrats eine systematische Aufbereitung der gesetzlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung enthält. ←

Related Party Transactions

Tim Florstedt

München 2021

Durch das ARUG II wurden für börsennotierte Gesellschaften Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) neu reguliert. Dieses Handbuch erörtert diese neuen Bestimmungen auf praxistaugliche und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Weise.

Nach einer Vorbemerkung, in der u. a. die Entstehungsgeschichte des neuen Regelungsregimes dargestellt und dieses in das bestehende System des Anleger- und Aktionärsschutzes eingeordnet und einem Rechtsvergleich unterzogen wird, werden die Bestimmungen der §§ 111a–111c AktG ausführlich erläutert. Im Anhang des Werks geht der Autor auf Sonderregelungen für Banken sowie bilanz-, prospekt-, steuer- und insolvenzrechtliche Fragestellungen ein.

Kenntnisse über die Vorschriften zu Related Party Transactions und ihre Auslegung sind für Aufsichtsräte von börsennotierten Gesellschaften wichtig: Unter anderem ist ihre Zustimmung bei Geschäften mit nahestehenden Personen erforderlich, wenn diese bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Das Handbuch dürfte daher auch für Aufsichtsräte aufschlussreich sein. ←



Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 7, Europäisches Aktienrecht, SE-VO, SEBG, Europäische Niederlassungsfreiheit

Wulf Goette/Mathias Habersack/
Susanne Kalss (Hrsg.)

München 2021

Der siebte Band des Münchener Kommentars zum Aktiengesetz behandelt die Bestimmungen der SE-VO und des SEBG mit Ergänzungen zur Besteuerung der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE). Ein weiterer Teil des Werks befasst sich ausführlich mit der europäischen Niederlassungsfreiheit.

In gewohnter Weise geht auch die fünfte Auflage auf die Rechtslage in Österreich ein. In die Neuauflage haben zudem u. a. die Sonderregelungen infolge der Covid-19-Pandemie Eingang gefunden. Berücksichtigt wurden außerdem die gesellschafts- und kollisionsrechtlichen Auswirkungen des Brexits. Auch geplante gesellschaftsrechtliche Vorhaben wurden in die Kommentierung einbezogen.

Das Bearbeiterteam setzt sich aus Juristen aus Wissenschaft und Praxis zusammen. Die fundierten Ausführungen ermöglichen es Ratsuchenden, zuverlässige Antworten auf alle mit der SE verbundenen rechtlichen Fragestellungen zu erhalten, was den Kommentar insbesondere auch für rechtskundige Aufsichtsräte in SEs interessant machen dürfte. ←



Internationale Rechnungslegung

Bernhard Pellens/Rolf Uwe Fülber/
Joachim Gassen/Thorsten Sellhorn

Stuttgart 2021

Dieses in elfter Auflage erschienene Lehr- und Fachbuch erläutert alle wesentlichen IFRS-Themen des Einzel- und Konzernabschlusses sowie Fragen der Unternehmenspublizität. Behandelt werden IFRS 1 bis 17 sowie IAS 1 bis 41. Berücksichtigt werden außerdem Interpretationen und Standardentwürfe. Die Voraufgabe des Werks wurde vom Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) als bestes betriebswirtschaftliches Lehrbuch ausgezeichnet.

Das Werk gliedert sich in 27 Kapitel, zu deren Beginn jeweils Lernziele formuliert werden und die mit vertiefenden Literaturempfehlungen abschließen. Am Ende eines jeden Kapitels werden zudem die jeweils wesentlichen Unterschiede zwischen HGB und IFRS dargestellt. Zahlreiche Beispiele und Fallstudien erleichtern die Verständlichkeit. Darüber hinaus ermöglichen Übungsaufgaben die selbstständige Überprüfung des Lernfortschritts.

Das Werk richtet sich sowohl an Studenten als auch an Praktiker. Insbesondere (potenzielle) Mitglieder von Prüfungsausschüssen dürfen von der Lektüre profitieren. ←

Erfahrungen aus der erstmaligen Erstellung, Prüfung und Einreichung der ESEF-Unterlagen

Dirk Rabenhorst

in: BB 2021, S. 1131–1134

Für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre werden Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte im einheitlichen elektronischen Format (ESEF) zu erstellen. Dieser Beitrag stellt ausgewählte Erfahrungen, die mit der erstmaligen Erstellung, Prüfung und Einreichung des Berichts verbunden sind, dar und leitet Handlungsempfehlungen für die Zukunft ab. ←

Relevanz der »grünen« EU-Taxonomie für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung

Georg Lanfermann/Sean Needham/
Oliver Scheid

in: ZCG 2021, S. 87–93

Infolge des ARUG II muss die Vergütungsstruktur börsennotierter Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Dieser Beitrag diskutiert die Steuerungsrelevanz der technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie für die Vorstandsvergütung. ←

Die Business Judgement Rule als Treiber der Evolution des Risikomanagements

Werner Gleißner/Volker Stein/
Arnd Wiedemann

in: DB 2021, S. 1485–1490

Die Autoren demonstrieren, welche Bedeutung die Business Judgement Rule als Motor für die Entwicklung des unternehmerischen Risikomanagements hat. Der Entwicklungspfad lässt sich dabei anhand eines sechsstufigen Reifegradmodells darstellen. Hierbei wird auch den durch das StaRUG erweiterten Anforderungen Rechnung getragen. ←

Anforderungen an die Unternehmen beim neuen Enforcement-Verfahren nach dem FISG

Olaf Haegler

in: BB 2021, S. 1838–1840

Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurde das bislang zweistufige Enforcement-Verfahren – mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. auf der ersten und der BaFin auf der zweiten Stufe – in ein einstufiges Verfahren unter alleiniger Verantwortlichkeit der BaFin überführt. Dieser Beitrag stellt die Neuerungen vor, gibt Hinweise zu deren Auswirkungen und wie sich Unternehmen auf das neue Verfahren einstellen können. ←

Die Regelungen zur virtuellen Aufsichtsratssitzung – ein unzureichendes Instrument für die Praxis?

Tim Kupfer/Nicolai Nahrgang

in: ZIP 2021, S. 678–685

Die Autoren dieses Beitrags beschäftigen sich mit Fragestellungen rund um die Durchführung virtueller Aufsichtsratssitzungen. Infolge der Coronavirus-Krise dürfte das Thema noch einmal zusätzlich an Bedeutung gewonnen haben. ←

Aufsichtsratsbudget für einen finanzautonomen Aufsichtsrat

Manuel R. Theisen

in: AG 2021, S. 329–338

Seit Jahren wird schon die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines eigenen Budgets für den Aufsichtsrat debattiert. Dieser Beitrag analysiert die unterschiedlichen Debattenbeiträge und kommt zu dem Ergebnis, dass der Aufsichtsrat finanziell unabhängig sein muss, um seine Funktionen ordnungsgemäß erfüllen zu können. Die rechtssichere Ausgestaltung der Finanzautonomie lasse sich aber nur durch eine »de lege ferenda«-Lösung erreichen. ←

Das neue Frühwarnsystem nach § 1 StaRUG

Hans-Peter Schwintowski

in: NZG 2021, S. 901–909

Seit Anfang des Jahres müssen alle Unternehmen ein Frühwarnsystem nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) etablieren. Der Beitrag befasst sich mit dem Konzept und den Funktionen des Systems, dem Zugang zum System innerhalb des Unternehmens sowie Haftungsrisiken im Zusammenhang hiermit. ←

Aktionärskommunikation und (Online-)Hauptversammlung: Das Vorfeld ist das Hauptfeld

Christoph Seibt/Christopher Danwerth

in: AG 2021, S. 369–379

Nach Auffassung der Autoren dieses Beitrags hat die Covid-19-Gesetzgebung zur virtuellen Hauptversammlung die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels zur wechselseitigen Kommunikation zwischen Aktionären und Vorstand vor allem im Vorfeld der Hauptversammlung deutlich gemacht. Dieser Beitrag plädiert für eine stärkere Wahrnehmung dieser Kommunikationsmöglichkeit und zeigt auf, dass eine solche Kommunikation nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch geboten ist. ←

Risikomanagement für Geschäftsführer und Vorstände

Stefan Freund

in: NZG 2021, S. 579–586

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Geschäftsleitern sind über die vergangenen Jahrzehnte kontinuierlich gewachsen. Mit ihnen gestiegen sind entsprechend auch die Haftungsrisiken. Dieser Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, wie Geschäftsleiter mit diesen Risiken umgehen sollten, und befasst sich mit möglichen Maßnahmen, die Geschäftsleiter vorbeugend ergreifen können. ←

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Angelika Huber-Straßer (V. i. S. d. P.)

Redaktion: Christina Gasser, Dr. Astrid Gundel,
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff, Christian Tobias Pfaff,
Maria Solbrig, Prof. Dr. Christoph Teichmann

An dieser Ausgabe
haben mitgewirkt: Dr. Vera-Carina Elter, Maximilian Grittern, Dr. Jochen Haußer,
Dr. Martin Ribbrock

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de
ISSN (Print) 2509-2936
ISSN (Online) 2509-2944

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 15.10.2021

Bildnachweise/Illustrationen: S. 1 ©Nobi_Prizue/iStock.com; S. 2/3 ©Pixels Hunter/shutterstock.com;
S. 4/5 ©create jobs 51/shutterstock.com; S. 9 © asbe/iStock.com;
S. 11 ©Chalirmpoj Pimpisarn/iStock.com; S. 13 ©in-future/iStock.com;
S. 16 ©Sabuhi Novruzov/shutterstock.com, Ruslan Ivantsov/stock.adobe.com;
S. 20 ©vchal/shutterstock.com; S. 23 ©LightItUp/stock.adobe.com;
S. 24 ©fran_kie/shutterstock.com; S. 26 ©JARAMA/iStock.com;
S. 28 ©Blue Planet Studio/shutterstock.com; S. 31 ©alanphillips/iStock.com,
MarcinHaber/iStock.com; S. 32 ©Suppachok Nuthep/iStock.com;
S. 35 ©whiteMocca/shutterstock.com; S. 36 ©ooyoo/iStock.com;
S. 39 ©okabekenji_akane/photocase.de; S. 40 ©mediaphotos/iStock.com;
S. 42 ©birdys/photocase.de; S. 45 ©zhongguo/iStock.com; ©David-W-/
photocase.de; S. 46 ©Login/stock.adobe.com; S. 48 ©Brigitte/stock.adobe.com;
S. 52 ©PX Media/shutterstock.com, ©wjarek/stock.adobe.com;
S. 57 ©Enis Aksoy/iStock.com; S. 62 ©DStarky/iStock.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Das Audit Committee Institute versteht sich als Forum für kontroverse Diskussionen. Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2021 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für Interessenten, die unsere Publikationen noch nicht erhalten: Bestellen Sie das Audit Committee Quarterly.

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE



Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)*

- ☐ das Audit Committee Quarterly
- ☐ weitere Publikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung kostenlos
- ☐ elektronisch ☐ in gedruckter Version zu:

Vorname

Name

akademischer Titel (freiwillige Angabe)

Firma/Institution

Funktion

Straße/Postfach

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon/Fax

Datum

Unterschrift

Diese Angaben beziehen sich auf meine ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift.

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
E-MAIL aci@kpmg.de
TELEFON +49 69 9587-3040
FAX +49 1802 11991-3040
www.audit-committee-institute.de



* Der Versand der Publikationen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly sowie weitere Publikationen des Audit Committee Institute senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

Das Basecamp – Clean Climbing

Nachhaltigkeitsstrategien für Gipfelstürmer

11. November 2021

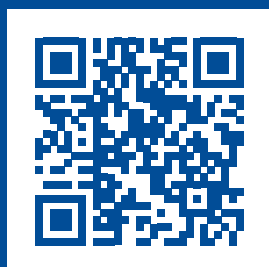
9:00–10:30 Uhr

Welche Technologien sollen eingesetzt werden, um eine Net-Zero-Zukunft zu erreichen? Wie können steigende regulatorische Anforderungen erfüllt werden? Und wie finanziert man diesen Wandel?

Darüber diskutieren wir in unserer virtuellen Konferenz. Seien Sie dabei und stellen Sie unseren hochkarätigen Referent:innen Ihre Fragen. Die Veranstaltung findet thematisch passend parallel zur UN Climate Change Conference (COP 26) statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Mit **Felix Neureuther**, Weltklasse-Skirennläufer und Umweltschützer | **Jan Rabe**, Director, ESG Strategy & Integration, Metzler Asset Management GmbH | **Markus Steilemann**, CEO Covestro AG | **Prof. Dr. Joachim Hennrichs**, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht, Universität zu Köln

**Jetzt QR-Code scannen
und registrieren**



kpmg-gipfelstuermer.on.expo-x.com



Handelsblatt
Substanz entscheidet.



© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

ISSN (Print) 2509-2936
ISSN (Online) 2509-2944

III/2021

Audit Committee Institute

First Hand Information für Aufsichtsräte und Führungskräfte

Das Audit Committee Institute (ACI) versteht sich als freies Forum und Partner für Aufsichtsräte und Führungskräfte. Ziel ist es, die Meinungsbildung zur Corporate Governance zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis zu unterstützen.

E-MAIL aci@kpmg.de TELEFON +49 69 9587-3040  [@aci_de](https://twitter.com/aci_de) www.audit-committee-institute.de

